97-84184-17

Lammers, Josef

Die bekämpfung des borgunwesens

[Berlin]

1913

97-84184-17
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

3
Box 26 Lammers, Josef, 1888-
Die bekämpfung des borgunwesens; entwicklung und kritik der neuesten bestrebungen zur bekämpfung des borgunwesens und seiner folgen im gewerblichen mittelstande. Inaugural-dissertation ... vorgelegt von Josef Lammers. [Berlin] Gladbach, 1913.
87 p. 22½ cm.

Thesis, Münster.

ONLINED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-9-97 INITIALS: PB

TRACKING # : 21703

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

FEB 1 6 1921

Die Bekämpfung des Borgunwesens

Entwicklung und Kritik der neuesten Bestrebungen zur Bekämpfung des Borgunwesens und seiner Folgen im gewerblichen Mittelstande

3
Box 26

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doktorwürde

der

hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster i. W.

vorgelegt von

Josef Lammers

M. Gladbach 1913

Referent: Profeſſor Dr. v. Heckel
Korreferent: Profeſſor Dr. Schmöle

Meinen lieben Eltern

Vorwort

Aufgabe dieſer Arbeit ſollte es ſein, eine Unterſuchung darüber anzuſtellen, ob die neueſten Vorſchläge, die aus den Kreiſen des Mittelſtandes zur Bekämpfung des Borgunweſens gemacht worden ſind, tatſächlich eine wirkſame Heilung dieſes Krebsſchadens herbeiführen werde. Zu dieſem Zwecke war es notwendig, im Anfange der Arbeit auf das Borgunweſen einzugehen und die Mittel, die bisher ſowohl bei uns in Deutſchland als auch in den benachbarten Ländern hiergegen verſucht worden ſind, näher zu erläutern. Es ergab ſich dabei, daß die Bekämpfungsmethoden, die im Anfange ſehr einfach geſtaltet ſind und manchmal draſtiſch wirken, im Laufe der Zeit eine immer größere Verfeinerung erfuhren. Von den Boten, die mit einer roten Mütze bedeckt, die Kunden im Auftrage einer Vereinigung von Geſchäftsleuten aufſuchen und zur Bezahlung der ſchuldigen Beträge mahnen, geht man über zur Einführung des Rabattmarkenſyſtems und endet bei den Einziehungsämtern und -genoſſenſchaften und bei der Diskontierung von Buchforderungen. Gerade dieſe beiden letzten Maßnahmen des Mittelſtandes ſollten auf ihre Vor- und Nachteile unterſucht werden. Im Laufe meiner Arbeit bin ich zu dem Reſultat gekommen, daß die Einziehungsämter unter Umſtänden eine erfolgreiche Bekämpfung des Borgunweſens einleiten können, daß dagegen die Diskontierung von Buchforderungen mit Vorſicht aufzunehmen iſt. Die allgemeine Einführung dieſer letztern Kreditart iſt, abgeſehen von den wirtſchaftlichen Erſchütterungen, die ſie im Gefolge haben würde, auch aus ſonſtigen Gründen volkswirtſchaftlich unzuläſſig. Beſtätigt wird dieſes mein Reſultat durch die gerade in der letzten Zeit ſich mehrenden Äußerungen aus den beteiligten Kreiſen ſelbſt. Es iſt daher zu erwarten, daß die Diskontierung von Buchforderungen, die allerdings ſchon mancherorts Platz gegriffen hat, keine größere Ausdehnung nehmen wird. Zum Schluſſe meiner Arbeit habe ich noch einige Mittel angegeben, die meines Erachtens in mancher Hinſicht zur Bekämpfung des Borgunweſens beitragen werden.

Inhaltsverzeichnis

1. Das Borgunwesen in Handwerk und Kleingewerbe 7
2. Internationale Bestrebungen zur Beseitigung des Borgunwesens 12
3. Bekämpfung des Borgunwesens in Deutschland. Die Gründung von Rabattsparvereinen 16
4. Einziehungsämter und Einziehungsgenossenschaften 21
5. Begriff und Entwicklung der Diskontierung von Buchforderungen 28
6. Die Entwicklung der Diskontierung von Buchforderungen in Österreich 32
7. Die Entwicklung der Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland 39
8. Rechtliche Fragen über die Diskontierung von Buchforderungen 43
9. Liegt die allgemeine Diskontierung von Buchforderungen im Interesse des Mittelstandes? 51
10. Mittel zur Hebung der Lage unseres Mittelstandes 77

Literaturverzeichnis

Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1910.
Jung, Das Borgunwesen im Handwerk. Düsseldorf 1910.
Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe. Stuttgart und Berlin 1906.
Hartrodt, Die Diskontierung von Buchforderungen. Berlin 1912.
Bank-Archiv, verschiedene Jahrgänge.
Die Bank, Monatshefte für Finanz- und Bankwesen.
Jahrbücher für Nat. und Stat. III. Folge.
Mitteilungen des Internationalen Verbandes zum Studium der Verhältnisse des Mittelstandes.
Blätter für Genossenschaftswesen, verschiedene Jahrgänge.
Kölnische Zeitung, verschiedene Jahrgänge.
Schreiber, Die Diskontierung von Buchforderungen. Stuttgart 1912.
Bericht über den 50. Allgemeinen Genossenschaftstag. Freiburg 1910.
Geschäftsbericht verschiedener Banken.
Zur Diskontierung von Buchforderungen. Eine Stimme aus der Großindustrie. Melle 1910.
Müller, Die Diskontierung offener Buchforderungen. Ein Leitfaden für die Praxis. Berlin 1909.
Frankfurter Zeitung, verschiedene Jahrgänge.
Plutus, Berlin, verschiedene Jahrgänge.
Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages zu Düsseldorf 1911.
Heilfronn, Geld, Bank und Börsenrecht. 1912.
Bericht der Gewerbekammer Dresden 1909.
Verschiedene Zeitungen Deutscher Mittelstandsvereinigungen.
Handwerkskammeräußerungen.

1. Das Borgunwesen in Handwerk und Kleingewerbe

Allerorts mehren sich die Klagen des gewerblichen Mittelstandes über das Borgunwesen. Gerade in heutiger Zeit sind diese Klagen besonders laut geworden, und mancherlei Mittel und Wege hat man vorgeschlagen, um dem gewerblichen Mittelstande zu helfen. Um diese Bestrebungen zu verstehen, müssen wir uns zunächst den Begriff des gewerblichen Mittelstandes klarlegen.

Unter gewerblichem Mittelstand versteht man: „Gewisse gewerbliche Unternehmer, Handwerker und Kaufleute mit kleinem und mittlerm Umfange ihrer Geschäftsbetriebe, die sich als Mittelklasse fühlen, sich von den kapitalkräftigen Unternehmern in Handel und Industrie bedroht sehen, infolgedessen auf eine gegenseitige Interessengemeinschaft hinweisen.“ [1]) Zwar ist das Borgunwesen so alt wie das Handwerk selbst, denn bereits die Zünfte klagten über schlechtes Zahlen und langes Borgen. Jung[2]) bezeichnet es als „Erbübel“ des Handwerkerstandes. Doch scheint der Handwerkerstand des Mittelalters im allgemeinen durch das langsame Einkommen seiner Außenstände in seiner wirtschaftlichen Entwicklung nicht allzusehr geschädigt worden zu sein, vielmehr suchte mancher Handwerksmeister das Borgsystem noch zu fördern, denn es wird berichtet, daß die Außenstände „der Stolz“ der alten Meister gewesen seien, und daß ein Handwerker es gerne gesehen habe, wenn die ganze Stadt, vom Ratsherrn bis zum Kleinbürger, sein Schuldner gewesen sei. Diese Zeiten sind vorüber; heute sind es gerade die schwer einzutreibenden Außenstände, die den Handwerker und unsern gewerblichen Mittelstand in seinem wirtschaftlichen Weiterkommen lähmen.

Volkswirtschaftlich läßt sich der durch das Borgen in Anspruch genommene Kredit nach keiner Seite hin rechtfertigen, besonders wenn man bedenkt, daß das Nichtbezahlen gekaufter Waren häufig aus Nachlässigkeit oder Bequemlichkeit geschieht. Es ist typisch, daß der Kredit von dem konsumierenden Publikum, Angehörigen des Mittelstandes, sehr häufig, also wirtschaftlich schwächern Personen gegenüber in Anspruch genommen wird, während man dem Industriellen, dem Großkaufmann, den Konsumvereinen, den Warenhäusern gegenüber diesen Kredit nicht benutzt.

Die Folgen des Borgunwesens sind gar nicht abzuschätzen. Jung[3])

[1]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften 1910, 734.
[2]) Jung, Das Borgunwesen im Handwerk. Düsseldorf 1909.
[3]) Jung a. a. O. 6.

schätzt die Aufzenstände der Handwerker in einer mittlern Stadt pro Jahr auf 5- bis 800 000 M. Hieraus ergibt sich, daß für den Geschäftsbetrieb ein größeres Kapital erforderlich ist, als der Durchschnittsgewerbetreibende zu verzinsen vermag. Es werden z. B. nach Oexmann[1]) im rheinisch-westfälischen Industriebezirk nur 20 bis 25 Prozent der bestellten Schneiderwaren sofort bei Empfang bezahlt, die übrigen 75 bis 80 Prozent werden erst nach vier bis sechs Monaten beglichen. Noch verbreiteter ist das Borgen bei den Schustern. Hier werden nur etwa 10 Prozent der aus der Werkstatt gelieferten Waren sofort bezahlt. Eine Ausnahmestellung nehmen in dieser Hinsicht die Metzger ein. Da sie selbst den Bauern das Vieh bar bei Abnahme bezahlen müssen, verlangen sie auch von ihrer Kundschaft sofortige Barzahlung, und nur die größern Hotels und Restaurants haben eine längere Zahlungsfrist. Allerdings besteht monatliche Zahlung auch bei Privatkunden in großem Umfange. Wider Erwarten herrscht auch im Bäckergewerbe ein ausgedehntes Borgsystem. Nach Oexmann[1]) sollen im rheinisch-westfälischen Industriebezirk zwei Drittel aller Backwaren auf Borg geliefert werden. Hauptsächlich sind es Waren, die von den sogenannten Brotwagen verkauft werden. Jeder bekommt, was er gebraucht, und der Führer des Wagens, meist ein junger Bursche, notiert die Entnahmen und den Namen des Kunden. Daß dabei Ungenauigkeiten und Schädigungen des Bäckermeisters vorkommen, liegt auf der Hand. Die kleinern Waren (Brötchen usw.) werden vielfach gegen monatliche Bezahlung geliefert. In dem gleichen Maße herrscht das Borgsystem bei den Kolonialwarenhändlern. Ganz andere Zahlungsverhältnisse finden sich bei den Tischlern und Bauhandwerkern. Es hat dieses seinen Grund in der völlig umgestalteten Arbeitsweise dieser Handwerke. Während der Tischlermeister früher Möbel fast stets auf Bestellung arbeitete und auch ziemlich lange Kredit geben mußte, haben heute viele Tischler Verträge mit Möbelgeschäften geschlossen, für die sie auf Lager oder Bestellung arbeiten. Von diesen wird meist bei Lieferung oder monatlich bezahlt. Doch treffen diese Zahlungsverhältnisse meines Erachtens nur für Tischler und Bauhandwerker zu, die für größere Geschäfte arbeiten. Bei den Tischlern auf dem Lande und solchen, die für Private arbeiten, blüht das Borgunwesen gerade wie bei andern gewerblichen Kleinbetrieben auch. Besonders ist das bei denjenigen Betrieben der Fall, die sich hauptsächlich mit Reparaturarbeiten befassen. Diese müssen häufig recht lange auf den Eingang ihrer Forderungen warten.

Die Folge davon, daß die Handwerker ihren Kunden die Waren so lange auf Borg liefern müssen, ist die, daß die Handwerker selbst bei ihren Lieferanten einen verhältnismäßig hohen und langen Kredit in Anspruch nehmen müssen. Daß ein Handwerker, der von vornherein damit rechnen muß, seine Forderungen erst nach Monaten bezahlt zu erhalten, einen bedeutenden Preisaufschlag nehmen muß, ist klar. Vielfach ist dieses jedoch nicht möglich, so daß der Handwerker und Detaillist den Zinsverlust zu tragen hat. Auf eine ähnliche Weise sucht sich der Lieferant zu entschädigen. Wie hoch diese

[1]) Oexmann, Barzahlung und Kreditverkehr in Handel und Gewerbe. Stuttgart und Berlin 1906, 22 und 26.

Entschädigungssumme seitens der Handwerker meistens veranschlagt wird, geht nach Oexmann[1]) aus dem Beispiel einer Anzahl großer Schneiderfirmen hervor, die bei Barzahlung innerhalb 30 Tagen 4 Prozent Skonto gewähren, während nach drei Monaten netto zu zahlen ist. Durch die Inanspruchnahme von Kredit gerät der Handwerker und Detaillist naturgemäß tiefer und tiefer in die Abhängigkeit seines Lieferanten. Er kann sich vielfach von ihm gar nicht frei machen und muß sich schlechtere Waren und erhöhte Preise gefallen lassen. Die bestehende Abhängigkeit hindert ihn auch gar oft, sich Einkaufsgenossenschaften anzuschließen. Dazu tritt der Nachteil der nichteinbringbaren Forderungen. Jeder Geschäftsmann hat ein Verlustkonto infolge dieser nicht einbringbaren Forderungen. Wegen der langen Zeit, die zwischen Kauf und Zahlung liegt, wird manche Forderung strittig.

Suchen die ältern Lieferanten ihre Kunden durch langes Kreditgeben an sich zu fesseln, so nehmen die jüngern Industrie- und Handelszweige eine ganz entgegengesetzte Stellung ein. Je neuer das Unternehmen, desto kürzere und festere Zahlungsbedingungen. Kartelle und Syndikate haben fast sämtlich einen Tag im Monat als Termin für alle zu leistenden und empfangenden Zahlungen eingeführt. Petroleum und Spiritus werden nur gegen bar verkauft. Durch die Bildung der Kohlensyndikate ist auch der Kohlenhandel organisiert, und die Zechen können heutzutage fest damit rechnen, ihre sämtlichen Gelder am 20. jeden Monats vom Syndikat bar zu erhalten. Gleiche Verhältnisse finden sich in der Eisenindustrie. Mit Ausnahme der meisten Fertigfabrikate sind fast alle Zweige der Eisenindustrie syndiziert. Alle diese Syndikate betrachten es als ihre vornehmste Aufgabe, durch ihre Zahlungsbedingungen zur Regelung und Sicherung der Kreditverhältnisse beizutragen. Alle abgenommenen Waren sind bar am 15. des der Lieferung folgenden Monats an das Syndikat zu bezahlen. Die höchste Stufe der Vollkommenheit in der Zahlungsweise findet sich wohl bei den sogenannten Markenartikeln. Etwa 40 bekannte Firmen wie Liebig, Maggi, Kathreiner haben sich zu einer Konvention zusammengetan und für ihre Waren Grossisten und Detaillistenpreise festgesetzt, deren Nichtinnehaltung ohne weiteres den Verlust des Verkaufsrechts nach sich zieht. Barzahlung ist allgemein üblich. Es war dieses einer der wichtigsten Schritte unserer Großindustrie, niemals das Borgsystem einreißen zu lassen und mit aller Macht dagegen anzukämpfen. Weicht die Großindustrie von diesem Prinzip ab, so ist auch ihre Überlegenheit in wirtschaftlicher Beziehung dahin. Gerade diese straffen Zahlungsbedingungen sind es aber gewesen, die die in Betracht kommenden gewerblichen Kreise in Bedrängnis gebracht haben. Ohne Zweifel sind alle Bestrebungen, die schlechten Zahlungssitten zu beseitigen, anzuerkennen, aber sie sind größtenteils beschränkt geblieben auf den Verkehr zwischen Grossist und Kaufmann und haben sich nicht fortgesetzt bei den Verbrauchern. Man hat nach Lansburgh[2]) das Reformwerk am verkehrten Ende der Kreditpyramide angefangen, indem man zuerst die Basis statt der Spitze abtrug. In erster Linie mußten Detailisten und Handwerker als oberste Schicht damit

[1]) Oexmann a. a. O. 3.

[2]) „Bank", Juli 1910, 598.

beginnen, ihre Abnehmer zur Barzahlung zu erziehen. Dadurch waren ſie imſtande, ihre Lieferanten prompt zu bezahlen, und die verbeſſerten Zahlungsſitten hätten ſich dann bis zur Stätte der Produktion fortgeſetzt. Heute iſt die Lage derart, daß der Kleinkaufmann und Handwerker ganz genau weiß, wann er ſeine Zahlungen leiſten muß, aber nicht, wann die Zahlungen an ihn erfolgen. Mancherlei Verſuche ſind gemacht worden, um auch im Mittelſtand ähnliche Zahlungsſitten einzuführen, wie ſie in der Großinduſtrie üblich ſind, aber der Erfolg war bis heute nur ein recht beſcheidener. Genoſſenſchaften wurden ins Leben gerufen, Handwerkerbanken gegründet und ähnliche Inſtitute, aber ſolange ſich der Mittelſtand nicht ganz feſt zuſammenſchließt und vereint vorgeht, wird ſeine Kapitalkraft und Konkurrenzfähigkeit gegenüber der Großinduſtrie weit zurückbleiben. Gerade der Mangel an Solidaritätsgefühl iſt es, der heutzutage im Mittelſtande jeden durchgreifenden Erfolg ſcheitern läßt. Jeder einzelne ſagt ſich, wenn ich nicht borge, tut es ein anderer. Er fürchtet ſogar, ſeinen Kredit zu ſchädigen, wenn er auf Barzahlung drängt, weil bei dem Publikum ſich die Meinung herausbilden könne, mit ſeinem Betriebe müſſe es nach der finanziellen Seite ſchlecht ſtehen. Immer wieder muß der Mittelſtand darauf hingewieſen werden, daß das Borgunweſen nur durch gemeinſames Vorgehen beſeitigt werden kann. Sonſt helfen alle Ankündigungen wie „Ziel drei Monate", eventuell ſo und ſo viel Prozent „Verzugszinſen" gar nichts, denn der Abnehmer läßt trotzdem einfach die Zahlungsfriſt verſtreichen. Hält der Mittelſtand jedoch dieſen Termin genau ein und verlangt an ihm auch Zahlung, und weiß der Kunde, daß ihm bei der Konkurrenz ähnliche Maßnahmen bevorſtehen, dann iſt der Mittelſtand einen großen Schritt weitergekommen.

Aber meines Erachtens iſt das Publikum nicht allein für die ſchlechten Zahlungsſitten verantwortlich zu machen. Ein nicht minder großer Vorwurf trifft das Handwerk und die Kleingewerbetreibenden ſelbſt. Denn es iſt eine ebenſo bekannte Tatſache, daß ſich der Handwerker mit der Überſendung von Rechnungen niemals beeilt, ja, daß es ſeitens der Kundſchaft oft erſt der wiederholten Aufforderung bedarf, um eine Rechnung über gelieferte Arbeiten zu erhalten. Und meiſtens fruchtet nicht einmal das mehrfache Mahnen, weil es eben dem Handwerker von alten Zeiten her in Fleiſch und Blut übergegangen iſt, Rechnungen erſt am Jahresſchluſſe oder am Schluſſe eines Quartals zu ſenden. Es iſt dieſes nicht immer Nachläſſigkeit, auch nicht Mangel an Zeit nein, es iſt einfach der altgewohnte Schlendrian, der ſich aus Großvaters Zeit in das moderne Wirtſchaftsleben hinübergerettet hat.

Die immer größer werdenden Schäden des Borgunweſens bei Handwerkern und Kleingewerbetreibenden gaben Veranlaſſung zu Einrichtungen der verſchiedenſten Art, die teils aus dieſen Kreiſen ſelbſt hervorgegangen ſind, teils durch die in großen Verbänden organiſierten Handwerker und Kleinkaufleute ins Leben gerufen wurden. Unter den Einrichtungen, die mehr lokalen Charakter haben, ſind zu nennen die ſogenannten „ſchwarzen Liſten" und die Boten mit der „roten Mütze". Doch, wie überall, zeitigen auch dieſe Beſtrebungen mancherlei Auswüchſe. So geht z. B. folgende Bekanntmachung einer ſüddeutſchen Handwerkskammer entſchieden zu weit, die beſagt: „Geht

ein Kunde mit ſeiner Arbeit von einem Meiſter zu einem andern Meiſter, ſo darf der andere für denſelben keine Arbeit anfertigen, bevor nicht eine Quittung vorgelegt wird, daß dem erſten Meiſter alles bezahlt iſt."[1]) Eine derartige Maßnahme wird ſich in der Praxis kaum durchführen laſſen. Ziel muß allerdings ſein, die Barzahlung in möglichſt großem Umfange durchzuführen. Einzelfälle, wo dieſes nicht möglich iſt, wird es immer geben. Ein kleiner Beamter mit zahlreicher Familie wird z. B. in dem meiſten Fällen ſeine Rechnungen ſtets am Quartalsanfang begleichen. Auf der andern Seite will jeder ſich erſt davon überzeugen, ob die ihm gelieferte Ware auch tatſächlich dem dafür geforderten Preiſe entſpricht, ob z. B. die Uhr gut geht oder der Anzug gut ſitzt. In erſter Linie muß der gewerbliche Mittelſtand Front machen gegen ſolche Elemente, die lediglich darauf ausgehen, mit Hilfe der Pumpwirtſchaft und auf Koſten der Kleinkaufleute ſich eine Lebenslage zu verſchaffen, die ihnen gemäß ihrem Einkommen und Lebensſtellung nicht zuſteht.

[1]) Jung a. a. O. 2.

2. Internationale Bestrebungen zur Beseitigung des Borgunwesens

In Deutſchland war, wie bereits dargelegt, das Borgunweſen eine ſtändige, weit verbreitete Erſcheinung. Doch bleiben auch andere Länder nicht davon verſchont. Denn die Beſtrebungen, dem Mittelſtande durch die Bekämpfung des Borgunweſens zu helfen, ſind international. So ſagt z. B. das im Jahre 1908 auf dem II. Internationalen Mittelſtandskongreß zu Wien tagende „Inſtitut pour l'étude du probleme des classes moyennes" in einem Rundſchreiben: „La section du Credit, qui devait être la principale dans la pensée des organisateurs du Congrès, réunit le plus grand nombre d'auditeurs." [1])

Tatſächlich iſt auch die Kreditfrage allen Kongreßteilnehmern äußerſt wichtig erſchienen, und der Sitz des Verbandes hat in Belgien ſogar die Regierung in dieſem Sinne zu beeinfluſſen geſucht. Die Folge davon war, daß dort zwei Geſetzesvorlagen zur Hebung der mittelſtändiſchen Kreditnot eingebracht wurden die einander unterſtützen. Der eine Entwurf regt die Errichtung einer Zentralkaſſe für kleingewerblichen Kredit an, ein zweiter ſchlägt geſetzliche Maßnahmen zur Beſeitigung des kleingewerblichen Borgunweſens vor.

Belgien iſt überhaupt wohl das Land geweſen, in dem ſich die Regierung eingehender mit dieſer Frage beſchäftigt hat. Auf Grund einer königl. Ordre wurde dort im Jahre 1902 eine Kommiſſion beſtellt, deren Aufgabe es vor allem ſein ſollte, die Verhältniſſe der Kleinbürger einmal einer genauen Prüfung zu unterziehen und eventuell die Einrichtung einer Zentralkaſſe zur Hebung des Mittelſtandes vorzuſchlagen. In der Denkſchrift dieſer Kommiſſion heißt es: „Sur le principe, tout le monde est d'accord; le crédit étant l'âme des affaires, sa bonne organisation est indispensable à l'autonomie économique des classes moyennes." [2])

Auf dem eben genannten Kongreß im Jahre 1908 zu Wien wurden dann hauptſächlich im Anſchluß an das belgiſche Vorgehen folgende Grundſätze aufgeſtellt:

I. Der Kongreß hält es für wünſchenswert, daß die im kleingewerblichen Kredit- und Zahlungsweſen herrſchenden Übelſtände, insbeſondere die Kreditnot und das Borgunweſen, zunächſt auf dem Wege der genoſſenſchaftlichen

[1]) „Bank-Archiv" 1909/10, 68.
[2]) „Bank-Archiv" 1909/10, 68.

Selbſthilfe, nötigenfalls auch durch ſtaatliche Maßnahmen und geſetzliche Beſtimmungen gehoben werden.

II. Zur Erreichung dieſes Zieles empfiehlt der Kongreß:

1. Förderung der kaufmänniſchen Bildung der Handwerker;

2. Adminiſtrative, eventuell geſetzliche Reform der beſtehenden gewerblichen Kreditgenoſſenſchaften, Beſeitigung der Gebrechen und Auswüchſe derſelben, Neuerrichtung ſolcher Genoſſenſchaften.

3. Gründung und Vermehrung der gemeinſamen wirtſchaftlichen Unternehmungen der Gewerbetreibenden (Werk-Maſchinen, Rohſtoff- und Magazingenoſſenſchaft).

4. Errichtung von Kreditkaſſen, welche von öffentlichen Körperſchaften verwaltet werden, für wirtſchaftlich tieferſtehende Gebiete.

5. Errichtung eines Zentralbureaus für die belehrende und kontrollierende Tätigkeit auf dem Gebiete des gewerblichen Kreditweſens.

6. Heranziehung von Sparkaſſen und ähnlichen Inſtituten zur intenſivern Pflege des gewerblichen Kredits.

7. Überleitung der regelloſen Notſtandsunterſtützungen, ferner der ephemären und mißbräuchlichen Kreditvereinsgebilde und organiſierten Krediteinrichtungen.

8. Bereitſtellung öffentlicher Geldmittel in der Form von Zentralinſtituten.

III. Der Kongreß empfiehlt weiter den Regierungen und Intereſſenten zum Studium die Fragen, ob und in welchen Fällen der gewerbliche Kredit durch die Eskomptierung von Buchforderungen, durch die Erlaſſung eines Geſetzes über Warenſchuldanerkenntniſſe, durch die Errichtung gemeinnütziger Rabattſparvereine, Barzahlung der Fakturen und ähnliche Mittel, ferner durch die geſetzliche Regelung der gewerblichen Konditionskartelle wirkſam gefördert werden könne." [1])

Durch dieſe auf den großen internationalen Kongreſſen erörterten Fragen und gefaßten Reſolutionen wurden die Regierungen aufmerkſam. Man zeigte ſich geſetzlichen Maßnahmen zur Beſeitigung des Borgunweſens gegenüber nicht mehr ſo ablehnend wie in frühern Zeiten. In Luxemburg legte die Regierung auf Erſuchen den Handelskammern ſowohl im Jahre 1896 als auch im Jahre 1906 einen Geſetzentwurf vor, um an Stelle der langfriſtigen Kreditgewährung für den Mittelſtand kurzfriſtigere Zahlungstermine zu ſchaffen. Die Beſtimmungen dieſes Entwurfs ſind: [2])

I.

Die Kaufleute und Handwerker werden ermächtigt, von ihren Schuldforderungen, die ſich auf den Detailverkauf und auf Arbeitslieferungen beziehen, 2 Prozent Zinſen zu fordern, und zwar nach Ablauf des dritten Monats nach erfolgter Lieferung.

II.

Dieſe Zinſen ſind jedoch nur dann berechtigt, wenn der Kaufmann oder

[1]) „Bank-Archiv" 1909/10, 68.
[2]) Müffelmann, Bekämpfung des Borgunweſens. Jahrbuch für Nat. und Stat. III. Folge. 40. Bd. 356.

Handwerker seinem Schuldner im gleichen Monat der Lieferung eine genaue Rechnung zuschickt und den Empfang derselben bestätigt erhalten hat; gleichzeitig muß die Rechnung die Textwiedergabe des Artikels I dieses Gesetzes enthalten.

III.

Diese Gesetzesbestimmungen jedoch haben keine Gültigkeit in bezug auf die Lieferungen und die Arbeiten, die dem Schuldner zu Industrie- und Handelszwecken gemacht sind.

In Luxemburg wurde dieser Entwurf mit einigen nebensächlichen Änderungen am 23. Juni 1907 zum Gesetz erhoben.

In Belgien hat man zunächst einen andern Weg eingeschlagen. Man hat sich nicht an die Gläubiger „wider Willen", sondern an die gedankenlosen Schuldner gewandt. Erst in zweiter Linie wandte man sich an die Gesetzgebung. Den Schuldnern suchte man ins Gewissen zu reden, indem man sie darüber aufzuklären suchte, welche Schädigung der kleinen Geschäftsleute und der Allgemeinheit aus solchem Kreditmißbrauch im Kleinverkehr entstände, und man gründete einen „Belgischen National-Verband zur Förderung der Barzahlung". Auf die gesetzgebenden Faktoren wirkte man ein, indem man folgendes Gesetz in Vorschlag brachte:

I.

Falls keine besondern Abmachungen getroffen werden, sind die ausstehenden Forderungen für Lieferungen seitens der Kleinkaufleute und Arbeiten und Leistungen seitens der Handwerker einen Monat nach zugestellter Rechnung oder zugestelltem Rechnungsauszug einklagbar.

Wird am Verfalltage keine Zahlung geleistet, so sind die Gläubiger berechtigt, vierteljährlich von der Gesamtsumme 1½ Prozent Zinsen zu beanspruchen.

II.

Diese Verfügung hat jedoch nur dann Geltung, wenn der Lieferant ihrer auf der Rechnung oder dem Rechnungsauszug ausdrücklich Erwähnung tut.

Ferner hat er als Beweis dieser Formalität die Rechnung in ein Kopierbuch einzutragen und den Wortlaut des Artikels I auf dem Abschnittsstreifen der Fakturen in einem besondern Register unterzubringen.

III.

Auf Lieferungen und Arbeiten, die außerhalb des Bereiches des Kleinverkehrs liegen, finden die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen keine Anwendung.[1])

Was ist nun im allgemeinen von der Einführung gesetzlicher Maßnahmen zur Erwirkung auf die Barzahlung im geschäftlichen Verkehr zu halten? Fruchtlos sind sie dort, wo die Gewerbetreibenden nicht organisiert sind, sei es in Standesvertretungen, Einkaufsgenossenschaften od. dgl. Solange nicht die Organisation in ihrer Gesamtheit auf ihre Mitglieder einen Druck zur Benutzung der ihnen gesetzlich zustehenden Befugnisse ausübt und die Mitglieder auch in dieser Hinsicht kontrolliert, wird der einzelne Gewerbetreibende, der heute aus Furcht vor der Konkurrenz nicht einmal seine Schuldner zu mahnen wagt, sich viel weniger dazu verstehen, Verzugszinsen zu berechnen. Gerade bei uns herrschen in dieser Beziehung unter den Gewerbetreibenden große Meinungsverschiedenheiten. Was der eine Beruf eingeführt hat und mit Erfolg betreibt, glaubt der andere auf keinen Fall bei sich einführen zu dürfen. Erst dann, wenn Innungen, Genossenschaften, Vereinigungen den Gesetzen ihre Wirkung verbürgen und Gewähr bieten, daß diese auch eingehalten werden, dürften solche gesetzliche Maßnahmen, wie die eben in Luxemburg erwähnten, am Platze sein. In einem solchen Falle gewähren sie ohne Zweifel eine große moralische Unterstützung. Ein besonderer Vorteil einer derartigen gesetzlichen Bestimmung ist, daß der Gewerbetreibende dadurch zu einer ordnungsmäßigen Führung seiner Bücher angehalten wird.

[1]) Vgl. Mitteilungen des Internationalen Verbandes zum Studium des Verhältnisse des Mittelstandes im „Bank-Archiv" 1909/10, 68.

In Luxemburg verlangt das Gesetz ausdrücklich, daß eine genaue Rechnung eingesandt sein muß, und ihr Empfang muß bestätigt werden. Der Schuldner wird sich hüten, eine Rechnung zu bestätigen, die nicht zu Recht besteht. Anderseits wird der Kaufmann, um das Renomee seines Geschäftes hochzuhalten, darauf bedacht sein, stets richtige Rechnungen auszustellen.

Noch weiter als die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ging der 37. Allgemeine Vereinstag der Deutsch-österreichischen Genossenschaften, auf dem die Lage der Kleingewerbetreibenden eingehend behandelt wurde. Derselbe erstrebte die Erlassung eines Gesetzes über die Warenschuldanerkenntnisse. Die Bestimmungen dieses Gesetzes hätten folgende Forderungen zum Ausdruck zu bringen:

1. Jeder, der jemandem Waren auf Kredit geliefert hat, kann von dem letztern verlangen, daß er, wenn nicht die Ausstellung eines Wechsels vereinbart ist, seine Schuld aus der Warenlieferung durch Unterschrift eines in besonderer Form ausgefertigten „Warenschuldanerkenntnisses" bestätigt.

2. Die Nichtbestätigung innerhalb bestimmter Frist wäre durch Nachteile, die für den Warenentnehmer daran geknüpft werden, zu ahnden, z. B. dadurch, daß dem Gläubiger das Recht zuerkannt wird, in diesem Falle die Schuld sofort einzutreiben, ohne Rücksicht auf die gewährte Kreditfrist.

3. Barzahlung oder Akzeptation eines Wechsels innerhalb der angegebenen Frist enthebt von der Anerkennungsfrist.

4. Der Stempel für das Warenschuldanerkenntnis darf keinesfalls höher sein als der Wechselstempel. Die auf das Anerkenntnis geschriebene Zession muß stempelfrei sein.[1])

Dieser Antrag ging ohne Zweifel etwas zu weit, als daß er gesetzliche Formen hätte annehmen können, was auch tatsächlich nicht geschehen ist. Es wäre zu befürchten gewesen, daß dadurch die Wechsel, die doch immerhin ein allen gesetzlichen Vorschriften am besten genügendes Schuldanerkenntnis darstellen, aus dem Handelsverkehr beseitigt, zum mindesten arg verringert worden wären.

[1]) „Blätter für Genossenschaftswesen" 1910, 235.

3. Bekämpfung des Borgunwesens in Deutschland. Die Gründung von Rabattsparvereinen

In Deutschland sah man bisher von gesetzlichen Maßnahmen größern Umfanges ab; die einzelnen Organisationen wiesen ihre Mitglieder stets auf den Weg der Selbsthilfe hin. So nahm z. B. der 9. Deutsche Handwerker- und Gewerbekammertag im Jahre 1908 eine Resolution an, daß zwecks Einführung der Barzahlung sich empfehle: „Einführung einer einheitlichen Rechnungsform, Einführung eines Skontos von 20 Prozent im Falle sofortiger Zahlung oder Zahlung innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Rechnung und für alle nicht innerhalb drei Monaten nach Zustellung der ersten Vierteljahrsrechnung berichtigten Beträge die Anrechnung von 4 Prozent Verzugszinsen. In ähnlicher Weise suchte die Deutsche Mittelstandsvereinigung im Interesse ihrer Mitglieder zu wirken. Eine Reihe von Organisationen hat durch Beschluß ihre Mitglieder verpflichtet, vierteljährlich oder monatlich die Rechnungen auszuschreiben. Auf den Rechnungen ist ein Vermerk über diesen Beschluß enthalten. Von wesentlichem Vorteile dürfte die Aufklärungsarbeit unter den Konsumenten selber sein. Auch hier sind Beispiele gegeben, so z. B. in Belgien das des „Belgischen Nationalverbandes zur Förderung der Barzahlung", das des „Barzahlungsverbandes zu Tournée". Die Mittelstandsfrage ist zu einem großen Teil eine Erziehungsfrage des Publikums. Durch die Presse, durch allgemeine Organisationen, wie Volksverein, muß den Konsumenten die Barzahlung als sittliche Pflicht näher gebracht werden. Größere Vorteile versprechen auch die Versuche, die z. B. einzelne Handwerkskammern mit Druckformularen, Zirkularbriefen usw. gemacht haben, die sie den einzelnen Handwerksmeistern zur Verfügung stellten, um die Kunden zu überzeugen, daß die gesamte Handwerkerschaft pünktliche Zahlungsweisen einführen will.

Der gewerbliche Mittelstand war sich in den letzten Jahren immer mehr des Schadens bewußt geworden, den das Borgunwesen ihm zufügte. Suchten die Verbandsleitungen und Verbandstage durch Aufstellung von Grundsätzen, die für die Allgemeinheit in Betracht kamen, dem Übel entgegenzuarbeiten, so bildeten sich aus den einzelnen Kategorien der Gewerbetreibenden heraus Einrichtungen und Bestrebungen, die speziell nur für eine gewisse Klasse von ihnen in Betracht kommen. Es liegt dieses auch in der Natur der Dinge. So begannen zuerst diejenigen Kreise, die infolge der kleinen Beträge der von

ihnen verkauften Waren und der großen Menge von Kunden am wenigsten in der Lage waren, Kredit zu gewähren, damit, bei ihren Kunden die Barzahlung durch Gewährung von sogenannten Rabattmarken einzuführen. Dieses geschah auf folgende Art und Weise. Eine Anzahl Firmen an einem Orte schließen sich zur Gründung eines sogenannten Rabattsparvereins auf gemeinnütziger Grundlage zusammen. Von einer Zentrale werden Marken an die Mitglieder zu dem darauf bezeichneten Preise verkauft. Die Mitglieder haben unter sich vereinbart, daß jeder von ihnen verpflichtet ist, auch die bei einem andern Mitglied ausgegebenen Marken, die in Markenbüchern gesammelt werden, in Zahlung zu nehmen oder gegen bares Geld umzutauschen. Nach einer gewissen Zeit, alle Monate etwa, werden die in Zahlung genommenen Marken bei der Zentrale wieder eingetauscht. Bei solchen Vereinigungen kommt der Nutzen vollständig dem Konsumenten zugute. Die Marken, die er bei den Kaufleuten als Rabatt auf die bar bezahlten Waren erhalten hat, sind bares Geld und werden seitens der Zentrale hiergegen eingetauscht. Viel ungünstiger steht sich der Konsument, wenn solche Marken nicht von den vereinigten Kaufleuten, sondern von einem Unternehmer ausgegeben werden. Letzterer verkauft die Marken an jeden Kaufmann, der die Einführung dieses Systems für vorteilhaft hält, zu dem wirklich auf den Marken angegebenen Preise. Die Einlösung der Marken findet jedoch später nicht bei den die Marken ausgebenden Kaufleuten statt, sondern bei dem Unternehmer. Dieser löst die Marken aber nicht in bar ein, sondern gibt als Gegenwert dafür aus seinem einem Bazar ähnlichen Laden Ramschware ab, meistens Gegenstände, für deren Erwerb häufig gar kein Bedürfnis vorliegt, und die man unter gewöhnlichen Umständen nie erstehen würde. Bei diesem System, wilde Rabattgesellschaften genannt, kommt dem Konsumenten nicht wie im ersten Falle der gewährte Rabatt in vollem Umfange zugute.

Gegen das Rabattmarkensystem wird vielfach angeführt, daß die Qualität der Waren bei Rabattgewährung ohne entsprechenden Preisaufschlag unbedingt leiden müsse, oder daß der gewährte Rabatt von vornherein auf die Preise draufgeschlagen würde. Das ist jedoch durchaus nicht der Fall. Denn überlegt man sich einmal, welchen Nutzen der Geschäftsmann durch das Rabattmarkensystem hat, so wird man bald anderer Ansicht sein. Durchweg ist das Rabattmarkensystem derart eingerichtet, daß bei einem Einkauf von 25 Pf. ein Rabatt von 1 Pf. gewährt wird oder in Prozenten ausgedrückt von 100 M. 4 Prozent. Der Kaufmann verliert also auf jeden Posten 4 Prozent. Da er jedoch anderseits gleich bares Geld bekommt und somit auch seinen Lieferanten bei der Regulierung seiner Schulden 2 Prozent Skonto in Abzug bringen kann, beschränkt sich sein Verlust auf 2 Prozent. Diese 2 Prozent anscheinender Verlust stehen in gar keinem Verhältnis zu den ungeheuren Vorteilen der Barzahlung. Abgesehen davon, daß alle Mahn- und Klagefachen Risikoprämien und sonstige Ausfälle infolge der nicht einbringbaren Forderungen gar nicht mehr vorkommen, erhöht sich auch die Umschlagsfähigkeit des Geschäftes dadurch um das Vielfache. Das gegenseitige Überbieten in der Rabattgewährung fällt weg. Ebenso der Sonderrabatt, da der Rabattsparverein

nur einen einheitlichen Rabatt kennt. Das Zugabewesen, die Festtagsgeschenke verschwinden. Die Rabattsparvereine sind wie keine andere Organisation geeignet, eine vorzügliche Grundlage für den Solidaritätsgedanken abzugeben und führen zur Milderung des Konkurrenzkampfes und zur Beseitigung der übertriebenen kostspieligen Reklame. Weiter bieten sie ein kräftiges Mittel zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs. Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die sich durch solche Praktiken vergehen, kann der Eintritt in den Rabattsparverein verweigert, oder sie können aus demselben ausgeschlossen werden. Ein Draufschlagen des Rabatts auf den Verkaufspreis ist deshalb unmöglich, weil die Konkurrenz ja um soviel billiger liefern könnte.

Ganz zur Geltung kommt der Rabattsparverein erst in Verbindung mit der Einkaufsgenossenschaft. Die Vorteile des gemeinschaftlichen Einkaufs überwiegen bei weitem die Opfer, die das Mitglied des Rabattsparvereins im Interesse der Barzahlung zu bringen gezwungen ist.

Nicht immer läßt sich jedoch bei den Mitgliedern der Rabattsparvereine die sofortige Barzahlung glatt durchführen. Es gewährt z. B. vielfach der Bäcker, der seinen Kunden an jedem Morgen in der Frühe die Brötchen liefert und die Zahlung erst am Ende des Monats oder der Woche empfängt, trotzdem die ortsüblichen Rabattmarken.

Der erste derartige Verein entstand 1898 in Hannover. Diese Bewegung unter den Kleinkaufleuten gewann derart an Ausdehnung, daß heute 70 000 Inhaber von Detailgeschäften dem Verbande der Rabattsparvereine, Sitz Bremen, angehören. Die Erfolge der Rabattsparvereine waren über Erwarten groß. In fast allen Städten und Plätzen haben sie Eingang gefunden, und mancherorts hat sich der Umsatz durch die Ausgabe von Rabattmarken verdoppelt, ja verdreifacht. Neben der Einführung der Barzahlung richteten sich diese Vereine vor allem gegen die Warenhäuser und Konsumvereine. Also ein typisches Kampfmittel für den Mittelstand. Die Bemühungen waren recht erfolgreich, denn an verschiedenen Orten ging der Umsatz der Konsumvereine nach Gründung der Rabattmarkenvereine wesentlich zurück. Wenn der Rabattsparverein die Forderung erfüllt, daß er alle Branchen des Detailhandels umfaßt, so wird öfter die Erfahrung gemacht, daß auch die Waren, die die Konsumvereinsmitglieder in den Konsumvereinen haben können, bei den Rabattsparvereinsmitgliedern gekauft werden, um eben das Markenbuch eher voll zu bekommen. Der Rabattsparverein beseitigt zugleich das Lieferantengeschäft des Konsumvereins. Dieser stellt nichts anderes dar als einen Sonderrabatt. Gesetzlich das Lieferantengeschäft zu verbieten, ist nicht angängig. Der Rabattsparverein beseitigt es auf dem Wege der Selbsthilfe. Einem leider nur geringen Teile des gewerblichen Mittelstandes, wie den Kolonialwarenhändlern, Kurzwarenhändlern, Bäckern, Drogenhändlern, kurz denjenigen Kleinkaufleuten, deren Verdienst sich aus dem Verkauf von Gegenständen von verhältnismäßig geringem Wert zusammensetzt, war hierdurch geholfen. Der weitaus größte Teil litt jedoch immer noch unter den Folgen des Borgunwesens. Es waren das vor allem die Handwerker und die Kleinkaufleute, bei denen der Verkauf eines Artikels schon eine relativ große Summe ausmacht, wie Eisenwarenhändler, Uhrmacher und die große

Klasse derjenigen, die nur auf Bestellung arbeiten, wie Tischler, Schneider, Anstreicher, Schuhmacher u. dgl. Finden bei diesen mehrere Verkäufe auf Borg statt, so ist bereits ein großer Teil des Betriebskapitals festgelegt, der sonst nutzbringend verwendet werden könnte. Man sann auf Mittel und Wege, um sich die festgelegten Gelder zur rechten Zeit wieder zu verschaffen, also die Nachteile des Borgunwesens, nicht das Borgen selbst zu beseitigen, und schritt zur Gründung von Kreditgenossenschaften, Volksbanken u. dgl. Die Vorteile, die derartige Einrichtungen unserm Mittelstande bieten, sind gar nicht zu verkennen.[1]) Manchem Handwerker wurde durch den Kredit, den diese Institute ihm einräumten, über große Schwierigkeiten hinweggeholfen. Dieser Kredit war aber in vielen Fällen bald ausgenutzt, und der Geldmangel war wieder vorhanden. Durch die Eröffnung der neuen Kreditquelle bei einer Volksbank oder einem ähnlichen Institute hatte mancher Handwerker oder Kleinkaufmann noch weniger Wert auf die Einbringung seiner Außenstände gelegt, und diese waren in gleichem Maße angewachsen, als er den Kredit bei einer Bank in Anspruch nahm. Dieses mochte seinen Grund haben einerseits in dem Umstande, daß dem gewerblichen Mittelstande für die erste Zeit hinreichend Mittel seitens der Banken zur Verfügung standen, anderseits darin, daß der Kleingewerbetreibende nun um so weniger mahnte, aus Furcht, es möchten ihm seine Kunden verloren gehen. Einen weitern Grund für die Zunahme des Borgunwesens in gewissen Zeiten sieht Jung[2]) in der gesetzlichen Zinsbeschränkung auf 4 Prozent für Handwerkerforderungen. Er schreibt darüber: „Was auf dem allgemeinen Handels-, Börsen- und Geldmarkte üblich ist, und was der Staat selbst sanktioniert, muß auch dem erwerbstätigen Mittelstande gestattet sein. Anpassung des Zinssatzes an die jeweilige wirtschaftliche Lage! 7½ Prozent Reichsbank-, 8 bis 10 Prozent Girant-Diskont! In solchen Zeiten, wie wir sie 1907 hatten, sind ja diese ‚4 Prozent' eine direkte Prämie zur Nichtbezahlung von Handwerkerforderungen. Ein Schneidermeister, den ich kenne, hatte im Jahre 1905 2000 M. Außenstände, 1906 8000 M., 1907 10 000 M. Bei einer großen Anzahl kleiner und kleinster Fristungen im Handwerk ist es ebenso, nur daß diese sich nicht helfen können durch Kreditnahme und dadurch zugrunde gehen. Mit dem Gelde, welches man dem Handwerker schuldet, geht man lieber zur Bank, spekuliert und verdient 5 bis 8 Prozent damit! Mahnt der Handwerker auch, oder setzt er die ‚berühmten' 4 Prozent in Rechnung — nun, was schadet's, 3 bis 4 Prozent verdient man immer noch, wenn man die Handwerker nicht bezahlt." So ganz unrecht hat dieser alte Handwerksmeister nicht. Alle diese Umstände trugen dazu bei, daß der Handwerker und Kleinkaufmann bald die Höchstgrenze des ihm seitens der Bank eingeräumten Kredits erreicht hatte und sich der Mangel an Betriebsmitteln wieder fühlbar machte. Woher sollte man jetzt die zur Begleichung der Grossistenrechnungen und die zur Bezahlung der Gehilfen und Arbeiter notwendigen Geldmittel nehmen? Das bei Errichtung des Geschäftes vorhandene Geld und die im Laufe der Zeit ersparten Mittel lagen zum größten Teile fest in Außenständen

[1]) S. Seite 81 ff.

[2]) Jung a. a. O. 6.

oder waren zur Vergrößerung des Betriebs benutzt worden. Der Bankkredit war erſchöpft. Der einzige Weg, ſich die nötigen Geldmittel zu verſchaffen, lag in der Eintreibung der Außenſtände. Selbſt mochte man die Kunden nicht mahnen, aus Furcht, ſie möchten „abſpringen". Die Mahnung und Einziehung mußte von anderer Seite geſchehen. Dazu kam ein pſychologiſches Moment. Trat an Stelle des Gewerbetreibenden ein Dritter, bisher ganz Unbeteiligter, dem Kunden gegenüber und mahnte ihn, die Forderung zu bezahlen, glaubte der ſäumige Zahler eher an die Geldnot ſeines Lieferanten und bezahlte leichter.

Man ſchritt daher in verſchiedenen Städten zur Gründung von ſogenannten Einziehungsämtern.

4. Einziehungsämter und Einziehungsgenossenschaften

Der Name Einziehungsämter iſt im Grunde genommen nicht ganz zutreffend. Denn derartige Inſtitute ſollten, wenn ſie an Kreditgenoſſenſchaften angeſchloſſen ſind, keineswegs lediglich dazu dienen, die Forderungen einzuziehen oder „einzutreiben", ſie ſollten nach Jung[1]) eine Kaſſe, eine Bank ſein, bei der jeder Handwerker ſein Konto hat, ſo daß alle Zahlungen nicht an ihn, ſondern an dieſe Kaſſe auf ſein Konto geleiſtet werden können, ähnlich den Einzahlungen auf Giro-Konto bei den Banken. Es iſt die Zahlſtelle für Lieferanten und Fabrikanten. Erſt in zweiter Linie ſoll ſich die Bank mit dem „Eintreiben" der Forderungen befaſſen. Die Errichtung derartiger Kaſſen hat ſich beſonders für größere Städte ſehr empfohlen. Häufig waren es dort die ſchlechten und weit abgelegenen Wohn- und Werkſtattsräume, die den Kunden davon abhielten, ſeine Rechnungen ſofort nach dem Empfang der Ware zu bezahlen. Der gute Wille war vorhanden, aber die Begleichung der Rechnung wurde immer wieder verſchoben, bis man gelegentlich in die Gegend des betreffenden Handwerkers oder Kleinkaufmannes kam. Hat der Handwerker aber auf ſeinen Rechnungsformularen etwa den Vermerk ſtehen: „Zahlungen bitte an mich oder auf mein Konto laufender Rechnung bei der Kreditgenoſſenſchaft zu . . . N. . . . . zu leiſten", dann iſt die Möglichkeit für eine baldige Begleichung der Rechnung entſchieden größer, denn die Geſchäftsräume der Banken befinden ſich meiſtens in belebteren Straßen. Zahlt nun der Kunde an den Handwerker oder an die Bank zugunſten des letztern, ſo iſt die Sache erledigt. Erfolgt aber trotz mehrfacher Zuſendung der Rechnung keine Bezahlung, ſo übergibt der Handwerker oder Kleinkaufmann die Forderung dem Einziehungsamte und zediert ſie in rechtsgültiger Form. Nach einer Entſcheidung des Reichsgerichts kann nämlich eine Forderung nicht in der Weiſe abgetreten werden, daß der ſie Abtretende berechtigt bleibt, ſie einzuziehen, es bleibt nur der Weg der förmlichen Zeſſion. Benutzt wird für derartige Zwecke ein Formular folgenden Inhalts:

Die aus beifolgender Rechnung ſich ergebenden . . . . . M. . . . . Pf. trete ich nebſt . . . . . Prozent Zinſen ſeit dem . . . . . unter Anerkennung der mir bekannten Bedingungen an das Einziehungsamt zu . . . . . ab und leiſte für die Richtigkeit und Sicherheit Gewähr.

. . . . . ., den . . . ten . . . . . 191 .

[1]) Jung a. a. O. 7.

Von der erfolgten Zession benachrichtigt der Gläubiger seinen Schuldner; gleichzeitig ersucht das Einziehungsamt den Schuldner, alle Zahlungen nur an es zu leisten und macht darauf aufmerksam, daß sie nur dann rechtsgültig sind. Etwaige Wünsche bezüglich Teilzahlungen werden nach Rücksprache mit dem früheren Gläubiger berücksichtigt. Erfolgt auf die erste Aufforderung des Einziehungsamtes keine Zahlung, so ergeht eine zweite Mahnung. Bleibt auch diese ohne Erfolg, so wird die gerichtliche Klage anhängig gemacht, und zwar führt in Neiße z. B. das Einziehungsamt den Prozeß selbst.

Diese Einziehungsämter können, wie gesagt, Einrichtungen der Kreditgenossenschaften sein. Sie können aber auch als eigne Einrichtungen auf genossenschaftlicher Grundlage bestehen. Man spricht dann von Einziehungsgenossenschaften. Dabei ist doch die Möglichkeit geboten, daß sie im Anschluß an eine Kreditgenossenschaft arbeiten. Es gibt aber auch Einziehungsämter, die als Sondereinrichtungen von Organisationen, Innungsausschüssen, Handwerkssekretariaten arbeiten. Die Methode, nach der sie arbeiten, ist ungefähr die gleiche, wie sie oben besprochen wurde. Die Einziehungsämter, die als Einrichtungen der Organisation, wie Innungsausschüsse, bestehen, können am besten arbeiten, wenn ihre Träger, also z. B. die Innungsausschüsse, juristische Personen sind. Interessant ist es, festzustellen, wie die Wirkungen derartiger Zessionen seitens des Handwerkers auf dessen Kunden sind. Jung,[1]) der Leiter einer derartigen Einziehungsgenossenschaft, bemerkt dazu: „Der eine bezahlt unter vielen Entschuldigungen sofort. Andere bitten um Stundung oder Gewährung von Ratenzahlungen, und das sind die meisten. Wieder andere schimpfen über die Art und Weise, wie wir dazu kommen, sie zu mahnen, da sie uns nichts schuldig sind. Diese werden dahin belehrt, daß der Handwerker ebenso Geld braucht, wie jeder andere Mensch zur Bezahlung seiner Lieferanten, zum Lebensunterhalte usw., und daß unsere Genossenschaft viel eher in der Lage ist, jede Bequemlichkeit in betreff des Zahlungsmodus zu gewähren." Ein Leiter einer Einziehungsgenossenschaft schreibt: [2]) „Wir haben gefunden, daß gerade der Appell bei der weiblichen Kundschaft an ein gewisses Ehrgefühl und die Vermutung einer gewissen finanziellen Leistungsfähigkeit nicht immer vergeblich gewesen sind." Dieselbe Ansicht vertritt Dr. Wienbeck auf dem 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertage 1911 zu Düsseldorf. Er äußert sich folgendermaßen: „Gerade das Mittel, daß wir ohne große Schreibereien direkt an die Leute herangetreten sind, daß wir mit ihnen ein Wort der Vernunft, ein menschliches Wort zu sprechen gewöhnt sind, hat uns außerordentlich viel genutzt und hat den großen Vorzug der Billigkeit für sich."[3]) Die Einziehungsämter gewinnen an Bedeutung dadurch, daß sie Auskunftsstellen über die Zahlungsfähigkeit eines Bestellers sind. Der Mittelstand wird vor manchen Verlusten bewahrt bleiben, wenn die Einziehungsämter all die Kunden, bei denen Zahlungsbemühungen ohne

[1]) Jung a. a. O. 8.

[2]) „Kölnische Zeitung", 24. April 1912.

[3]) Stenographischer Bericht über die Verhandlungen des 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags zu Düsseldorf 1911. 54.

Erfolg blieben, in die „schwarze Liste" eintragen und den Mitgliedern bekannt geben.

Verhältnismäßig leicht arbeiten kann ein Einziehungsamt für Handwerker und Kleinkaufleute besonders da, wo bereits eine Kreditgenossenschaft vorhanden ist. Einerseits schon deshalb, weil ihr seitens der Geschäftswelt nicht mehr dasjenige Mißtrauen entgegengebracht wird, mit welchem sie sonst den Neugründungen gegenübertritt, anderseits weil eine bestehende Genossenschaft viel vertrauter mit der Zahlungsweise und den Vermögensverhältnissen der Geschäftsleute ist. Jedoch sind auch die Erfahrungen der andern Former von Einziehungsämtern nicht ungünstig.

Nach den Statuten der Einziehungsgenossenschaft in Hannover werden alle natürlichen Personen, die sich durch Verträge verpflichten können, ebenso Korporationen, Firmen, Handelsgesellschaften und Genossenschaften aufgenommen. Neben dem Eintrittsgeld hat jedes Mitglied einen Geschäftsanteil zu erwerben, dessen Höhe auf 50 M. festgesetzt ist. Selbstverständlich behält sich die Genossenschaft vor, den einzelnen Genossen jederzeit auszuschließen, sei es in Fällen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, im Konkurs, oder in dem Falle, daß er seinen Verpflichtungen gegen die Genossenschaft in irgendeiner Weise nicht nachkommt. Die Ausschließung erfolgt durch Beschluß des Vorstandes und des Aufsichtsrates. Als Organe der Genossenschaft wirken der Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung. Der Vorstand wird meistens besoldet und vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Abrechnungen des Vorstandes zu prüfen und am Schlusse eines jeden Rechnungsjahres die Bilanz durchzusehen und zu genehmigen. Die Generalversammlung tritt einmal im Jahre zusammen, meistens nach Festsetzung der Bilanz. In der Generalversammlung ist dem Vorstande und Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen, sind außerdem etwaige Anträge auf Abänderung und Ergänzung der Statuten, Erhöhung oder Herabsetzung der Geschäftsanteile, Auflösung der Genossenschaft u. dgl. zu genehmigen oder abzulehnen. Neben dem Geschäftsanteil, den jedes Mitglied erwerben muß, haftet es meistens noch mit einer gewissen Summe, gewöhnlich 100 M. An Gebühren für bezahlte Forderungen berechnet die Genossenschaft durchschnittlich 2 Prozent. In Fällen jedoch, in denen der Rechtsweg beschritten wird, erhöht sich dieser Satz auf 3 bis 5 Prozent. Auslagen für Porto, Stempel, Gerichtskosten sind, soweit sie vom Schuldner nicht eingetrieben werden können, vom Gläubiger der Genossenschaft zu ersetzen. Während einige Genossenschaften die Forderungen nur für ihre Mitglieder einziehen, gibt es auch viele, die dieses auch für Nichtmitglieder besorgen. Selbstverständlich erhöhen sich die Gebühren für solche Personen.

Im allgemeinen scheinen diese Einziehungsgenossenschaften ganz gute Erfolge aufzuweisen. Die der Einziehungsgenossenschaft in Neiße übergebenen Beträge beliefen sich auf (s. umseitige Tabelle.):

Jahr	Anzahl der abgetretenen Forderungen			Geſamtzahl	Geſamtſumme der abgetretenen Forderungen	Eingezogen in bar	Anderweitig erledigt	Fruchtlos oder zurückgewieſen	Reingewinn
	Handw.	Ärzte	Kaufleute						
1898	57	—	19	76	3 412,74	2 089,29	603,15	720,30	35,50
1899	82	—	22	104	9 420,36	7 412,16	1 001,80	1 006,40	67 15
1900	145	—	46	191	14 312,84	11 554,24	1 561,05	1 197,45	311,89
1901	190	—	84	274	19 400,06	17 330,73	567,19	1 502,14	197,50
1902	265	41	83	389	26 457,02	20 072,02	4 811,60	1 603,70	310,35
1903	320	55	39	414	23 614,41	21 339,74	1 504,54	970,13	665,59
1904	702	66	44	812	49 198,63	38 715,45	6 566,48	3 576,80	608,28
1905	614	75	67	756	39 612,47	29 002,52	7 895,95	2 714,20	722,35
1906	723	85	103	911	50 018,14	34 674,—	10 731,97	4 612,17	503,82
1907	589	68	117	774	50 626,86	46 700,—	3 206,73	720,13	1 744,03
1908	731	104	107	942	75 626,27	41 382,—	24 637,04	9 617,23	2 099,47
1909	790	482	315	1 587	105 537,67	46 942,61	53 081,82	5 613,24	2 103,50
1910	849	861	439	2 140	156 620,26	66 616,99	78 719,37	11 283,90	2 403,95
1911	836	825	516	2 177	127 719,42	70 543,25	49 923,42	7 252,75	2 800,—
	6884	2662	2001	11 547	751 577,75	454 375,—	244 812,—	52 390,04	14 573,38

Die Zeitungen melden faſt täglich die Neugründungen dieſer Inſtitute. Handwerkskammern und Handelskammern intereſſieren ſich ſehr dafür. Es ſtellten die beiden eben genannten Inſtitute in Hannover z. B. der dortigen Einziehungsgenoſſenschaft bereitwillig eine Summe ohne Rückvergütung zur Verfügung, um die erſten Schwierigkeiten überwinden zu helfen. Mitglieder der Genoſſenſchaft in Hannover ſind neben Innungen und Arbeitgeberverbänden die Ortsgruppe des Hanſabundes, der Haus- und Grundbeſitzerverein

und der Verein der Zahnärzte. Mehr und mehr hat ſich bei derartigen Genoſſenſchaften die Überzeugung Bahn gebrochen, daß nicht das Schreiben von Formularen und das Beſchreiten des Rechtsweges am empfehlenswerteſten iſt, ſondern das ſuggeſtive Behandeln der Perſonen. Neben der Einziehung von Forderungen für ihre Mitglieder und in gewiſſen Fällen auch für Nichtmitglieder betreibt die Einziehungsgenoſſenſchaft in Hannover die Erteilung und Vermittlung von geſchäftlichen Auskünften über Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit, die Einführung der Buchführung bei ihren Mitgliedern und endlich die Erteilung von Ratſchlägen bei geſchäftlichen Schwierigkeiten und gegebenenfalls die Herbeiführung von Vergleichen.

Das Geſchäftslokal befindet ſich in den Räumen der dortigen Handwerkskammer. Zum Einzug übergeben wurden im Anfange nur ſolche Forderungen, an deren Eingang die Gewerbetreibenden kaum noch gedacht hatten. So iſt es erklärlich, daß die Einziehungsgenoſſenſchaft in Hannover im erſten Jahre von den ihr zum Einzug übergebenen Forderungen nur 18 Prozent, ſpäter 20 Prozent, dann 23 Prozent wirklich einziehen konnte. Ferner iſt dort die Einrichtung getroffen, daß die Korporationen, etwa die Innungen, die ſich anſchließen wollen, nur für die Innung ſelbſt eine gewiſſe Anzahl, vielleicht für je 50 Mitglieder einen Anteil, an der Genoſſenſchaft nehmen müſſen. Damit beſitzen dann ſämtliche Innungsmitglieder den Anſpruch, zu den Gebühren für die Mitglieder, alſo zu den billigern Gebühren, bedient zu werden. Hiervon iſt in ſehr weitgehendem Maße Gebrauch gemacht worden.

Es wäre nun die Frage zu unterſuchen, inwiefern tragen derartige Einrichtungen zur Beſeitigung der Geldnot in unſerm gewerblichen Mittelſtande bei, inwiefern beſeitigen ſie alſo das Borgunweſen. Ohne Zweifel lag in dem Gedanken, dem Gewerbetreibenden durch Verringerung ſeiner Außenſtände wieder Betriebsmittel zu verſchaffen, ein geſunder Kern. Man kann natürlich nicht daran denken, durch ſolche Einrichtungen das Borgen und den Kredit überhaupt abzuſchaffen zu wollen. Eine große Anzahl von Gewerbetreibenden wird ſelbſt der Anſicht ſein, daß ſie der Kundſchaft einen gewiſſen Kredit zur Verfügung ſtellen muß. Ein geſunder Kredit wird in unſerer Zeit immer nötig ſein, um das Geſchäft zu beleben und aufrecht zu erhalten. Deshalb haben derartige Einziehungsgenoſſenſchaften ſich in erſter Linie gegen das ungeſunde Kreditgeben ſeitens unſeres gewerblichen Mittelſtandes zu richten. Glaubt der Handwerker oder Kaufmann ſeinem Kunden hinreichend Zeit und Gelegenheit gegeben zu haben, ſeine Rechnungen zu begleichen, und iſt dieſes nicht geſchehen, dann übergebe er ruhig ſeine Forderungen einer derartigen Genoſſenſchaft zum Einzug. In einem ſolchen Falle iſt es meines Erachtens ſogar beſſer, wenn der Handwerker nicht ſelbſt den ſäumigen Schuldner mahnt, ſondern dies durch eine derartige Genoſſenſchaft beſorgen läßt. Vieles läßt ſich in dieſer Hinſicht mit Hilfe der Preſſe erreichen. Daneben muß natürlich auch von den Handwerkskammern, Innungen, Gewerbevereinen auf dieſe Einrichtung hingewieſen werden. Noch eine andere Frage erhebt ſich bei dieſer Gelegenheit. Iſt unſer heutiges konſumierendes Publikum reif für derartige Maßnahmen? Dieſe Frage iſt nicht ohne weiteres zu bejahen. Seit Jahren hat ſich das Publikum an ein langſames und gelegentliches Bezahlen der Hand-

werkerforderungen gewöhnt. Allzu ſchroff darf der Übergang nicht vollzogen werden, um ſo weniger, als ſich ohne Zweifel unter den Gewerbetreibenden immer Außenſeiter finden werden, die in dem Nichtmitmachen ihren Vorteil zu finden hoffen.

Seitens der Einziehungsgenoſſenſchaften und -ämter ſind nach Möglichkeit alle Härten zu vermeiden, weil ſonſt die Gefahr vorliegt, daß ein Teil der Kunden des Handwerkers „abſpringt". Die Gebühren, die der Handwerker zu zahlen hat, ſind auch im allgemeinen nicht zu hoch bemeſſen. Dazu kommen die Vorteile, die dem Gewerbetreibenden nach dem relativ raſchen Eingange ſeiner Außenſtände durch die Barzahlung ſeiner Lieferanten entſtehen. Gelingt es, in einer Stadt eine große Anzahl von Kleinkaufleuten und Handwerkern als Mitglieder einer derartigen Genoſſenſchaft zu gewinnen, und weiß das Publikum, daß es faſt bei allen Kleinkaufleuten ähnliche Zahlungsbedingungen antrifft, dann hat der gewerbliche Mittelſtand einen großen Schritt zur Beſeitigung des Borgunweſens getan. Leider liegen heutzutage die Verhältniſſe vielfach ſo, daß man nur dann zum Kleinkaufmann und Handwerker geht, wenn man ſeine Waren auf Kredit kaufen will. Hat man Geld, dann geht man ins Warenhaus. Allzu ängſtliche Gemüter aus dem gewerblichen Mittelſtande fürchten, daß ihnen der kleine Kundenkreis, den ſie ſich bis jetzt noch erhalten haben, verloren gehen würde, wenn ſie ſchärfere Zahlungsbedingungen einführen. Meines Erachtens wird das nicht der Fall ſein. Das Handwerk ſteht in dem Rufe, im Gegenſatze zu den großen Kaufhäuſern, etwas Gutes und Dauerhaftes zu liefern. Es wird deshalb auch ſtets von dem konſumierenden Publikum in Anſpruch genommen werden. Außerdem gibt es zahlreiche Fälle, in denen der Konſument ohne Inanſpruchnahme des Handwerkers ſeine Bedürfniſſe gar nicht befriedigen kann, wo er alſo direkt gezwungen iſt, ſich dem gewerblichen Mittelſtande zuzuwenden. Alle dieſe Momente dürfen das Einkommen der Kleingewerbetreibenden bei Einführung energiſcher Maßnahmen zur Beſeitigung des Borgunweſens nicht beeinträchtigen. Zu erſtreben iſt ein Verband dieſer Einrichtungen über ganz Deutſchland, dann kann es nicht daran fehlen, daß im Laufe der Zeit eine ganz andere Erziehung der Kundſchaft zuwege gebracht wird, und daß endlich die Klagen über das Borgunweſen im weſentlichen verſtummen werden. Tatſächlich beſteht denn auch die Neigung, überall derartige Einrichtungen zu gründen. So hat der Detailliſtenverein in Kiel ein Einziehungsamt nach dem Muſter von Hannover gegründet. In Euskirchen beſteht gleichfalls ein gewerbliches Einziehungsamt auf genoſſenſchaftlicher Grundlage. Die Einrichtung einer ſolchen Genoſſenſchaft planen die Handwerkskammer in Bromberg, die Nürnberger Viehmarktbank, die Handwerkskammern in Osnabrück und Mannheim, der Arbeitgeberverband in Kiel, die Geſchäftsſtelle des Verbandes württembergiſcher Gewerbevereine, die Handwerksvereinigung zu Stuttgart und die Gewerbebank zu Duisburg. Praktiſche Erfolge über die Wirkung derartiger Einziehungsämter liegen neben Öſterreich auch in Holland vor. Das dortige Bureau des „Vereins Amſterdamer Krämer", welches ſich in der Hauptſache mit dem Beitreiben der Forderungen befaßt, ſoll recht günſtig arbeiten.

Es iſt daher zu verſtehen, wenn maßgebende Perſönlichkeiten und genaue

Kenner unſeres Mittelſtandes darauf dringen, daß auch dieſe Art von Bankgeſchäften immer mehr bei uns eingeführt wird. So ſagt z. B. Dr. Hampke[1]: „Dadurch, daß die Einziehungsämter der Kreditgenoſſenſchaften die Einziehung überfälliger Rechnungen übernehmen, werden ſie für den Handwerker erſt das, was ſie ſein ſollen."

Auf dem diesjährigen Deutſchen Handwerks- und Gewerbekammertag wurde vielfach die Frage erörtert, ob die Handels- und Handwerkskammern durch die Gründung und Förderung derartiger Einrichtungen ſo tief in das geſchäftliche Erwerbsleben eingreifen ſollen. Der Syndikus der Handwerkskammer in Hannover bejahte ſie und führte aus: „Selbſt wenn in Betracht kommen ſollte, daß dieſe Tätigkeit nicht mehr in dem Rahmen der Reichsgewerbeordnung ganz liegen ſollte, haben wir ſie doch in den Rahmen unſerer Tätigkeit aufgenommen. Ich zweifle nicht, daß die Bundesregierungen, wenn ſie Bedenken tragen ſollten, die Reichsgewerbeordnung nach dieſer Richtung ändern würden. Wir ſind der Meinung, daß die Gewerbeordnung ſich immer anpaſſen und ändern muß nach den praktiſchen Verhältniſſen der Gegenwart. Die Hannoverſche Einziehungsgenoſſenſchaft hat noch keine andern Aufgaben ihres Statuts in Angriff genommen als dieſe; die Leitung hofft aber, daß ſie auch zu andern Aufgaben übergehen wird, zu Unterricht in Buchführung, zu Vergleichen bei geſchäftlichen Schwierigkeiten und zur Auskunftserteilung über Kreditfähigkeit."

Es liegt auf der Hand, daß derartige Genoſſenſchaften manches Gute im Intereſſe ihrer Mitglieder vollbringen können, und ohne Zweifel in der Lage ſind, falls ſie ſich in beſtimmten Grenzen halten, das Borgweſen einzuſchränken und das Handwerk beſſern Zeiten entgegenzuführen. Aber zu vermeiden iſt es, derartige Einziehungsämter zu Prozeßbureaus zu machen, was leicht dadurch geſchehen kann, daß die Handwerker vor allem faule oder zweifelhafte Forderungen abtreten und zur Einziehung übergeben. Derartige Prozeßbureaus in Verbindung mit Kreditgenoſſenſchaften müſſen letztere in der öffentlichen Meinung diskreditieren. Man ſoll daher die Führung der Prozeſſe den abtretenden Gläubigern überlaſſen.

[1]) „Blätter für Genoſſenſchaftsweſen" 1910, Nr. 4.

5. Begriff und Entwicklung der Diskontierung von Buchforderungen

Durch die Errichtung der Einziehungsgenossenschaften hatten besonders diejenigen Kreise unseres gewerblichen Mittelstandes dem Borgunwesen einen Damm entgegenzusetzen versucht, bei denen der jeweilige Warenverkauf oder die jeweilige Dienstleistung schon eine relativ hohe Summe ausmacht. Zu nennen sind hier Tischler, Uhrmacher, Schneider, Eisenwarenhändler, Anstreicher, Schuster, Klempner. Ein anderer Teil des gewerblichen Mittelstandes, nämlich der, bei dem die Tageseinnahmen sich aus vielen und kleinen Summen zusammensetzt, hatte schon vorher das Borgunwesen durch Ausgabe von Rabattmarken beseitigen wollen. Die Entwicklung war also folgende: Anfangs gemeinsames Vorgehen durch Aufstellen von sogenannten schwarzen Listen. Daneben Mahnung der säumigen Schuldner durch Männer mit der roten Mütze. Durch die Einführung des Rabattmarkensystems gelingt es einem Teile des gewerblichen Mittelstandes das Borgunwesen, wenn auch nicht zu beseitigen, so doch einzudämmen. Bei dem andern Teile steigt der Mangel an flüssigen Mitteln weiter, und mit der Ausdehnung der Kreditinstitute suchen beide Teile diesen Mangel durch Inanspruchnahme des Bankkredits zu beseitigen. Hiervon macht natürlich derjenige Teil, der seine Waren in größern Posten absetzt und der bis dahin am meisten unter dem Borgunwesen litt, stärkern Gebrauch. Wenn auch der Bankkredit erschöpft ist, geht man dazu über, mehr Gewicht auf die Eintreibung seiner Außenstände zu legen, und man gründet Einziehungsgenossenschaften. Mit dem Aufkommen der Einziehungsgenossenschaften konnten unsere mittlern Kaufleute und Handwerker dadurch, daß sie ihre Forderungen der Genossenschaft zum Einzug übergaben, nach Ablauf einer gewissen Frist mit einiger Sicherheit auf den Eingang ihrer Außenstände rechnen. Doch schien selbst dieses System den Mangel an flüssigem Kapital nicht zu beseitigen, denn gewisse Kreise des gewerblichen Mittelstandes wollten für ihre Buchforderungen sofort bares Geld haben. So ging man dazu über, *die Buchforderungen durch Diskontierung sofort flüssig zu machen*, also wiederum ein System, das nicht dem Borgen selbst entgegentritt, sondern die Nachteile des Borgens beseitigen will.

Anderseits mochte auch der Mangel an Einziehungsgenossenschaften oder die Abneigung gegen den Eintritt in derartige Institute wegen der damit

verbundenen obligatorischen Übernahme eines Geschäftsanteils manchen dazu veranlassen, sich dieser neuen Idee zuzuwenden. Dazu taten Banken, Zeitungen und Körperschaften das ihrige, indem sie den Gedanken aufgriffen und eifrig propagierten. So suchte man auch in Deutschland nach dem Vorbilde Österreichs die Diskontierung von Buchforderungen einzuführen.

Unter Diskontierung von Buchforderungen versteht man die vollkommene Abtretung — förmliche Zession auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuches — von Buchausständen zu dem Zwecke, die Buchforderungen dem Geschäftsbetrieb unmittelbar nutzbar zu machen. Es sollen also Vermögensobjekte, die zurzeit im Geschäftsbetrieb brach liegen und keine nutzbringende Verwendung finden, in bares Geld verwandelt werden. Wirtschaftlich handelt es sich vorzugsweise um die Vermehrung der flüssigen Mittel des Kreditsuchers oder um eine Verwertung außenstehender Forderungen zu Kreditzwecken. Insofern besteht also zwischen dem *Buchforderungsdiskont und Wechseldiskont* — wenigstens soweit es sich um Geschäfts- und Warenwechsel handelt — kein Unterschied. Der Unterschied tritt erst von der rechtlichen Seite in Erscheinung. Denn beim Geschäftswechseldiskont tritt neben der ursprünglichen Warenforderung die Wechselforderung. Letztere kann ohne die Warenforderung übertragen werden. Beim Wechsel ist die Forderung gegen den Akzeptanten von der Rechtmäßigkeit und dem Bestande der Warenforderung im allgemeinen unabhängig; ferner werden alle Teilnehmer an der Wechselbegebung durch ihre Unterschriften verpflichtet, wodurch sich die Kreditwürdigkeit des Wechsels enorm steigert, und schließlich ermöglicht die einfache Form der Übertragung eine unbegrenzte Zirkulation, die natürlich für die Verwendbarkeit im Verkehr von großer Bedeutung ist. Im Gegensatze zur Diskontierung von Geschäftswechseln fehlt es bei der Diskontierung von Buchforderungen an einer besondern Form für die Diskontierung. Nur die Formen, die uns das Bürgerliche Gesetzbuch zur Verfügung stellt, kommen hierfür in Betracht. Es sind das die Verpfändung und die Zession der Forderung. Der Unterschied zwischen beiden ist klar. Bei der Verpfändung bleibt die Forderung im Vermögen des bisherigen Gläubigers, der dem Pfandnehmer oder Diskontgeber nur ein dingliches Recht an der Forderung bestellt. Bei der Zession tritt dagegen der Diskontgeber völlig in die Rechtsstellung des bisherigen Gläubigers ein. Aus diesen Darlegungen ergibt sich bereits, daß sich in der Praxis bei der Diskontierung von Buchforderungen mancherlei rechtliche Schwierigkeiten ergeben können, auf die wir weiter unten noch zu sprechen kommen.

Für die ländliche Bevölkerung ist das „Verhandeln von Forderungen" nichts Neues. Gewerbetreibende, Händler, Ärzte, Tierärzte, Apotheker usw. pflegen, wenn sie eine Gegend verlassen, ihre Außenstände zu verkaufen, ein Geschäft, das um so seltener mehr geübt wird, als die Landbevölkerung heute rascher bezahlt als in frühern Jahrzehnten, weil sie sich der Geld- und Kreditwirtschaft infolge der fast überall verbreiteten Spar- und Darlehnskassen anpassen konnte. In einer Spezialität hat sich das Verhandeln von Forderungen allerdings erhalten und selbst weiter entwickelt: beim Verhandeln von Kaufgeldern (Zielfristen, Steiggeldern, Restkaufschillingen), an welchem Geschäft

sich heute nicht nur Privatpersonen, sondern auch Kreditgenossenschaften und landwirtschaftliche Zentralkassen beteiligen.

Daneben blühte auch der Handel mit Forderungen, die etwas zweifelhafter Natur waren. Meistens waren es Kaufleute der Stadt, die nebenbei Geld- und Gelegenheitsgeschäfte betrieben. War jemand in Verlegenheit geraten und konnte er sich auf andere Weise nicht leicht bares Geld verschaffen, oder wollte er seinen Schuldner nicht selbst verklagen und pfänden, so übertrug er seine Forderung an diese Lokalbankiers und nahm das Bargeld dafür sofort in Empfang. Die Geldgeber versprachen sich von der Geldverlegenheit des Gläubigers und der Notlage des „verhandelten Schuldners" einen erheblichen Gewinn, der im Anfange des Geschäftes bereits in einem bedeutenden Forderungsnachlaß bestand und sich, falls der Schuldner nicht mehr rechtzeitig zahlen konnte, durch Zinsen und Provision noch steigerte. Aber auch größere Gesellschaften betrieben diesen Geschäftszweig, natürlich in besserer Form. So wird berichtet[1]), daß die Diskontierung von Buchforderungen offiziell bereits in den 50er Jahren von einem Gothaer Vorschußverein betrieben wurde. Auf dem ersten allgemeinen Vereinstag der Vorschußvereine, der im Jahre 1858 zu Weimar stattfand, wurde dieses Thema erörtert und der Beschluß gefaßt, „daß die Diskontierung von Buchforderungen den Vereinen zur Erwägung und tunlichen Berücksichtigung empfohlen werde, insofern nicht, wo die Verhältnisse eine größere Diskretion erfordern, dasselbe durch eine Verbürgung der Kunden und Arbeitgeber für die vorschußsuchenden Lieferanten erreicht werden könne." [2])

Der Gedanke, die Buchforderungen diskontieren zu lassen, entstand zuerst in Deutschland und nicht in Österreich, wie Schreiber[3]) und Müller[4]) angeben. Das beweist vor allem obige, bereits im Jahre 1858 gefaßte Resolution, während sich in Österreich die Anfänge hierzu erst seit 20 Jahren finden. Im Anschluß an den Beschluß des Weimarer Vereinstages schreibt Schulze-Delitzsch im Jahre 1859 in der „Innung der Zukunft" folgendes:

„Daß unsern Gewerbetreibenden, besonders aus dem Handwerkerstande, durch das lange Hinziehen der Bezahlung ihrer Rechnungen oft große Verlegenheit bereitet werden kann, weiß jedermann. Meist mit unzulänglichem Kapital versehen, trifft sie die Säumigkeit ihrer Kunden empfindlich, indem die ausleihenden Gelder ihnen gerade zur unrechten Zeit fehlen, wo sie vielleicht durch baren Ankauf ihrer Rohstoffe sich einen Vorteil schaffen könnten oder gar, weil sie nun selbst nicht die ihnen von den Produzenten gestatteten Fristen innezuhalten imstande sind, bei diesen den Kredit verlieren. Dem soll dadurch abgeholfen werden, daß unsere Vorschußvereine auf solche Außenstände Gelder verleihen. Jedenfalls hindert nichts, daß bei unsern Vereinen einige, wenn nicht alle der gesamten Auswege zugleich zugelassen werden, um einem für die weniger bemittelten Gewerbetreibenden so drückenden Übelstand abzuhelfen. Und wozu der Unterzeichnete dringend rät, das ist: eine ernste und

[1]) „Bank", Juli 1910, 600.
[2]) „Bank-Archiv", Mai 1910, 251.
[3]) Die Diskontierung von Buchforderungen. Stuttgart 1912.
[4]) Die Diskontierung offener Buchforderungen. Berlin 1912.

offene Aussprache an das Publikum durch den Vereinsvorstand etwa in einem Lokalblatt zu erlassen, worin die Einführung der getroffenen Maßregeln bekannt gemacht, und die Unsitte, welche gerade bei den wohlhabenden und gebildeten Ständen am meisten eingerissen ist, den redlichen Arbeiter durch ein unverantwortliches Einhalten mit seinem sauer verdientem Lohne in schwere Sorgen und Schaden zu bringen, auf den ihm von der Not abgerungenen Mahnruf aber die Kundschaft zu entziehen, wie sie es verdient, gebrandmarkt und mit Bekanntmachung der Namen derjenigen gedroht wird, welche sich weder zur Zahlung noch zur Annahme einer Assignation (d. h. der von dem Verein zu diskontierenden Zahlungsverpflichtung) vorkommendenfalls verstehen. Anders wird diesem tief eingerissenen Unfug schwerlich beizukommen sein." [1])

Dann erläutert Schulze-Delitzsch die verschiedenen Formen, in denen die Vorschußvereine die Diskontierung von Buchforderungen in die Praxis umsetzen können und schlägt vor: Zession der Buchforderung, Akzeptierung eines Wechsels durch den Buchschuldner und schließlich — welcher Weg von ihm besonders empfohlen wird — die Übernahme einer Bürgschaft durch den Buchschuldner für Verbindlichkeiten seines Gläubigers an die Genossenschaft.

Seit dem oben erwähnten Allgemeinen Vereinstage im Jahre 1858 haben die Genossenschaften die angeregte Frage für längere Zeit aus dem Auge verloren.

Forscht man nach den Ursachen, weshalb dieser Geschäftszweig sich so wenig eingebürgert hat, so wird man dieses in erster Linie der etwas schwerfälligen Art der praktischen Ausgestaltung zuzuschreiben haben. Die Forderung wurde an die Genossenschaft abgetreten und der Buchschuldner zu der schriftlichen Erklärung veranlaßt, daß er von der Zession Kenntnis erhalten habe und an die Genossenschaft Zahlung leisten werde. Daß nicht viele Schuldner sich zu einer solchen Erklärung bereit finden, liegt auf der Hand. Ferner ist auch wohl die Vermutung nicht unbegründet, daß das Bedürfnis nach der Diskontierung von Buchforderungen nicht eben groß war.

[1]) „Blätter für Genossenschaftswesen" 1908, 651.

6. Die Entwicklung der Diskontierung von Buchforderungen in Österreich

In Deutschland beachtete man die damals gefaßte Resolution weniger. Dagegen griff man in Österreich diesen Gedanken auf, und die ganzen Kredit- und Wirtschaftsverhältnisse dieses Landes schienen dafür geschaffen zu sein, diesen Gedanken bei Umsetzung in die Praxis einen guten Nährboden zu geben. Dort hat sich der Wechsel nie recht einbürgern können.[1]) Die laxen Zahlungsgewohnheiten vertrugen sich nicht recht mit der außerordentlichen Strenge, die dem Wechselrechte innewohnt. Zudem lag es nicht in der Praxis des österreichischen Geschäftsverkehrs, die Abnehmer zu strikten Zahlungsweisen zu erziehen; die große Konkurrenz, die namentlich in der Textilbranche herrscht, brachte es mit sich, daß man den Abnehmern in den Zahlungsmodalitäten immer größere Erleichterungen gewährte. Dort gibt der Handwerker seinen Rohstofflieferanten in der Regel keine Akzepte, während bei uns zumeist seitens der Rohstofflieferanten Wechsel auf die Handwerker gezogen werden, durch deren Diskontierung sich erstere Bargeld verschaffen.

Dazu kommt noch folgendes:

In Österreich gehört zur Aufrechthaltung selbst eines mittlern Fabrikbetriebs ein für unsere Verhältnisse recht großes Kapital, das einerseits für den Ankauf von Rohmaterialien, Zahlung von Arbeitslöhnen und sonstigen Kosten, anderseits in der rechnungsmäßigen Belastung der Abnehmer verwendet wird. Ferner ist es sehr schwer, von der österreichischen Bevölkerung, die, wie bereits angedeutet, größtenteils von den Ernteerträgnissen ihres Bezirkes abhängig ist, für ihre Einkäufe Wechselakzepte zu erlangen. Die starke Konkurrenz veranlaßt viele Reisende der Fabrikanten, allzuleicht Kredite zu gewähren. So kommt es, daß viele Firmen öfter mehr als ihr eignes Vermögen, ja sogar 50, 60 und mehr Prozent ihrer Aktiven in Buchforderungen festgelegt haben. Pranger[2]) schreibt darüber: „Die großen Fabriketablissements haben sehr gesündigt, indem sie dem kleinen Handelsmanne die Waren auf neun Monate Ziel und darüber hinaus geben und nach dem Ablauf der Verfallfrist noch prolongieren. So ist das Akzept aus dem Warenverkehr fast vollständig verschwunden. Die kleinern Fabrikanten und Händler sind gezwungen, ihren Kunden die gelieferten Waren auf ein Jahr und länger zu kreditieren, wenn sie nicht ihre Geschäfte einigen großen Firmen überlassen wollen, die mit Absicht immer längere Kredite gewähren, um den Absatz auf Kosten ihrer minder kapitalkräftigen Konkurrenz zu vergrößern.

Die Fabrikanten sahen schließlich ein, daß eine derartige gegenseitige Abjagung der Kunden auf die Dauer nicht auszuhalten sei und gründeten Vereinigungen, deren Mitglieder sich bei Strafe verpflichteten, über eine gewisse Frist hinaus keinen Kredit mehr zu gewähren. Doch schlugen diese Versuche meistens fehl, hauptsächlich weil gewisse Outsiders diese für sie günstige Lage auszunutzen trachteten. Da unter den angeführten Verhältnissen also in Österreich an eine Einbürgerung des Wechsels in den weiten Kreisen der Abnehmer schwer zu denken war, suchte man dem Bedürfnisse zunächst durch die Zulassung nicht akzeptierter Tratten zum Diskont abzuhelfen. Besonders war es die Österreichisch-Ungarische Bank, die dieses System einzuführen versuchte. Nennenswerte Erfolge jedoch sind hiermit nicht erzielt worden.

[1]) „Plutus" 1909, Heft 11. — [2]) „Bank-Archiv" 1908/09, 317.

Anfangs der 90er Jahre kam man auf den Gedanken, durch „Eskomptierung von Buchforderungen" jenen Kreisen der Unternehmer, deren Abnehmer dem Wechselverkehr nicht zugänglich waren, eine Mobilisierung ihrer Forderungen zu ermöglichen. Damals begründeten die Österreichische Kreditanstalt für Handel und Gewerbe und die Allgemeine Bodenkreditanstalt, beide in Wien, die Wiener Kreditgesellschaft für Handel und Gewerbe, deren Hauptaufgabe es sein sollte, kaufmännische, buchmäßig nachzuweisende Warenforderungen zu diskontieren. Die Entwicklung dieser Genossenschaft ist bisher recht günstig gewesen. Es wurden im ersten Geschäftsjahre 1892 rund 5 Millionen Kronen, im Jahre 1904 rund 34½ und 1908 rund 55 Millionen Kronen Buchforderungen diskontiert. Der günstige Geschäftsgang veranlaßte die andern Banken, ähnliche Institute ins Leben zu rufen, und so entstand in kurzer Zeit eine ganze Reihe von Genossenschaften, die sich lediglich diesem Geschäftszweige widmeten. Über die Entwicklung dieser österreichischen Eskompte-Gesellschaften gibt Thorwart im Bank-Archiv[1]) interessante Mitteilungen. Er führt die Ergebnisse bis zum Jahre 1907 an.

Geschäftsjahr	Anzahl der Mitglieder	Zahl der Einreichungen im Jahre	Gesamtbetrag der Diskontierungen im Jahre Kronen	Gesamtbetrag der benutzbaren Maximalkredite Kronen
Wiener Kreditgesellschaft für Industrie und Handel in Wien gegr. 1892				
1897	153	1564	20 568 000	8 610 000
1900	239	2626	27 671 000	11 830 000
1904	321	3675	34 553 000	13 400 000
1907	392	6781	54 222 366	19 685 000
1908			55 421 000	
Österreichische Diskontogesellschaft in Wien gegr. 1894				
1897	247	2487	33 718 000	12 100 000
1900	258	2854	37 468 000	13 290 000
1904	403	4781	65 321 000	22 260 000
1907	572	8350	95 027 718	33 270 000
Eskomptegesellschaft für Industrie und Handel in Prag gegr. 1900				
1900	97	506	4 622 000	2 716 000
1904	250	2704	26 036 000	8 024 000
1906	314	4056	34 450 831	9 491 500
1907			27 247 000	

[1]) „Bank-Archiv" 1908/09, 317.

Daneben gibt Thorwart eine Übersicht über die jeweiligen Bilanzen, die ein Bild geben von den Verlusten unter Namensnennung der betreffenden Firmen.

Jahr	Geschäftsanteile am Jahresschl. Kr.	Verlustreserve am Jahresschl. Kr.	Buchforderungen am Jahresschl. Kr.	Im Laufe des Jahres vorg. Diskontierung Kr.	Gewinn Kr.	Verluste gedeckt aus dem Jahresgewinne Kr.	Verluste gedeckt aus dem Jahresgewinne Kr.	Gesamtbetrag der Verluste Kr.	Zuschuß zu der Verlustdividende Kr.	Dividende
Wiener Kreditgesellschaft für Industrie und Handel										
1905	1 253 000	415 485	9 587 115	39 302 487	157 076	—	32 000	32 000	46 560	4
1906	1 469 500	430 085	9 993 685	43 799 914	214 234	70 000	7 000	77 000	43 508	4
1907	1 810 500	466 593	12 926 284	54 222 366	262 078	40 000	36 500	76 500	76 558	4
Österreichische Diskontogesellschaft										
1905	1 322 000	423 974	18 212 406	75 523 314	214 449	15 700		15 700	88 869	3
1906	1 525 500	520 935	20 460 234	87 386 038	299 351	27 725		27 725	123 639	3½
1907	1 735 000	651 883	23 400 546	95 027 718	291 373	69 000		69 000	95 687	4
Eskomptegesellschaft für Industrie und Handel in Prag										
1905	606 000	144 139	10 665 664	32 455 040	131 163	—	7 159	7 159	72 004	4
1906	619 000	210 525	12 056 794	34 450 831	99 951	—	69 500	69 500	42 565	4

Von den zur Diskontierung hereingegebenen Forderungen wurden vor Fälligkeit notleidend bei der Wiener Kreditgesellschaft im Jahre

1906 111 623 Kronen 0,25 Prozent der Gesamtsumme
1907 156 249 Kronen 0,30 Prozent der Gesamtsumme

bei der Österreichischen Diskontogesellschaft im Jahre

1905 225 807 Kronen 0,29 Prozent der Gesamtsumme
1906 220 949 Kronen 0,25 Prozent der Gesamtsumme
1907 292 901 Kronen 0,31 Prozent der Gesamtsumme

Wie die Direktion jedoch mitteilt, wurden sämtliche notleidende Forderungen von den Einreichern wieder eingelöst.

Aus der Mitgliedschaft wurden von der Österreichischen Diskontogesellschaft ausgeschlossen

1905 18 Genossen
1906 14 Genossen
1907 25 Genossen

seitens eines bisher nicht erwähnten Instituts, nämlich der Prager Diskontgesellschaft

1905 36 Genossen
1906 66 Genossen

Die beiden andern Gesellschaften bringen in ihren Bilanzen über diesen Punkt keine Mitteilungen.

Eine weitere auffallende Erscheinung liegt darin, daß mit der Ausdehnung des Instituts und der Zunahme der zur Diskontierung hereingereichten Forderungen diese immer kleiner werden. Es kam nämlich bei der Prager Eskomptegesellschaft die Einzelforderung

im Jahre 1900 auf 306 Kronen.
„ „ 1902 „ 306 „
„ „ 1904 „ 285 „
„ „ 1905 „ 184 „
„ „ 1906 „ 164 „

Heute sind es rund 40 Institute, die diesen Geschäftszweig betreiben. Die weitaus größte Zahl, nämlich 23, unter diesen sind Genossenschaften. Danach kommen 7 Aktiengesellschaften und etwa 10 Privatfirmen. Laut Statut der Wiener Kreditgesellschaft[1]) für Industrie und Handel werden nur eigenberechtigte physische oder juristische Personen, protokollierte Handelsfirmen, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Aktiengesellschaften aufgenommen. Über die Aufnahme entscheidet der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand, welcher zugleich den den einzelnen Mitgliedern zu gewährenden Kredit festsetzt; für letztere muß das Mitglied in der Regel für 10 Prozent, mindestens aber 5 Prozent Anteilscheine in Höhe von 500 Kronen, manchmal auch 250 Kronen erwerben. Den Betrag der zu übernehmenden und zum vollen, in bar einzuzahlenden Anteilscheine bestimmt ebenfalls der Vorstand. Jedes Mitglied haftet für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft bis zur Höhe des ihm eingeräumten Kredits, gleichgültig, ob es ihn ganz oder teilweise oder überhaupt nicht in Anspruch nimmt; zum mindesten erstreckt sich diese Ersatzpflicht auf seine Geschäftsanteile und auf einen weitern Betrag in gleicher Höhe. Der Zinsfuß für die Diskontierung richtet sich nach den jeweiligen Geldverhältnissen. Außerdem kommt dabei die Bonität der einzelnen Objekte in Betracht. Die Genossenschaften unterscheiden zwischen Sicherheiten zweiter und dritter Güte, daneben erheben sie einen Beitrag zu den Geschäftskosten. Das die Genossenschaften finanziell unterstützende Bankinstitut findet die

[1]) „Bank-Archiv" 1908/09, 318.

Sicherheit für den der Genossenschaft gewährten Diskont- oder Akzeptkredit in den von deren Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteilen und dem gleichen Betrage derselben, zu deren eventuellen Aufbringung sich die Mitglieder gemäß den Statuten verpflichtet haben. Ferner in der Haftung der Mitglieder für den ihnen eingeräumten Kredit, und zwar in dessen voller Höhe, sowie in den von der Genossenschaft diskontierten Buchforderungen und in den mit diesen eingereichten Eigenwechseln der Mitglieder und endlich in den angesammelten Reserven der Gesellschaft. Das Risiko für das Bankinstitut ist also möglichst beschränkt. Die Wiener Kreditgesellschaft[1]) war Ende 1907 ihren Bankiers mit einem Giroobligo von 10 249 768 Kronen verpflichtet; hierfür waren folgende Sicherheiten vorhanden:

Mitgliederanteile der Genossenschaft	1810 500	Kronen
Angesammelte Reserven	525 476	„
Haftung der Mitglieder für eingeräumte Kredite	22 677 000	„
Diskontierte Buchforderung	12 926 284	„
Eigenwechsel der Genossenschaft	12 926 284	„
Verschiedene Deckungen	152 304	„
	51 017 848	Kronen

Es standen also einem Giroobligo von rund 10 Millionen Kronen Sicherheiten in Höhe von 50 Millionen Kronen gegenüber, was für die Bilanz ein relativ günstiges Bild gibt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Kündigung der Genossenschaft oder Ausschluß. Letzterer findet statt bei eintretendem Vermögensverfall des Mitgliedes, und wenn dieses ohne Zustimmung der Genossenschaft seine Buchforderungen anderweitig diskontieren läßt oder sich darauf Geld verschafft. Aus dem erzielten Reingewinne der Genossenschaft soll den Mitgliedern zunächst eine Dividende bis höchstens 4 Prozent gezahlt und von dem Rest nach Dotierung eines Pensionsfonds einem Spezialverlustreservefonds drei Achtel und dem allgemeinen Reservefonds ein Achtel zugewiesen werden, wobei die Verlustreserve aber nicht unter 3 Prozent des bilanzmäßigen Ausstandes an offenen Buchforderungen sinken soll. Die noch verbleibenden vier Achtel unterliegen der Verfügung des Vorstandes.

Das Mitglied bietet ihm zustehende Forderungen gegen Dritte unter genauer Bezeichnung der Herkunft — anzugeben sind Name des Schuldners, Tag der Rechnungserteilung, Betrag, Fälligkeit usw. — der Genossenschaft zur Diskontierung an. Genaue Vorschriften hierüber befinden sich in den Geschäftsbedingungen und Statuten der Genossenschaft. Ist die Leitung bereit, die Diskontierung vorzunehmen, so erfolgt die definitive Zession der Forderung seitens des Gläubigers an die Genossenschaft. Die Grenze, bis zu der die Forderungen beliehen werden, schwankt zwischen 70 und 80 Prozent des Nominalwertes. Der Schuldner wird von der erfolgten Zession *meistens nicht* benachrichtigt, außer in den Fällen, in denen es ratsam erscheint, z. B. wenn sich dem Eingange der Forderung voraussichtlich Schwierigkeiten entgegen-

[1]) „Bank-Archiv" 1908/09, 70.

stellen werden. Die Einziehung der Forderung *geschieht nach wie vor durch den Erstgläubiger*; derselbe wird dadurch gleichsam Beauftragter der Genossenschaft und muß sich ausdrücklich verpflichten, alle ihm auf die diskontierten Forderungen zufließenden Beträge und Werte als ein ihm anvertrautes Gut anzusehen, welches von ihm sofort nach Eingang der Genossenschaft abzuliefern ist. Die volle Buchforderung geht in dem Augenblicke der Diskontierung an die Genossenschaft über, gleichgültig, wie hoch dieselbe beliehen worden ist, und das Mitglied haftet für die Richtigkeit, Einbringlichkeit, vollen und pünktlichen Eingang der Forderung noch neben dem Buchschuldner. Zur leichtern Geltendmachung der ihr aus dieser Haftung des Mitgliedes zustehenden Rechte übergibt es der Genossenschaft sein eignes Akzept in Höhe der diskontierten Forderung oder eine Tratte auf den Buchschuldner in gleicher Höhe. Die Genossenschaft gibt diese Wechsel an die hinter ihr stehende Bank, von der sie gegründet ist und finanziell unterstützt wird, weiter. Der Diskontnehmer bleibt jedoch, wie bereits dargelegt, trotz der Zession selbst für den richtigen Eingang der Forderung haftbar, und um ihm diese Verpflichtung stets vor Augen zu halten, erfolgt eben die Ausstellung der Wechsel. Für den Fall, daß eine diskontierte Forderung nicht zu Recht besteht oder hinsichtlich ihres rechtlichen Bestandes eine Änderung erfährt oder von dem Einreicher auf andere Personen übertragen wird, oder von dem Drittschuldner in irgendeiner Weise bestritten wird, ist das Mitglied verpflichtet, die empfangene Zahlung ohne weiteres zurückzugeben. Ebenso bei nachträglichen Verschiebungen an den diskontierten Forderungen infolge etwaiger Warenrücksendungen oder Preisnachlässe. Teilt die diskontierende Anstalt jedoch dem Drittschuldner die erfolgte Abtretung mit, so hat dieser natürlich die Zahlungen nur an die Genossenschaft zu leisten. Kommt es zur Klage, so ist der Kreditnehmer verpflichtet, die nötigen Beläge herbeizuschaffen und eventuell einen Kostenvorschuß zu leisten. Alle Kosten, die dem Institut hierdurch entstehen, sind ihm natürlich vom Einreicher zu ersetzen. Die Ausstellung einer besondern Urkunde über die Zession erfolgt mit Rücksicht auf die hohen Stempelkosten nicht, wird jedoch in den Geschäftsbedingungen meistens vorbehalten. Der Diskontnehmer ist nur verpflichtet, die Abtretung in seinen Geschäftsbüchern ersichtlich zu machen und darüber der Genossenschaft eine Nota zugehen zu lassen. Zur Kontrolle behält sich die Genossenschaft das Recht vor, jederzeit in die Geschäftsbücher der Mitglieder Einsicht zu nehmen. Kommt der Tag der Fälligkeit der Forderung, so wird mit dem vom Schuldner gezahlten Betrage entweder das meistens etwas später fällige Akzept eingelöst, oder der Betrag wird vom Diskontnehmer an die diskontierende Bankanstalt zum Ausgleich der bevorschußten Forderung abgeführt.

In Österreich liegen die Verhältnisse heute so, daß die „Verpfändung des Hauptbuches", wie man die Diskontierung von Buchforderungen auch wohl nennt, ein alltäglicher Vorgang geworden ist. Der Leiter einer Wiener Aktiengesellschaft, die gleichfalls die Diskontierung von Buchforderungen betreibt, schreibt:[1]) „Die Diskontierung von Buchforderungen ist ein ganz reelles

[1]) „Blätter für Genossenschaftswesen" 1906, Nr. 12.

Geſchäft. Wir haben dabei bisher faſt keinen Verluſt gehabt, aber man muß die Kunden genau überwachen, da ſehr leicht Mißbräuche vorkommen können. Der eine Kunde führt die einkaſſierten Beträge nicht ab, der andere kreditiert leichtſinnig, weil er weiß, daß ihm die Buchforderungen diskontiert werden uſw.

Man muß alſo die Zügel ſtraff halten und braucht dazu ein bis zwei Perſonen, welche ſtändig die Kontrolle in den Büchern der Kundſchaft üben. Ferner muß die Kundſchaft eine vollkommen richtige kaufmänniſche Buchführung haben, und wir mußten ſchon manches Geſchäft ablehnen, da die Buchführung zu wünſchen übrig ließ."

Die in Öſterreich ſich mit der Diskontierung von Buchforderungen befaſſenden Inſtitute waren Genoſſenſchaften nur dem Namen nach.

Die Großbanken mochten das mit der Einführung eines neuen Geſchäftszweiges ſtets verbundene Riſiko nicht ſelbſt übernehmen. Sie finanzierten daher dieſe Genoſſenſchaften. So ſteht die öſterreichiſche Diskonto-Geſellſchaft in ausſchließlicher Beziehung mit dem Wiener Bankverein, die Kreditgeſellſchaft mit der öſterreichiſchen Kreditanſtalt. Die Banken erreichten dadurch, daß ſie ſelbſt vor jedem Verluſte geſichert waren, denn es haftete ihnen für das der Genoſſenſchaft gegebene Betriebskapital der Buchſchuldner, der Buchgläubiger, das eigne Vermögen der Genoſſenſchaft und die Haftſumme der Mitglieder. Dieſe Genoſſenſchaften dienten alſo lediglich dazu, die Banken vor etwaigen direkten Verluſten zu bewahren. Sie waren alſo nicht organiſch aus dem Bedürfniſſe dieſer neuen Kreditart hervorgegangen. So war es klar, daß dieſe künſtlichen Gebilde auf die Dauer nicht exiſtenzfähig bleiben konnten. Durch ſie wurde in die Kreditgewährung eine ſtarke Zerſplitterung gebracht. Die Organe, die ſich bei den Banken mit dem Wechſelankauf befaſſen, haben nicht mehr die volle Überſicht über den ſeitens der Geſchäftskunden in Anſpruch genommenen Kredit. Es war möglich, auf der einen Seite ſeine Buchforderungen diskontieren zu laſſen, auf der andern Seite Wechſelverbindlichkeiten in jeder Höhe einzugehen und Bankkredit bei andern Inſtituten in Anſpruch zu nehmen. Kurz, der Geſchäftsmann zerſplitterte ſeinen Kredit, er nahm mehr in Anſpruch, als ihm nach ſeinen Vermögensverhältniſſen zuſtand. Man beginnt daher auch in Öſterreich [1]) langſam das Buchforderungsgeſchäft — als Spezialabteilung — zu betreiben. Dadurch wird nämlich eine Verbindung aller Kreditzweige erzielt und den Banken eine tiefere Einſicht in die Geſchäftsabwicklung und Geſamtlage der einzelnen Unternehmen gewährt.

[1]) Somary in „Plutus", März 1909.

7. Die Entwicklung der Diskontierung von Buchforderungen in Deutschland

Nach den relativ guten Erfahrungen, die man mit dieſer Einrichtung in Öſterreich gemacht hatte, ſuchte man die Diskontierung von Buchforderungen auch in Deutſchland einzuführen. Es bildeten ſich derartige Inſtitute in Frankfurt a. M., Ulm, Berlin, Düſſeldorf, Hamburg, Leipzig, Magdeburg und andern größern Städten. Dieſe Beſtrebungen fanden im allgemeinen wenig Anklang, beſonders als die „Frankfurter Zeitung" eines Tages von recht merkwürdigen Gründungserſcheinungen berichtete. Dieſelbe ſchrieb:[1]) „Es ſcheint bei den hier in Rede ſtehenden Gründungen der Vorgang nicht ſo wie ſonſt bei Bildung von Genoſſenſchaften geweſen zu ſein, daß nämlich eine Anzahl von gleichmäßig intereſſierten Geſchäftsleuten zuſammentritt, eine Genoſſenſchaft bildet und ſich nach den Grundſätzen der Selbſthilfe einen Vorſtand uſw. wählt. Hier war der Vorgang vielmehr umgekehrt. Hinter all dieſen Gründungen ſtand zunächſt ein Herr aus Wien, der angeblich früher an der Leitung eines ähnlichen öſterreichiſchen Inſtituts beteiligt war; dann erfolgte die Gründung und die Einſetzung eines Vorſtandes auf ſechs Jahre, und nun ſollten die Genoſſen kommen. Das iſt für diejenigen, die ſich jetzt nachträglich an der Genoſſenſchaft beteiligen ſollen, bedeutſam, denn dieſe Methode, daß die Genoſſenſchaft früher da iſt als die Genoſſen, entzieht dieſen die Möglichkeit der Beſtimmung des Vorſtandes, der ja auch ſchon vor ihnen da war, ſie werden alſo vor ihrem Eintritt und vor der Übernahme des damit verbundenen Riſikos ſehr genau zu prüfen haben, ob dieſe Perſönlichkeiten ihnen auch wirklich alle notwendige Gewähr ſachgemäßer Verwaltung bieten."

Solche Erſcheinungen waren wenig danach angetan, in der deutſchen Geſchäftswelt das Vertrauen zu derartigen Inſtituten zu wecken, und dieſe ganze neue Wirtſchaftserſcheinung hätte wahrſcheinlich nie größere Dimenſionen angenommen, wenn nicht ein führendes Bankinſtitut, die Deutſche Bank, ſich dieſem neuen Geſchäftszweige zugewendet hätte. In dem Augenblicke war es klar, daß auch die übrigen Banken ſchon aus Konkurrenzrückſichten mit der Einführung der Diskontierung von Buchforderungen beginnen mußten, und als die großen genoſſenſchaftlichen Verbände auf ihren Genoſſenſchaftstagen dieſe Fragen erörterten und ſich im Prinzip nicht abgeneigt zeigten, ihren Kaſſen die Diskontierung von Buchforderungen zu empfehlen, war der

[1]) Vgl. „Blätter für Genoſſenſchaftsweſen" 1909, 131.

Stein ins Rollen gekommen, und es begann in Fach- und Zeitschriften eine große Diskussion über allerlei mit der Diskontierung von Buchforderungen im Zusammenhange stehende Fragen. Maßgebend für fast alle Institute waren die Geschäftsbedingungen der Deutschen Bank, die ungefähr folgendes enthielten:

Die Firma, welche Kredit in Anspruch nehmen will, hat der Deutschen Bank Einsicht in ihre Bücher usw. zu gewähren und sie auch auf Erfordern in den Stand zu setzen, sich von der Rechtsbeständigkeit und Bonität der ausstehenden Forderungen zu vergewissern. Danach bestimmt die Bank, in welcher Höhe sie Kredit geben will, der sich zwischen 60 und 80 Prozent der Buchausstände bewegen soll. In Höhe des hieraus sich ergebenden Betrages hat die Firma einen Wechsel zu akzeptieren, dessen Gegenwart abzüglich Diskont ihr bei der Deutschen Bank gutgeschrieben wird. Von diesem Guthaben ist ein Teil zur Befriedigung der Lieferanten der Firma durch die Deutsche Bank zu verwenden. Auch die Abnehmer der Firma, die Buchschuldner, sind nach Möglichkeit anzuhalten, ihre Anschaffungen an die Deutsche Bank zu berichten. Die Zins- und Provisionsbedingungen sollen im allgemeinen den im Akzeptgeschäft üblichen angepaßt werden.

Diese Bedingungen lehnen sich größtenteils eng an die in Österreich gebräuchlichen an, nur in einem wichtigen Punkte schaffte die Deutsche Bank etwas Neues, sie verlangt, daß ein Teil des Erlöses für Bezahlung der Lieferanten verwendet wird. Um einigermaßen eine Übersicht hierüber zu haben, soll diese Regelung der Lieferantenforderungen durch die Deutsche Bank selbst geschehen. Ferner stellt der Kreditnehmer in jedem Falle eine an seinen Schuldner gerichtete Abtretungsanzeige aus, die er der Deutschen Bank übergibt. Letztere macht hiervon aber nur dann Gebrauch, wenn ihr dieses zur Sicherung des gewährten Vorschusses erforderlich erscheint. In der Regel wird also der Schuldner von der Abtretung nichts erfahren; dieser leistet vielmehr nach wie vor Zahlung an seinen Gläubiger, der die Beträge bis zur Deckung des empfangenen Vorschusses pünktlich abzuführen hat. Schließlich darf ohne Zustimmung der Bank dem Buchschuldner keine Stundung gewährt werden, was natürlich die Selbständigkeit der Entschließungen unliebsam für den Kreditnehmer beeinträchtigt.

Da auch Frankreichs führendes Bankinstitut, der Crédit Lyonnais, die praktische Durchführung der Diskontierung von Buchforderungen in ähnlicher Weise wie die Deutsche Bank handhabt, so sei an dieser Stelle kurz darauf hingewiesen.

Die „Frankfurter Zeitung" (8. August 1907) schreibt darüber:

„Der Crédit Lyonnais übernimmt jeweils zum Monatsschlusse den Versand der Waren, also den Monatsumsatz, entweder gegen Unterlage der dreimonatlichen Entnahme oder gegen Zedierung der Forderungen an die Kunden. Diese Zedierung enthält das ausgemachte Ziel, z. B. drei Monate; nach Eingang der Beträge überliefert der Grossist den Betrag an die Bank und bekommt dagegen die Zession oder Entnahme zurück. — In der Praxis gestaltet sich der Vorgang etwa so, daß der Crédit Lyonnais z. B. Ende Juli von einer Firma die Zessionen von 25 000 Fr. Warenforderungen in einzelnen Beträgen übernimmt und der Firma alsdann gestattet, den Betrag abzüglich 20 Prozent, gleich 20 000 Fr., auf drei Monate zu trassieren. Nach Eingang der Beträge seitens der Kunden an die Firma sind diese entweder an die Bank abzuliefern oder andere Forderungen als Ersatz abzugeben. Nachdem die 20 000 Fr. an das Bankinstitut zurückgezahlt sind, werden dann sämtliche 25 000 Fr. Zessionen zurückgegeben. Auf diese Weise kann der reelle Kaufmann für seinen monatlichen Warenversand den Gegenwert in bar, abzüglich 20 Prozent, sofort flüssig machen. Daß man solche Zedierungen nur mit bekannten und reellen Firmen machen darf, ist selbstverständlich."

So sehen wir, wie nach österreichischem Muster in Deutschland die Deutsche Bank und in Frankreich der Crédit Lyonnais die Diskontierung von Buchforderungen als neuen Geschäftszweig aufnehmen.

Aber auch in deutschen Genossenschaftskreisen beginnt man damit, den vor 50 Jahren gefaßten Beschluß in die Tat umzusetzen. Eine Anzahl der Kreditgenossenschaften wendet sich der Diskontierung von Buchforderungen zu, so Bützow, Osnabrück, Friedland, Euskirchen, Bergern 1902, Paßau 1903, Gronau 1904. Der Anwalt des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Genossenschaften veranstaltete im Jahre 1905 eine Rundfrage, und es ergab sich, daß insgesamt nur 12 Vereine, von denen 3 noch keine Gelegenheit zur praktischen Verwendung gefunden hatten, sich der Diskontierung von Buchforderungen widmen. Die übrigen 9 Vereine haben im Jahre 1904 rund 1½ Millionen in diesem Geschäftszweige umgesetzt. Eine größere Ausdehnung eines derartigen Instituts auf genossenschaftlicher Grundlage nahm die bereits genannte Gewerbebank in Ulm. Das Eintrittsgeld beträgt 10 Mark, der Anteil 300 M. und die Haftsumme 600 M. Der Höchstkredit, den ein einzelnes Mitglied erhalten darf, ist auf 20 000 M. festgelegt. Anderseits hat jedes Mitglied von dem in Anspruch genommenen Kredit 10 Prozent in Anteilscheinen zu übernehmen. Die Gewerbebank schreibt am Ende des ersten Geschäftsjahres in ihrem Berichte:[1])

„Verluste sind nicht eingetreten. Die Gewerbetreibenden, die ihre Forderungen diskontierten, gehören folgenden Berufsarten an: Schreiner, Wagner, Maler, Tapezierer, Möbelhändler, Küfer, Weinhändler, Schlosser, Maschinenwerkstättenbesitzer. Vornehmlich aber machten Betriebe mit kaufmännischer Leitung von der Einrichtung Gebrauch. Wir konstatieren, daß wir im allgemeinen mit diesem Geschäftszweige gute Erfahrungen gemacht haben. Wenn auch die ständige Überwachung der einzelnen Buchhaltungen Zeit in Anspruch nimmt, hatten wir keinen Grund, irgendwie unzufrieden zu sein, da wir mit einer vermehrten Arbeit selbstverständlich von Anfang an gerechnet haben. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß der Handwerker weniger von dieser Einrichtung Gebrauch machen kann, weil es häufig an der Buchhaltung fehlt. Heute machen noch in der Hauptsache Kaufleute von der Einrichtung Gebrauch, bei denen man zum größten Teil doch brauchbare Buchhaltungen vorfindet. Aber wir glauben, daß sich auch bei den Handwerkern nach dieser Richtung hin vieles bessern wird, wenn man fortgesetzt an die

[1]) „Blätter für Genossenschaftswesen" 1910, 369.

Nachteile erinnert, die bei dem Mangel einer geordneten Buchführung entſtehen können. In dieſem Sinne waren wir bereits mehrmals tätig."

Nachdem die Diskontierung nun auch in Deutſchland Fuß gefaßt hat, erhebt ſich ſofort die Frage, ob auf eine weitere Ausdehnung dieſer neuen Kreditart hinzuwirken iſt, und ob ſie beſonders im Intereſſe unſeres Mittelſtandes liegt. Der Leiter der Gewerbebank in Ulm iſt der Anſicht, daß die kleinern Genoſſenſchaften für die Diskontierung von Buchforderungen von vornherein ausſcheiden. Auch die übrigen Genoſſenſchaften haben nach ſeiner Anſicht zu unterſuchen, ob ſie genügende flüſſige Mittel haben, um die Diskontierung von Buchforderungen berufsmäßig betreiben zu können. Vor allem hat man ſich zu fragen, ob die nötigen banktechniſchen Kräfte vorhanden ſind. Dieſer Punkt ſpielt eine ganz erhebliche Rolle, da man bei dieſem Geſchäftszweig beſonders vorſichtig ſein muß. Die Kreditgewährung ſelbſt und die unbedingt nötigen fortwährenden Reviſionen verurſachen einen erheblichen Zeitaufwand.

Dieſe Anſicht iſt richtig. Nehmen Inſtitute wie die Deutſche Bank die Verbreitung dieſer neuen Kreditform in die Hand, ſo iſt die Gewähr geboten, daß Mißbräuche nach Möglichkeit vermieden werden. Mit ihren Erfahrungen, ihrer Routine und ihrem geſchulten Perſonal können dieſe Kreditinſtitute wohltätig und erzieheriſch auf ihre Geſchäftsfreunde wirken und zur Verbeſſerung der Zahlungsweiſen beitragen. Aber es iſt außer allem Zweifel, daß auch kleinere, weniger gut fundierte Banken dem Beiſpiele der führenden Kreditinſtitute folgen werden, und da kann es nicht ausbleiben, daß ſich mancherlei Nachteile ergeben werden. Nur um ins Geſchäft zu kommen und ſeinen Verdienſt zu vergrößern, wird man in der Auswahl derjenigen Firmen, welche ihre Außenſtände mobiliſieren möchten, und in der Beurteilung dieſer Außenſtände nicht immer und überall mit der nötigen Sorgfalt verfahren. Würde ſich die Diskontierung der Buchforderungen auf dieſe Weiſe in Deutſchland einbürgern, d. h. würden ſich kleinere Banken mit dieſem Geſchäftszweig befaſſen, ſo würden ſich ſicherlich manche Mißſtände entwickeln. Dazu iſt dieſer Geſchäftszweig meines Erachtens noch zu jung, ſind die rechtlichen Schwierigkeiten noch zu groß, die Erfahrungen auf dieſem Gebiete überhaupt noch viel zu gering, als daß er gleich allgemein von allen Banken eingeführt werden könnte. Wäre das der Fall, würde eine zu ſchnelle Umwälzung des bisherigen Verkehrs zwiſchen Bank- und Geſchäftswelt ſtattfinden. Deshalb iſt es Aufgabe der führenden Bankinſtitute und größern Genoſſenſchaften, dieſen neuen Geſchäftszweig erſt einmal zu erproben. In den Rahmen dieſer Arbeit fällt es, zu unterſuchen, welche wirtſchaftliche Bedeutung dieſem neuen Kreditſyſtem beizumeſſen iſt, ob eine allgemeine Verbreitung überhaupt und im Intereſſe des Mittelſtandes beſonders zu erſtreben iſt.

8. Rechtliche Fragen über die Diskontierung von Buchforderungen

Die Diskontierung von Buchforderungen kann vor ſich gehen auf der rechtlichen Grundlage der Verpfändung oder der Zeſſion. Bei der Verpfändung bleibt die Forderung in dem Vermögen des bisherigen Gläubigers, der dem Pfandnehmer nur ein dingliches Recht, eben das Pfandrecht an der Forderung beſtellt. Die Forderung dient dem diskontierenden Inſtitut lediglich als Unterlage für einen ſchon gewährten oder zu gewährenden Kredit. Bei der Zeſſion tritt dagegen der Diskontgeber völlig in die Rechtsſtellung des bisherigen Gläubigers ein und zahlt ihm eine beſtimmte Zeſſionsvaluta. Zwar iſt grundſätzlich bei keinem der in Frage ſtehenden Vertragstypen die ſchriftliche Niederlegung geſetzlich vorgeſchrieben, doch empfiehlt ſich deren Anwendung für beide Parteien. Sehr häufig erheben ſich ſpäter Mißverſtändniſſe, zu deren Aufklärung, für den Fall, daß kein ſchriftlicher Vertrag vorliegt, lediglich der Eid dienen kann. Viele derartigen Verträge enthalten alle möglichen Beſtimmungen, um den Erwerber für alle in Zukunft eintretenden Fälle zu ſchützen.

Dieſe Beſtimmungen erſchweren einmal die Überſicht beim Unterzeichnen, und gerade unſer gewerblicher Mittelſtand wird ſich ſchwer dazu verſtehen, Verträge zu unterſchreiben, in denen ihm alle möglichen geſetzlichen Beſtimmungen vor Augen geführt werden. Schon deshalb wird die Diskontierung von Buchforderungen in dieſen Kreiſen wenig Anklang finden. Im Grunde genommen ſind ſolche ſpeziellen Beſtimmungen ziemlich überflüſſig, denn das Bürgerliche Geſetzbuch gibt wohl durch die §§ 133, 157, 242 die Möglichkeit, den wirklichen Sachverhalt feſtzuſtellen. Beſonders ſind es die Banken, die ihren Kunden in den Vertragsformularen auf alle Rechte verzichten laſſen, auf die er überhaupt verzichten kann. Mit Recht wird in Genoſſenſchaftskreiſen darauf hingewieſen, daß ein ſolches Einſchnüren des „Vertragsgegners" mit allen nur auffindbaren Feſſeln der juriſtiſchen Kunſt ſich für Banken, die nur das geſchäftliche Intereſſe im Auge haben, eventuell rechtfertigen laſſe, dagegen für Genoſſenſchaften durchaus zu verwerfen ſei.

Andere ſehen in der Diskontierung von Buchforderungen ein Lombardgeſchäft, ſo z. B. Heilfronn [1]) und Lansburgh [2]). Dieſer Anſicht iſt zu widerſprechen, weil einmal das Lombardgeſchäft nach dem Bankgeſetz von

[1]) Geld, Bank- und Börſenrecht 1912, 163.
[2]) „Die Bank", 600.

1875 beſondern Regeln unterſtellt iſt, die für die Diskontierung von Buchforderungen nicht in Betracht kommen, dann aber auch, weil Buchforderungen wohl nicht als Unterlage eines Lombardgeſchäftes dienen können.

Hartrodt[1]) ſieht in der Diskontierung von Buchforderungen einen beſonders geregelten Kaufvertrag, der den Beſtimmungen des Bürgerlichen Geſetzbuches über den Kauf unterſtellt iſt. Meines Erachtens liegt der Schwerpunkt bei der praktiſchen Durchführung der Diskontierung von Buchforderungen in der Zeſſion. Der Kaufvertrag ſchafft nur obligatoriſche Beziehungen zwiſchen den Parteien, er verpflichtet den Verkäufer zur Übertragung der Forderung und den Käufer zur Zahlung des Kaufpreiſes. Wie Hartrodt ſelbſt anführt, können der Zeſſion neben dem Kauf auch andere Geſchäfte zugrunde liegen, z. B. die Schenkung. Die Zeſſion ſtellt ſich rechtlich als ein ſelbſtändiger, abſtrakter Vertrag dar, als ein dingliches Veräußerungsgeſchäft vollkommen ſelbſtändiger Natur. Erklärt der Gläubiger einer Forderung, daß er ſie auf einen andern übertrage und nimmt dieſer die Erklärung an, ſo iſt damit der Forderungsübergang vollzogen, gleichgültig, welcher innere obligatoriſche Grund den Zedenten zur Abgabe der Abtretungserklärung und den Zeſſionar zur Annahme veranlaßt hat. Erſt die Zeſſion und die auf Grund des obligatoriſchen Geſchäfts — gleichgültig welcher Art — erfolgende Zahlung der Summe führen den von den Parteien gewollten Erfolg herbei. Noch an einer andern Stelle kann ich mich mit den Ausführungen Hartrodts nicht einverſtanden erklären. Richtig führt er an[2]), daß im Falle einer Doppelzeſſion der erſte Zeſſionar dem zweiten Zeſſionar vorgeht. Hierbei iſt aber ſchon zu erwähnen, daß der zweite Zeſſionar nicht leer auszugehen braucht, er kann ſich an dem Forderungsgläubiger, der ſeine Forderungen doppelt zediert, ſchadlos halten. Hartrodt wirft die Frage auf, welche Rechtsgeſchäfte des zweiten Zeſſionars bzw. welche Zahlungen des Schuldners (Vorausſetzung iſt immer, daß dieſer von der Abtretung nichts erfahren hat) der erſte Zeſſionar gegen ſich gelten laſſen muß. Es ſind dieſes Leiſtungen, die der Schuldner nach der nochmaligen Abtretung an den zweiten Zeſſionar macht, Rechtsgeſchäfte, die nach der nochmaligen Abtretung in Anſehung der Forderung mit dem zweiten Zeſſionar geſchloſſen werden, z. B. Erlaß, Stundung, ein rechtskräftiges Urteil, das nach der nochmaligen Abtretung zwiſchen dem Schuldner und zweiter Zeſſionar ergangen iſt, ein gerichtlicher Beſchluß, durch den die bereits abgetretene Forderung einem Dritten überwieſen wird. Auf den erſten Blick könnte es ſcheinen, als ob eventuell durch dieſe geſetzlichen Beſtimmungen eine Schädigung des erſten Zeſſionars eintreten könnte. Das iſt nicht der Fall. Sie bezwecken lediglich, den gutgläubigen Schuldner zu ſchützen, es ſoll vermieden werden, daß der Schuldner etwaige an den zweiten Zeſſionar gemachten Zahlungen noch einmal an den erſten Zeſſionar machen muß. Der Schuldner ſcheidet alſo nach Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten völlig aus. Nicht ſo ergeht es dem zweiten Zeſſionar, auch wenn die von ihm in dem Forderungsgläubiger diskontierte Buchforderung voll und ganz vom Schuldner beglichen iſt. Der erſte Zeſſionar kann von ihm nach § 816 Abſ 2 BGB:

[1]) a. a. O. 79.
[2]) a. a. O. 83.

„Wird an einen Nichtberechtigten eine Leiſtung bewirkt, die dem Berechtigten gegenüber wirkſam iſt, ſo iſt der Nichtberechtigte dem Berechtigten gegenüber zur Herausgabe des Geleiſteten verpflichtet", Herausgabe der von dem Forderungsſchuldner gezahlten Beträge verlangen. Das gleiche gilt, wenn die abgetretene Forderung durch gerichtlichen Beſchluß einem Dritten überwieſen wird. Zahlt der Schuldner an dieſen Dritten, ſo hat er ſeine Verpflichtungen erfüllt, aber die Anſprüche des erſten Zeſſionars ſind damit nicht erledigt. Er kann auf Grund des § 816 Abſ 2 BGB Herausgabe der von dem Schuldner geleiſteten Zahlungsbeträge verlangen. Anders verhält ſich allerdings die Sache, wenn der zweite Zeſſionar mit dem Schuldner, der von dem erſten Zeſſionar nichts wußte, Rechtsgeſchäfte in Anſehung der Forderung wie Stundung u. dgl. eingegangen iſt. Dieſe muß der erſte Zeſſionar gegen ſich gelten laſſen. Ebenſo ein rechtskräftiges Urteil, das nach der nochmaligen Abtretung zwiſchen dem Schuldner und dem zweiten Zeſſionar ergangen iſt. Alle dieſe in den §§ 406 bis 409 BGB gemachten Einſchränkungen haben nur die Bedeutung einer Schutzvorſchrift für den Schuldner, ſie ſollen den gutgläubigen Schuldner vor einer doppelten Inanſpruchnahme bewahren. Auf der andern Seite aber ſollte auch nicht eine Beeinträchtigung des erſten Zeſſionars eintreten. Beſchloß z. B. der zweite Zeſſionar mit dem Schuldner den Erlaß der Forderung, ſo iſt es dem erſten Zeſſionar auf Grund des § 816 Abſ 1 S. 2: „Erfolgt die Verfügung unentgeltlich, ſo trifft die gleiche Verpflichtung denjenigen, welcher auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil erlangt" möglich, vom Schuldner doch noch die Bezahlung der Forderung zu verlangen. Hartrodt ſchreibt, der zweite Zeſſionar kann nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn die nochmalige Abtretung unentgeltlich erfolgt iſt. Nicht der zweite Zeſſionar, ſondern der Schuldner kann in dieſem Falle in Anſpruch genommen werden, denn nur er erlangte auf Grund der Verfügung unmittelbar einen rechtlichen Vorteil, nicht der zweite Zeſſionar. Letzterer verzichtete ſogar auf einen Vorteil. Selbſtverſtändlich muß ſich die diskontierende Bankanſtalt ſtets das Recht vorbehalten, die Forderung eventuell zurückzuweiſen und den gezahlten Kaufpreis zurückzuverlangen, denn es kann hier der Fall eintreten, daß der Schuldner entweder aus böswilliger Abſicht nicht zahlen will oder anderſeits dazu gar nicht in der Lage iſt.

Die Frage, ob die diskontierende Anſtalt auch die Verpflichtung übernehmen ſoll, die Forderung bei Fälligwerden einzuziehen oder für eine rechtzeitige Einziehung Garantie zu übernehmen, iſt meines Erachtens zu verneinen. Denn es können ſich ſehr häufig bei Fälligwerden Verhältniſſe herausſtellen, die es zweckmäßig erſcheinen laſſen, daß die diskontierende Anſtalt dieſes unterläßt. Anderſeits hat aber auch der abtretende Gläubiger, weil er eventuell ſpäterhin die Forderung wieder übernehmen muß, ein Intereſſe daran, daß die ſpätere Einziehung nicht etwa durch Schuld der Genoſſenſchaft oder Bank vereitelt wird, oder die Forderung ſich verſchlechtert hat. Für ſolche Fälle müßte die diskontierende Anſtalt dem Gläubiger unbedingt entgegenkommen und in ihren Geſchäftsbedingungen eine Klauſel des Inhaltes aufnehmen, daß der Gläubiger berechtigt ſei, die Rückübernahme der Forderung zu verweigern,

wenn er nachweiſen kann, daß die Forderung durch große Fahrläſſigkeit der diskontierenden Anſtalt nicht eingezogen iſt, und vorausſichtlich auch künftig nicht mehr einziehbar iſt. Dr. Becker[1]) ſchlägt folgendes Formular vor:

„Der . . . . . (Firma) trete ich hierdurch die mir gegen . . . . . laut anliegender . . . . . zuſtehende Forderung, fällig am . . . . ., ab. Sollte vollſtändige Befriedigung der . . . . . zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, ſo ſtehet es . . . . . frei, nach . . . . . Wahl entweder ſogleich oder nach der auf beliebige Weiſe verſuchten Einziehung der Forderung von mir unter ganzer oder teilweiſer Rückabtretung der Forderung entſprechende Rückzahlung des Kaufpreiſes zu verlangen. Ich kann die Rückzahlung nur verweigern bei dem Nachweiſe, daß durch Vorſatz oder grobe Fahrläſſigkeit der . . . . . die Einziehbarkeit bei der Forderung aufgehoben oder weſentlich verſchlechtert worden iſt.

Ich verpflichte mich, die Zinſen der Forderung ſowie alle etwa anſtehenden und entſtandenen Koſten zu bezahlen, ſoweit ſolche vom Hauptſchuldner nicht eingezogen werden können.

Für alle Rechtsſtreitigkeiten verzichte ich auf jede Einwendung gegen die ſachliche und örtliche Zuſtändigkeit des Amtsgerichts . . . . . falls die . . . . . mich dortſelbſt gerichtlich belangen ſollte."

Nach den Vorſchriften des bürgerlichen Rechtes ſetzt die Verpfändung einer Forderung, zu deren Übertragung der Abtretungsvertrag genügt — und um ſolche Forderungen handelt es ſich hier — voraus, daß der Gläubiger davon ſeinem Schuldner Anzeige macht (§ 1280 BGB). Dieſe Anzeige nun iſt es, die der Verbreitung des Buchforderungsdiskontes bisher vornehmlich im Wege ſtand. Weder Buchgläubiger noch Buchſchuldner ſind von einer ſolchen Benachrichtigung ſehr erbaut — der Buchgläubiger befürchtet, ſein Schuldner, der ja regelmäßig ſein Kunde iſt, werde mißtrauiſch, wenn er erfahre, daß der Gläubiger, um ſich Kredit zu verſchaffen, ausſtehende Forderungen verpfändet habe, befürchtet infolgedeſſen die Kundſchaft zu verlieren u. dgl. m. Der Schuldner ſelbſt empfindet es als eine Beläſtigung, daß ſich überhaupt ein Dritter in das Rechtsverhältnis, das ihn mit ſeinem Lieferanten verbindet, eindrängt, er befürchtet, der Pfandgläubiger werde bei Fälligkeit rückſichtslos die Einziehung der Forderung betreiben. Ferner müßte ſich der Gläubiger bei der Verpfändung in gewiſſen Fällen die Ermächtigung geben laſſen, die verpfändete Forderung kündigen und jederzeit einziehen zu können (§ 1283, 1281 BGB). Außerdem iſt wohl ſtets eine Vereinbarung bezüglich des § 1288 BGB nötig, der den Gläubiger zwingt, das eingezogene Geld mündelſicher anzulegen. Dieſe Beſtimmung ließe ſich vielleicht umgehen, dadurch, daß vereinbart würde, das eingezogene Geld dem Gläubiger bei der in Frage kommenden Bankanſtalt oder Genoſſenſchaft gutzuſchreiben und erſt dann auszuzahlen, wenn alle Verpflichtungen ſeitens des Gläubigers erledigt ſind. Die Verpfändung ſcheidet nun wohl — nach den bisherigen Erfahrungen wenigſtens — als Mittel für die Sicherſtellung des Diskontgebers aus.

[1]) „Blätter für Genoſſenſchaftsweſen" 1908, 326.

Doch käme neben der Verpfändung der Forderung für die diskontierenden Inſtitute noch die ſogenannte Sicherheitsübertragung in Frage; ſie unterſcheidet ſich von der Verpfändung dadurch, daß die Forderung, durch welche Sicherheit geboten wird, nicht mehr bei dem bisherigen Gläubiger verbleibt, ſondern daß ſie völlig abgetreten wird. Und zwar geſchieht die Abtretung in der Weiſe, daß der Erwerber Dritten gegenüber völlig und uneingeſchränkt in die Rechtsſtellung des abtretenden Gläubigers tritt, daß er aber im Verhältnis zum abtretenden Gläubiger verpflichtet iſt, von der Forderung nur inſoweit Gebrauch zu machen, als dieſes der Zweck der Sicherſtellung erfordert. Erliſcht das ſicherzuſtellende Recht etwa durch Zahlung, ſo iſt die Forderung ſofort zurückzuübertragen. Es bietet zwar die Sicherheitsübertragung den Vorteil, daß der neue Gläubiger Alleininhaber der übertragenen Forderung wird und bei Kündigung und ſonſtigen rechtlichen Verhältniſſen dem Schuldner gegenüber gar nicht an die Zuſtimmung des bisherigen Gläubigers gebunden iſt, doch belaſtet anderſeits ſchon die formelle Inhaberſchaft der Forderung den neuen Gläubiger mit der Pflicht ſorgfältiger Behandlung derſelben nach der Seite der Einziehbarkeit, des Vorgehens beim Einzuge uſw. Da ſich hieraus häufig recht ſtrittige Punkte ergeben können, ſah man in der Praxis von dieſer Rechtsform ab und bediente ſich bei der Diskontierung von Buchforderungen der Zeſſion der Forderung. Die Zeſſion der Forderung iſt möglich, ohne daß der Buchſchuldner von der Transaktion irgend etwas erfährt. Dieſer Umſtand ſowie derjenige, daß der Diskontgeber beim Verkauf völlig in die Rechtsſtellung des bisherigen Gläubigers eintritt, mag die Praktiker für die Wahl dieſer Rechtsform beſtimmt haben. Dagegen hat aber die Übertragung des Eigentums andere Nachteile im Gefolge. Hervorzuheben ſei zunächſt nur, daß der Buchſchuldner nach § 404 BGB dem neuen Gläubiger alle die Einwendungen entgegenhalten kann, die zur Zeit der Abtretung der Forderung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren — man denke nur an die Mängelrügen bei Warenlieferungen — ſo daß trotz Abtretung der Forderung die Rechtsſtellung des neuen Gläubigers eine prekäre bleibt. Immerhin nimmt der Verkehr anſcheinend dieſe ungünſtigen Folgen eher in Kauf als das Erfordernis der Anzeige an den Buchhalter von der Beſtellung eines Pfandrechts. Durch die rechtsgültige Abtretung von Buchforderungen ſcheiden dieſe aus dem Vermögen des bisherigen Gläubigers aus. Im Konkurſe gehören dieſelben alſo nicht mehr zur Konkursmaſſe. Angefochten könnte die Abtretung von Forderungen natürlich in dem Falle einer Begünſtigung irgendeines Gläubigers werden. Hingewieſen ſei in dieſer hinſicht auf § 30 KO. Eine vollberechtigte Stellung nimmt auch der Diskontgeber im Falle des Konkurſes des Diskontnehmers ein. § 43 KO. Er kann die Ausſonderung der Forderung aus der Konkursmaſſe verlangen. Anders geſtalten ſich allerdings die Verhältniſſe beim Konkurſe des Drittſchuldners. Hier gehört der Diskontgeber mit zu den Konkursgläubigern. Kommt ſeine Forderung nicht voll und ganz heraus, kann er ſich allerdings an den Diskontnehmer ſchadlos halten. Nicht unbeſtritten iſt die Frage,[1]) ob bei dem Konkurſe des neuen Gläubigers die zum

[1]) „Blätter für Genoſſenſchaftsweſen", 1908, 326.

Zwecke der Sicherung übereignete Forderung in die Konkursmaſſe fällt oder nicht.

Häufig findet man die Anſicht vertreten, daß auch bei der Abtretung der Forderung die Benachrichtigung des Schuldners erforderlich iſt. So ſchreibt Müller:[1]) „Wirkſam wird die Abtretung Dritten gegenüber erſt durch die Benachrichtigung des Drittſchuldners, des debitor cessus." Dieſe Anſicht iſt irrig. Die Abtretung iſt auch ohne Benachrichtigung voll und ganz wirkſam. Die Einſchränkungen der §§ 406 bis 409 BGB haben lediglich die Bedeutung einer Schutzvorſchrift für den Schuldner. Der neue Gläubiger kann auch ohne Benachrichtigung die Forderung gegenüber dem Schuldner geltend machen. An derſelben Stelle ſteht:[2]) „Die Forderung kann von einem gutgläubigen Dritten erworben oder gepfändet werden, ſie kann vom Gericht einem Dritten überwieſen werden, in beiden Fällen muß der Drittſchuldner an dieſen Dritten leiſten." Dieſer Auffaſſung tritt auch Crecelius entgegen, indem er darauf hinweiſt, daß die abgetretene Forderung von einem Dritten nicht mehr erworben oder gepfändet werden kann. Bei der Diskontierung von Buchforderungen auf Grundlage der rechtlichen Zeſſion gibt es keinen gutgläubigen Erwerb Dritter wie bei Sachen (§ 932 BGB). Ebenſowenig kann die bereits abgetretene Forderung vom Gericht noch einem Dritten mit Erfolg überwieſen werden. Auch Dritten gegenüber iſt die Abtretung ohne Benachrichtigung wirkſam.

Ohne Zweifel wird der Schuldner von ſeinen Verpflichtungen befreit, wenn er ohne Kenntnis von der Abtretung an den bisherigen Gläubiger oder an denjenigen zahlt, der eine ſchriftliche Abtretungserklärung vorlegt. Weil bei der Abtretung eine Benachrichtigung nicht notwendig iſt, ſichert man ſich den Regreß gegen den Zedenten dadurch, daß man ſich von ihm ſein Akzept in gleicher Höhe des aus der Forderung erhaltenen Betrags geben läßt. Sichert man ſich den Regreß nicht, haftet der ehemalige Gläubiger nur dafür, daß eine ſolche Forderung beſtanden hat (§ 437 BGB); er haftet nicht für die Güte und dieſe Haftung ſoll zum Ausdruck gebracht werden.

Aus dem Umſtande, daß man nach Abtretung der Forderung ohne Schuldnerbenachrichtigung den Zedenten wieder beauftragt, auf ſeinen Namen, wenn auch auf Rechnung des Zeſſionars, die Forderung einzuziehen, ſchloß man, die Forderungsdiskontierung ſei keine Zeſſion, ſondern ein beſonderer und eigner Diskontierungsvertrag zwiſchen den Beteiligten. Derſelbe äußere ſich darin, daß der Forderungsgläubiger von ſeinem Geldinſtitute einen beſtimmten Geldbetrag erhält gegen die Zuſage, daß er zur Zurückzahlung des Empfangenen eine beſtimmt vereinbarte, ausſtehende Forderung an ſeinen Schuldner im Zahlungstermine verwenden werde, und falls dieſer Schuldner nicht zahlt, ſelbſt für die Zurückzahlung aufzukommen habe. Dieſe Auffaſſung, daß hier ein neuer Diskontierungsvertrag geſchloſſen werde, iſt nicht richtig. Sie findet ſich in der Literatur[3]) auch nur einmal. Der Verfaſſer ſcheint lediglich dadurch auf dieſen Gedanken gekommen zu ſein, daß man gerade wieder den Zedenten mit der Einziehung beauftragt. Würde die Genoſſenſchaft oder das betreffende Kreditinſtitut einen andern mit der Einziehung beauftragt haben, hätte der Verfaſſer wohl nicht von einem Diskontierungsvertrag geſprochen. Es iſt das meines Erachtens lediglich eine ganz perſönliche Sache des Kreditinſtituts, wen es mit der Einziehung beauftragt. Zedent und Zeſſionar ſtehen lediglich in einem Auftragsverhältnis im Sinne des § 662 ff BGB zur Einziehung der Forderung. Ohne Zweifel iſt der Forderungszedent am geeignetſten dazu. Da er dieſen Auftrag im Namen des Zeſſionars vollzieht, hat er auch nach beſtem Willen und Können für eine im Intereſſe des Zeſſionars liegende Vollendung einzutreten und würde gegen Treu und Glauben verſtoßen, wenn er das nicht täte.

[1]) Müller, Die Diskontierung von Buchforderungen 31. Berlin 1909.

[2]) Müller a. a. O. 31.

[3]) „Blätter für Genoſſenſchaftsweſen" 1910, 704.

Aus den bisherigen Darlegungen geht hervor, daß die Frage der Benachrichtigung des Drittſchuldners bei der Diskontierung von Buchforderungen eine große Rolle ſpielt. Rechtlich iſt dieſe Benachrichtigung ja nicht notwendig, aber ihre Unterlaſſung birgt große Gefahr in ſich. Solange der Schuldner nicht von der Abtretung benachrichtigt iſt und auch nicht auf anderm Wege von der Abtretung Kenntnis erlangt hat, (§ 407 BGB), kann er mit befreiender Wirkung an den bisherigen Gläubiger zahlen. Der Bankier muß ſich damit begnügen, den Kreditnehmer als ſeinen Treuhändler zu ernennen, von deſſen Ehrlichkeit es abhängt, daß der bei ihm eingegangene Betrag auch abgeliefert wird. Bringt der Bankier ſeinem Kunden dieſes Vertrauen nicht entgegen, was man von ihm nicht immer verlangen kann, ſo ſteht er vor der Wahl, entweder den Drittſchuldner zu benachrichtigen oder auf das Geſchäft zu verzichten. Auch aus dem Umſtande, daß das diskontierende Inſtitut bezüglich der Rückzahlung des gewährten Kredits dem Willen und Vermögen einer dritten Perſon unterſtellt iſt, rechtfertigt ſich die Benachrichtigung des Drittſchuldners. Ferner iſt der Erwerber der Forderung ohne Benachrichtigung gar nicht in der Lage, nachzuprüfen, inwieweit die abgetretene Forderung zu Recht beſteht. In dieſer Beziehung muß er ſich vollſtändig auf ſeine Kunden verlaſſen. Auch kann der Drittſchuldner berechtigte Einwendungen gegen die zedierte Forderung erheben. Die Stellung des Diskontgebers iſt alſo, ſolange die Benachrichtigung nicht erfolgt, außerordentlich unſicher und gefährdet. Es kann deshalb die Diskontierung von Buchforderungen als eventuelle Kreditunterlage in Betracht kommen nur unter der Vorausſetzung, daß dieſe Anzeige an den Drittſchuldner erfolgt. Daß dieſes das Wünſchenswerteſte iſt, wird nirgends beſtritten. Es wurde das auf dem II. Internationalen Mittelſtandskongreß, der unlängſt in Wien tagte, ohne weiteres anerkannt. Es ſollte ſtändig auf die Zulaſſung der Benachrichtigung eingewirkt werden. Viele Firmen ſehen es zwar nicht gern, daß eine Benachrichtigung von der erfolgten Abtretung an ihre Kunden erfolgt, weil ſie glauben, es könnte hierin eine geſchäftliche Schwäche erblickt werden. Es findet deshalb im allgemeinen in der Praxis eine Benachrichtigung nicht ſtatt. Die Abtretungsanzeige iſt zwar in jedem Falle auszufüllen, doch bleibt dieſelbe meiſtens im Beſitze der Bank. Nur in einzelnen Fällen, deren

die Deutſche Bank drei hat, findet die Anzeige an den Drittſchuldner ſtatt. Es iſt dieſes der Fall:

1. wenn der Kreditnehmer ſeinen Verpflichtungen der Deutſchen Bank gegenüber in irgendeiner Weiſe nicht nachkommt. 2. wenn die Verhältniſſe des Kreditnehmers ſich in einer die Intereſſen der Deutſchen Bank gefährdenden Weiſe ändern. 3. wenn die abgetretene Forderung in rechtlicher Beziehung irgendeine Änderung erfährt. Ohne Zweifel iſt ein Kaufmann, der die Benachrichtigung an den Drittſchuldner zuläßt, von der Güte und dem rechtzeitigen Eingange ſeiner außenſtehenden Forderungen überzeugt. Es würde ſich deshalb unter Umſtänden empfehlen für die Diskontierung von Buchforderungen mit Benachrichtigung des Drittſchuldners gewiſſe Vorzugsbedingungen feſtzuſetzen. Das ließe ſich z. B. dadurch erreichen, daß der Prozentſatz der Bewertung in die Höhe geſetzt würde. Während in der Regel die Bewertung zwiſchen 70 und 80 Prozent des Nominalbetrags ſchwankt, könnten ſie vielleicht dann entſprechend höher ſtattfinden. Auch bei Normierung der Zins- und Proviſionsſätze könnte die Benachrichtigung berückſichtigt werden. Mit Recht bemerkt Fiſcher:[1]) „Solange für die deutſchen Banken die dura necessitas beſteht, den Kreditnehmer unter allen Umſtänden in der Scheu vor dem Bekanntwerden von der an ſich ja ſelbſtverſtändlichen Inanſpruchnahme von Kredit zu unterſtützen und der ganzen Operation das Feigenblatt der Heimlichkeit umzuhängen, iſt die Diskontierung von Buchforderungen ein ſehr gefährliches Mittel, das namentlich den juriſtiſch weniger geſchulten Bankier in eine illuſionäre Sicherheit wiegt, aus der er dann häufig recht unſanft aufgeweckt wird."

[1]) „Bank-Archiv" 1908/09, 368.

9. Liegt die allgemeine Diskontierung von Buchforderungen im Interesse des Mittelstandes?

In den bisher erſchienenen Schriften über die Diskontierung von Buchforderungen, die größtenteils von Männern aus der Praxis und für die Praxis geſchrieben ſind, kommen die Verfaſſer meiſtens zu dem Schluſſe, daß die Einführung dieſes neuen Kreditſyſtems zu empfehlen ſei, daß es beſonders im Intereſſe unſeres Mittelſtandes liege. So faßt Hartrodt[1]) ſeine Ausführungen zuſammen in den Worten: „Die Diskontierung von Buchforderungen iſt eine legitime Art der Kreditbefriedigung, ſie füllt eine Lücke aus in unſerm Kreditſyſtem, indem ſie dem gewerblichen und kaufmänniſchen Mittelſtande den ihm gebührenden Kredit zuteil werden läßt." Müller[2]) ſchreibt: „Es unterliegt keinem Zweifel, der Mittelſtand iſt beim Ausbau der Kreditorganiſation übergangen, für ſein Kreditbedürfnis iſt nicht genügend geſorgt worden. Mehr als bisher wird die Diskontierung von Buchforderungen dem Mittelſtande ihre Schalter öffnen und ihm Kredite zu Bedingungen einräumen müſſen, welche den Bedürfniſſen dieſer Erwerbskreiſe Rechnung tragen." In ähnlicher Weiſe Schreiber[3]): „So kann die Diskontierung von Buchforderungen, wenn ſie ſachgemäß von den Banken betrieben wird, neue Wege der Kreditbenutzung für den gewerblichen Mittelſtand eröffnen." Alle drei Verfaſſer treten alſo für die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen ein, erblicken in der praktiſchen Durchführung vielfach ein Mittel, die Kreditnot unſeres Mittelſtandes zu beſeitigen, dem Mittelſtande den ihm gebührenden Kredit zu verſchaffen, mit einem Worte, ſie ſehen in der Einführung der Diskontierung von Buchforderungen ein Allheilmittel für die Lage unſeres Mittelſtandes. Iſt dem wirklich ſo? Als die Schriften der eben genannten Verfaſſer erſchienen, da tobte allerorts noch der Kampf um das Für und Wider bezüglich der Einführung der Diskontierung von Buchforderungen. Das Schlagwort von der Kreditnot des Mittelſtandes war aktuell. Die Folgen dieſer Kreditnot und die Mittel zu ihrer Beſeitigung wurden allerorts erörtert. Da lag es nahe, die Diskontierung von Buchforderungen als Heilmittel zu empfehlen. Betrachtet man jetzt, nachdem ſich die Wogen geglättet haben, die Diskontierung von Buchforderungen von der objektiven Seite, wägt ihre wirtſchaftlichen Vor-

[1]) Hartrodt a. a. O. 69.
[2]) Müller a. a. O. 97, 99.
[3]) Schreiber a. a. O. 52.

und Nachteile gegeneinander ab, so kommt man zu einem ganz andern Resultat. Die Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen zur Linderung der Kreditnot unseres Mittelstandes schwindet mehr und mehr, sie kommt hierfür nur ganz nebensächlich und in beschränktem Umfange in Betracht. Welche Bedeutung nun die Diskontierung von Buchforderungen für die Beseitigung der Kreditnot unseres gewerblichen Mittelstandes hat, zeigt sich am besten, wenn man dem Wesen der Kreditnot einmal auf den Grund geht. Die Kreditnot unseres Mittelstandes äußert sich in einer Weise, daß die Diskontierung von Buchforderungen hierfür gar nicht oder nur zum ganz geringen Teile in Betracht kommt.

Hinsichtlich der Kreditnot des Mittelstandes macht sich nämlich ein doppelter Mangel bemerkbar, einmal dahin, daß es den Mitgliedern an Mitteln und Wegen fehlt, das Anlagekreditbedürfnis zu befriedigen, auf der andern Seite dadurch, daß es auch an den nötigen Mitteln zur Befriedigung des Betriebskredits fehlt. Zur Befriedigung der Kreditnot beim Anlagekredit dürfte die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen wohl nicht in Betracht kommen, da der Kleinkaufmann oder Handwerker vor Gründung seines Geschäftes keine Buchforderungen hat, mithin auch keine diskontieren lassen kann. In dieser Beziehung scheidet also die Diskontierung von Buchforderungen vollständig aus. Es wäre jetzt zu untersuchen, inwiefern kommt diese in Betracht bei Deckung des Betriebskredits. Auch hier kann eine Beseitigung der Kreditnot mit Hilfe der Diskontierung von Buchforderungen erst dann eintreten, wenn das Geschäft längere Zeit bestanden hat, wenn sich eine größere Anzahl Buchforderungen angesammelt hat. Zur Deckung des eigentlichen, ursprünglichen Betriebskredits kommt dieses neue Kreditsystem nicht in Frage. Seine Benutzung könnte erst dann in Erwägung gezogen werden, wenn ein größer Teil der mit Hilfe des Betriebskredits gewonnenen Betriebsmittel in den Außenständen festgelegt wäre, oder wenn es sich darum handelte, die Basis des Betriebskredits zu erweitern. Erst dann also, wenn Anlage- und Betriebskredit in ihrer ursprünglichen Form schon auf andere Weise beschafft sind. Die Bedeutung der Diskontierung von Buchforderungen für die Beseitigung der eigentlichen Kreditnot des Mittelstandes ist also sehr minimal. Ihre Einführung kommt hierfür nicht in primärer, sondern erst in sekundärer Hinsicht in Betracht. Daß eine Kreditnot im Mittelstande besteht, ist erwiesen. Es beweist dieses vor allem der Umstand, daß vielfach von Behörden und Kommunen Einrichtungen getroffen wurden, die in erster Linie die Kreditnot des Mittelstandes beseitigen sollten. So gewährte z. B. das Kgl. Sächsische Ministerium des Innern zur Förderung des Handwerks und Kleingewerbes an Gemeinden und gewerblichen Genossenschaften Darlehen unter bestimmten Bedingungen; [1]) u. a. sollen die Darlehen ausschließlich zur Förderung gewerblicher Kleinbetriebe dienen und zur Anschaffung von Antriebs- und Arbeitsmaschinen verwendet werden; die Darlehen dürfen auch nur an solche Gewerbetreibende gegeben werden, die in ihrem Betriebe ordnungsmäßige Buchführung haben oder zur Einführung solcher sich verpflichten, und deren Einkommen

[1]) Vgl. Bericht der Gewerbekammer Dresden 1909 I. Teil.

aus dem Gewerbebetriebe den Betrag von 6000 M. jährlich nicht übersteigt. Das Sächsische Ministerium gewährt keine direkten Kredite an Gewerbetreibende, stellt vielmehr nur Gemeinden und Genossenschaften Mittel zur Verfügung, damit diese geeignete Bewerber mit Krediten unterstützen können.

Aber auch die ganze Tendenz unseres deutschen Wirtschaftslebens während der letzten 30 Jahre mußte eine Lücke hinsichtlich der Kreditbefriedigung mit sich bringen, und diese Lücke zeigte sich eben für unsern Mittelstand. Der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe hat viele Privatbankiers dadurch beseitigt, daß die Großbanken die kleinen Bankgeschäfte übernahmen und aufkauften. Diese kleinen Bankgeschäfte waren bisher vielfach die Kreditgeber des Mittelstandes gewesen. Die Großbanken, die ihren Schwerpunkt in die Großindustrie verlegten und dort auch das Hauptfeld ihrer Betätigung fanden, übernahmen vielfach von den Kunden der Privatbankiers nur die industriellen Werke und kündigten die kleinern Kredite. Es mußte dieses so sein, denn in der Übernahme nur größerer Werke und in dem Ausscheiden der kleinern Kredite hatte man die Grenze des Nutzens von Kapital- und Arbeitsvereinigung gezogen. Hätte man diese überschritten, wäre es den leitenden Persönlichkeiten nicht mehr möglich gewesen, das ganze Unternehmen hinreichend zu übersehen und in der richtigen Weise zu leiten, was namentlich in kritischen Zeiten ernste Folgen hätte zeitigen können. Trat so eine momentane Lücke in der Kreditbefriedigung unseres Mittelstandes ein, so wurde sie aber doch vielfach ausgefüllt durch die immer weitere Ausgestaltung des Genossenschaftswesens. Die ganze Tendenz unseres Wirtschaftslebens ging dahin, daß die Großbanken als Kreditinstitute der Großindustrie und größern Unternehmen, die Genossenschaften als Kreditinstitute des Mittelstandes in Betracht kamen. Wie Hartrodt[1]) anführt, er stützt sich dabei auf das Jahrbuch des Allgemeinen Deutschen Genossenschaftsverbandes, fanden am Ende des Jahres 1908 rund 400 000 Handwerker und Kleinkaufleute einen Kredit bei 14 000 deutschen Genossenschaften im Gesamtbetrage von 678 Millionen Mark. Die Summe der im Laufe des Jahres an sie gewährten Kredite belaufe sich mindestens auf 1600 Millionen Mark. Im Jahre 1909 belief sich die Zahl der Kreditgenossenschaften bereits auf 16 665, und die gewährten Kredite betrugen 2750 Millionen Mark. Das sind Zahlen, die ohne weiteres die Verdienste der Kreditgenossenschaften bekunden.

Wenn Hartrodt meint, daß diese 400 000 Handwerker und Kleinkaufleute nur einen Teil des Mittelstandes bedeuten, daß der größere Teil unter der Kreditnot leidet, so ist dem entgegenzuhalten, daß es für unsern Mittelstand auch noch andere Kreditquellen gibt als die oben genannten Genossenschaften, und daß nicht gerade alle Mitglieder des Mittelstandes Kredit in Anspruch zu nehmen brauchen, daß sich vielmehr in unsern Mittelstandskreisen neben einer stetigen Geldknappheit auch ein behäbiger Wohlstand bemerkbar macht. Derjenige Teil des Mittelstandes jedoch, der Kredit in Anspruch nehmen mußte, deckte seinen Bedarf, wie wir eben gesehen haben, teils durch Genossenschaften, staatliche Hilfe und Privatkapital. Für die eigentliche Befriedigung der Kredit-

[1]) a. a. O. 49.

nor kommt also die Diskontierung von Buchforderungen gar nicht in Betracht. Es kann sich bei ihrer Einführung nur darum handeln, entweder die bestehende Kreditbasis zu erweitern, oder sich für den Fall, daß die ursprünglichen Betriebsmittel in den Außenständen festgelegt sind, die zur Weiterführung des Geschäftes notwendigen Mittel zu verschaffen. Ob es volkswirtschaftlich zulässig ist, durch die Buchforderungsdiskontierung seinen Kredit zu erweitern, auf die Frage wird weiter unten zurückzukommen sein. Vorläufig sei lediglich festgestellt, daß das treibende Moment für die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen nicht die Befriedigung der eigentlichen Kreditnot war, sondern der Umstand, daß unser Mittelstand seine mit Hilfe des Betriebskredits gewonnenen Mittel in den Außenständen festliegen hatte, daß er mit andern Worten gewaltig unter dem Borgunwesen litt.

Die Folgen des Borgunwesens ließen den Ruf nach Einführung der Buchforderungsdiskontierung erschallen. Es geht das vor allem aus der Tatsache hervor, daß die Frage nach der Buchforderungsdiskontierung besonders in der Zeit warme Befürworter fand, als der Mittelstand vielfach seine ihm seitens der Kreditinstitute und Lieferanten eingeräumten Kredite in Anspruch genommen hatte, als alle Betriebsmittel in den Buchausständen festgelegt waren und sich ein heftiger Mangel an flüssigen Mitteln bemerkbar machte. Gerade in den Ländern, die am meisten unter dem Borgunwesen litten, wurde dieses neue Kreditsystem am meisten erörtert und zuerst praktisch durchgeführt. Betrachtet man die Diskontierung von Buchforderungen von dieser Seite, so erhebt sich sofort die Frage, gelingt es dem Mittelstande durch den Buchforderungsdiskont die schädlichen Folgen des Borgunwesens abzulenken, ist eine allgemeine Einführung angebracht? Wie schon eingangs dieser Arbeit gezeigt wurde, leidet unser Mittelstand schwer unter dem Borgunwesen. Aber niemand wird leugnen, daß andere Länder, besonders Österreich und Italien, dieses Übel noch viel mehr empfinden. Auf der andern Seite grassiert das Borgunwesen in England und Frankreich nicht so sehr; denn dort ist durch die Verbreitung des Scheckverkehrs eine fast allgemeine Barzahlung eingeführt. Deutschland nimmt also in dieser Hinsicht eine Mittelstellung ein. Durch die schon früher erwähnten Mittel hat man dem Borgunwesen einen Damm entgegenzusetzen versucht, und es ist vielfach auch gelungen, die Barzahlung einzuführen. Ob nun die Diskontierung von Buchforderungen eine Beseitigung des Borgunwesens mit sich bringt, ob infolgedessen eine weitere Verbreitung zu empfehlen ist, oder ob dadurch keine Beeinflussung des Borgunwesens stattfindet und die Lage des Mittelstandes nicht gebessert wird, auf alle diese Fragen wird man die beste Antwort finden, wenn man einmal genau die Vor- und Nachteile dieses neuen Kreditsystems abwägt.

Betrachtet man die Gründe, die so manche Verfasser für die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen anführen durch den Rahmen der heutigen Mittelstandslage, so kommt man stets wieder zu der Überzeugung, daß die Diskontierung von Buchforderungen sich stets als ein Notbehelf darstellt. Wie schon an anderer Stelle angedeutet, mag für manchen bei der Befürwortung dieses neuen Systems der Umstand maßgebend gewesen sein,

daß gerade damals der Ruf nach Abhilfemitteln gegen die schädlichen Folgen des Borgunwesens sich besonders laut erhob und man nach Mitteln und Wegen suchte, um die Lage des Mittelstandes zu bessern. Die Diskontierung von Buchforderungen ist hierzu gar nicht in der Lage. Die Folgen des Borgunwesens werden dadurch nicht beseitigt, sondern der Riß wird noch größer. Die Nachteile, die dieses neue Kreditsystem nach den verschiedensten Seiten in sich birgt, sind viel zu groß, als daß es als ideales, wirklich zu empfehlendes Mittel zur Hebung der Lage unseres Mittelstandes in Betracht käme.

Gegen die allgemeine Einführung der Diskontierung von Buchforderungen spricht meines Erachtens vor allem die Tatsache, daß dadurch auf der einen Seite eine Kreditverdoppelung oder eine nicht gerechtfertigte Kreditinanspruchnahme erreicht wird, auf der andern Seite auch eine Kreditzersplitterung stattfindet. Betrachten wir zunächst das Moment der Kreditverdoppelung. Es wird nicht bestritten werden können, daß der Gewerbetreibende sich dadurch, daß er seine Buchforderungen diskontieren läßt, einen erheblichen Kreditzuwachs verschaffen kann, daß er in der Lage ist, neben den ihm bisher bewilligten Krediten je nach der Größe seiner Buchausstände, den Kredit beliebig zu vergrößern. Das ist meines Erachtens nicht zulässig, denn es fallen damit vielfach die Stützen für den bisher in Anspruch genommenen Kredit. Der bisherige Kredit wurde dem Mittelstande bewilligt einmal durch Kreditinstitute, größtenteils Genossenschaften, dann auch durch die Lieferanten. Die von diesen beiden Kreditgebern bewilligten Kredite fußten einmal auf den bei der Geschäftsgründung vorhandenen Eigenmitteln der Gewerbetreibenden oder auf Bürgschaften, dann aber auch auf den persönlichen Eigenschaften des Kreditsuchers und auf dem Umfange seines Geschäftes. Gerade der Umfang der geschäftlichen Beziehungen, die getätigten Käufe und Verkäufe bilden vielfach für den Großhändler wie für jeden andern Kreditgeber die Basis für den dem Gewerbetreibenden zu gewährenden Kredit. Es wird von vornherein damit gerechnet, daß ein gewisser Teil des Vermögens in Forderungen liegt, daß man im Falle eines Konkurses des Gewerbetreibenden hierin noch eine Befriedigungsquelle für seine Forderungen habe. Verfügt der Abnehmer über diese Forderungen, die er nur infolge des ihm seitens des Grossisten eingeräumten Warenkredits erworben hat, durch die Diskontierung, so verschlechtert sich seine Kreditwürdigkeit offensichtlich und damit auch die Situation seines Gläubigers, dem also die Entziehung eines und vielleicht des erheblichsten Betrages seiner Kreditsicherung nicht gleichgültig sein wird. Mit konsequenter Notwendigkeit muß daher derjenige, der Buchforderungskredit in Anspruch nimmt, auf den ihm seitens der Kreditinstitute und Lieferanten gewährten Kredit verzichten. Wer garantiert nun dafür, daß dieses auch wirklich geschieht. Das wollen gewisse Teile des Mittelstandes auch gar nicht. Der alte Kredit soll beibehalten werden, und neue Mittel will man sich durch die Diskontierung von Buchforderungen verschaffen. Denn würde man auf die bisherigen Kredite zugunsten des Buchforderungskredits verzichten, würde man ohne Zweifel an Kreditmenge verlieren, da der Bankkredit und der Lieferantenkredit zusammengenommen wohl stets größer ist als der Kredit, den man sich mit Hilfe der Diskontierung von Buchforderungen ver-

schaffen könnte. Es würde damit nicht eine Verbesserung, sondern Verschlechterung der bisherigen Lage eintreten. Daß ein Kreditsystem, bei dem für zwei an verschiedenen Stellen in Anspruch genommenen Kredite dieselben Vermögensstücke als Unterlage dienen sollen, volkswirtschaftlich unzulässig ist, liegt auf der Hand.

Dazu kommen ferner die großen wirtschaftlichen Umwälzungen, die eine allgemeine Einführung dieser neuen Kreditart im Gefolge haben würde. Wegfallen müßten überall die bisherigen Blanko- und Lieferantenkredite. An deren Stelle träte der mit Hilfe der Buchforderungen erlangte Kredit. Daß dieses nicht ohne eine heftige Erschütterung der bisherigen Kreditverhältnisse vor sich gehen kann, ja, daß eine solche mit zwingender Notwendigkeit eintreten muß, wird von keiner Seite bestritten. Und welche Erfolge verspricht man sich hiervon zunächst für den Kreditsuchenden: Unabhängigkeit von Lieferanten, billiger Realkredit an Stelle des bisherigen teuren Personalkredits und Vorteile des Kassakontos bei Bezahlung der Lieferantenrechnungen. Was zunächst die Unabhängigkeit vom Lieferanten anbelangt, die durch die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen bei unserm Mittelstande erzielt werden soll, so läßt es sich nicht leugnen, daß ein großer Teil unseres Mittelstandes bei seinen Lieferanten Kredit in Anspruch nimmt. Gegen diese Kreditinanspruchnahme ist aber meines Erachtens nichts einzuwenden. Der Lieferant wird nie einem jungen Anfänger ohne weiteres Kredit zur Verfügung stellen. Zur Gründung eines soliden Geschäftes gehört immerhin einiges Betriebskapital. Erst nachdem der Lieferant sich von dem guten Fortgang des Geschäfts überzeugt hat, nachdem er gemerkt hat, daß der Kaufmann oder Handwerker seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist, wird er ihm einen gewissen Kredit einräumen, der auch in dem tatsächlichen Geschäftsumfange begründet ist. Hält der Gewerbetreibende sich innerhalb der Grenzen dieses Kredits, wird der Lieferant nie seine Gläubigerstellung ausnützen und ihn durch den Verkauf minderwertiger Waren übervorteilen, schon aus dem Grunde nicht, weil er fürchtet, daß sein Kunde dann zu der Konkurrenz übergehen wird. Denn jeder Lieferant muß damit rechnen, seinen Kunden einen gewissen Kredit und eine gewisse Zeit zur Begleichung ihrer Rechnungen einräumen zu müssen. Tatsächlich geschieht dieses auch überall. Überschreitet dagegen der Gewerbetreibende den ihm seitens des Lieferanten eingeräumten Kredit, dann mögen wohl die Nachteile eintreten, die von den Befürwortern dieses neuen Kreditsystems vorgebracht werden. Aber meines Erachtens ist dann auch der Beweis erbracht, daß irgend etwas faul ist in dem Geschäfte, daß es entweder zurückgegangen ist, oder daß die Barmittel in den Außenständen vielfach vollständig festliegen. Gewiß kann in solchen Fällen eine Sanierung dadurch erfolgen, daß man seine ausstehenden Forderungen mit Hilfe der Diskontierung flüssig macht. Der Lieferant wird vielfach auch auf Bezahlung drängen. In solchen Fällen stellt sich jedoch die Diskontierung von Buchforderungen lediglich als ein Mittel in Zeiten der Not dar, deren allgemeine Durchführung nicht zu empfehlen ist. Gesetzt aber auch den Fall, daß auch diejenigen Gewerbetreibenden, die den ihnen seitens der Lieferanten eingeräumten Kredit nicht überschreiten, diesen durch die Buchforderungsdiskontierung beseitigen wollen, würden sie sich dabei besser stehen. Meines Erachtens ist das nicht der Fall. Es träte an Stelle des Lieferantenkredits also der Realkredit auf Grundlage der rechtlichen Abtretung der Forderung. Der Lieferantenkredit wird stets, solange er sich innerhalb der vom Lieferanten selbst gezogenen Grenzen hält — und daß der Lieferantenkredit stets dem Geschäftsumfange entspricht, dafür sorgt die Konkurrenz — eine der billigsten Kreditarten sein. Dagegen stellt sich der Buchforderungskredit als relativ teuer dar. Als Beweis hierfür will ich hier ein Beispiel anführen, das auch auf dem 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag vorlag. Es waren zu zahlen für eine am 26. November 1909 diskontierte Forderung von 2450 M., die am 15. Februar 1910 fällig war:

an Zinsen für 81 Tage	M.	44,10
3 Prozent Provision	„	73,50
1¾ Prozent Courtage	„	42,90
Stempel	„	1,50
	M.	162,00

Es entspricht dieser Betrag einem Zinsfuße von 27 Prozent. Zugegeben auch, daß dieses eines der krassesten Fälle war, so wurden doch auf dem eben erwähnten Handwerkertage Belege dafür erbracht, daß die Rechnungen sich zwischen 20 und 27 Prozent bewegten. Dieser hohe Gebührensatz entspricht auch im allgemeinen den mannigfaltigen banktechnischen Manipulationen, die die Diskontierung der Buchforderungen erfordert. Die Forderungen bedürfen der Prüfung, der Buchung und der Überwachung. Das Geld muß eingezogen werden, und die Eingänge müssen wieder verbucht werden. Das vorgeschossene Geld muß außerdem noch verzinst werden. Treffend bemerkt hierzu Direktor Meyer: [1])

„Kein Geschäftsmann ist in der Lage, bei einem derartig hohen Diskontosatz überhaupt noch vegetieren zu können. Es würde das meiner Ansicht nach der letzte Todesstoß für das Gewerbe und das Handwerk sein." Aus den ganzen Darlegungen ergibt sich, daß es nicht im Interesse unseres Mittelstandes liegt, den bisher genossenen Lieferantenkredit durch den viel teurern Buchforderungskredit zu ersetzen. Der Lieferantenkredit ist, solange er sich innerhalb der vom Lieferanten selbst gezogenen Grenzen bewegt, für unsern Mittelstand ein äußerst vorteilhafter Kredit. Auch der bisherige Bankkredit wird sich, weil er vielfach bei Volksbanken oder örtlichen Spar- und Darlehnskassen in Anspruch genommen wird, die lediglich das Interesse ihrer Mitglieder bezwecken, für unsern Mittelstand stets billiger stellen als der teure Buchforderungskredit. Ja, eine Stimme aus der Großindustrie warnt unsern Mittelstand sogar davor, mit den bisherigen Kreditarten zu brechen und den Buchforderungskredit zu benutzen, durch folgende Worte:

„Die Banken gewinnen in einem Maße an Übergewicht, das Beklemmung erregt. Weite Kreise unseres Mittelstandes und des Kleingewerbes sind heute

[1]) Stenographischer Bericht über den 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag 1911, 61.

bereits unsern Banken tributpflichtig gemacht. Jetzt werden die Maschen des Netzes enger gezogen. Die Zahl der Klienten und Bittsteller wächst. Wer sein Buchforderungen diskontieren läßt, gerät in ein Abhängigkeitsverhältnis zur Bank, das beinahe mit ‚mittelalterlicher Hörigkeit' zu vergleichen ist. Es tritt ein Zustand ein, der eines selbständigen Geschäftsmannes unwürdig ist." [1])

Sicherlich ist diese Auffassung etwas zu pessimistisch. Denn meines Erachtens würde selbst bei einer allgemeinen Einführung der Diskontierung von Buchforderungen kein mittelalterliches Hörigkeitsverhältnis unseres Mittelstandes von den Banken mehr eintreten, weil heutigentages die Banken vielfach nur die Kreditgeber der größern Firmen und industriellen Werke sind, die Genossenschaften dagegen sich immer mehr als Kreditgeber des Mittelstandes herausbilden. Daß man bei letztern, die lediglich das Interesse ihrer Mitglieder bezwecken, von keinem mittelalterlichen Hörigkeitsverhältnis mehr sprechen kann, selbst wenn sie den Buchforderungskredit einführen würden, ist klar.

Die hohen Spesen beim Buchforderungsdiskont absorbieren aber auch den Vorteil des Kassaskontos, den der Mittelstand sich durch sofortige Bezahlung seiner Lieferantenrechnungen nach Ansicht der Befürworter dieses neuen Kreditsystems verschaffen würde. Der Kassaskonto beträgt meistens 2 bis 5 Prozent; die Spesen beim Buchforderungskredit steigen bis 27 Prozent. Daß es unter diesen Umständen für den Mittelstand nicht vorteilhaft ist, Buchforderungen diskontieren zu lassen, um sich dadurch den Vorteil des Kassaskontos zu verschaffen, ist einleuchtend.

Liegt es also nicht im Interesse des Mittelstandes, den bisher genossenen Kredit durch den viel teurern Buchforderungskredit zu ersetzen, so kommt noch ein weiteres Moment hinzu, das meines Erachtens unbedingt gegen die Einführung dieser neuen Kreditart spricht. Die ausstehenden Forderungen bilden vielfach noch den letzten Stützpfeiler für die Kreditwürdigkeit des Gewerbetreibenden. Sie sind der Reservefonds, auf den man in Zeiten der Not zurückgreifen kann. Begibt man sich auch dieses letzten Stützpunktes, so kann das in kritischen Zeiten unabsehbare Folgen nach sich ziehen. Dem Mittelstand bleibt nichts mehr, auf das er dann zurückgreifen kann.

Mit Recht wird auch angeführt, daß durch die Diskontierung von Buchforderungen der Wechselverkehr litte. Manche bestreiten das, so Hartrodt,[2]) und behaupten, es würde keine Einschränkung des Wechselverkehrs stattfinden, schon aus dem Grunde nicht, weil der Wechseldiskont stets billiger sei als der Buchforderungsdiskont. Zugegeben auch, daß der Wechseldiskont stets billiger ist wie der Buchforderungsdiskont, weil die Bank sich mit Hilfe der diskontierten Wechsel wieder flüssige Mittel verschaffen kann und ihr Geld wie beim Buchforderungsdiskont nicht festliegen hat, so wird doch mit einer allgemeinen Einführung der Diskontierung von Buchforderungen eine Verminderung des Wechselverkehrs Platz greifen. Denn der Forderungsgläubiger wird nicht nur in den Fällen, in denen es ihm nicht möglich ist, für seine Forderungen Wechselakzepte zu erreichen, zur Diskontierung von Buchforderungen schreiten, er wird es überhaupt immer tun, sobald sich irgendwie Mangel an flüssigen Mitteln bemerkbar macht, ist doch gerade die Diskontierung von Buchforderungen ein sehr bequemes Mittel, diesem Mangel abzuhelfen. Man braucht den Kunden nicht zu mahnen, begibt sich mithin auch nicht in Gefahr, ihn zu verlieren. Geschah die Beschaffung flüssiger Mittel bisher durch die Wechseldiskontierung, so wird dieses Mittel mehr und mehr in Fortfall kommen. An seine Stelle tritt der Buchforderungsdiskont. Damit aber geht Hand in Hand die Verminderung der Wechsel und an Stelle einer straffern Erziehung des Publikums zur Barzahlung seiner Verbindlichkeiten wird eine Erschlaffung eintreten. Der Wechsel mit seinen unbestrittenen Vorzügen ist und bleibt das beste Zahlungsmittel. Mit der ihm anhaftenden Strenge kann er erzieherisch auf das kaufende Publikum wirken. Es wäre schade, wenn an seine Stelle ein System träte, das gerade nach der entgegengesetzten Seite wirkt, wie das bei der Diskontierung von Buchforderungen der Fall ist. Denn der Buchschuldner wird zu einer schnellern Bezahlung der Schulden durch die Diskontierung der Forderung gar nicht angehalten. Vielfach erfährt er gar nicht einmal, daß der Kaufmann seine Buchforderung an ihn abgetreten hat. Der Forderungsgläubiger fungiert meistens als Inkassomandatar des Kreditinstituts. Zahlt der Kunde innerhalb der von der Bank bestimmten Diskontierungsfrist an den ursprünglichen Forderungsgläubiger, so führt letzterer den Betrag an die Bank ab, und die Forderung ist erloschen. Geschieht dieses nicht, so bleiben dem Kaufmann nur zwei Möglichkeiten: entweder er begleicht seine Schulden bei der Bank aus eigner Kasse, oder er geht zum Kunden und bittet ihn um Bezahlung der heute bei der Bank fälligen Forderung. Der Kunde, der auf eine so plötzliche Mahnung gar nicht gefaßt ist, wird entweder bezahlen und höchstwahrscheinlich „abspringen" oder ist dazu gar nicht in der Lage, und dann muß der Kaufmann sehen, woher er das Geld für die Bankschuld nehmen soll. Solche Folgen lassen die Diskontierung von Buchforderungen als nicht geeignet erscheinen, an die Stelle des auf den Zahlungsverkehr günstig wirkenden Wechselverkehrs zu treten. Es würde das eher ein Rückgang als ein Fortschritt im Zahlungsverkehr sein. Aber auch in den Fällen, in denen es nicht möglich ist, für seine Forderungen Wechselakzepte zu erhalten, scheint mir die Diskontierung von Buchforderungen kein geeignetes Mittel zur Eintreibung der Außenstände zu sein. Dazu fehlt der nötige gesetzliche Nachdruck. Bei solchen Außenständen müssen seitens des Mittelstandes andere Mittel und Wege in Anwendung gebracht werden, um den Eingang der Forderungen zu sichern. Meines Erachtens ist der Mittelstand überhaupt nicht in der Lage, sich allgemein dieser neuen Idee zuzuwenden, weil er gar nicht auf festes Ziel hin kauft. So wünschenswert es auch ist, in dieser Hinsicht eine Umkehr von den bisherigen Gepflogenheiten herbeizuführen, so scheint mir die Diskontierung von Buchforderungen hierfür doch nicht das geeignete Mittel zu sein.

Es würde ferner bei einer allgemeinen Einführung der Diskontierung von Buchforderungen eine durchgreifende Zersplitterung unseres jetzigen

[1]) Stimme aus der Großindustrie. Melle i. H. 1910. 10.

[2]) a. a. O. 54.

Kreditsystems eintreten. Besonders würde das der Fall sein, wenn auch bei uns, wie das in Österreich geschehen ist, eigens zu dem Zwecke der Diskontierung von Buchforderungen Genossenschaften ins Leben gerufen würden. Die Banken und Lieferanten verlören die Übersicht über die Kreditwürdigkeit ihrer Kunden. Eine gleiche Beeinträchtigung würde der Wechselkredit erfahren. Die Diskontierungsgenossenschaften, die doch auch in gewisser Beziehung in der finanziellen Leistungsfähigkeit ihrer Kunden ein Korrektiv gegen etwa nicht zu Recht bestehende Forderungen haben müßten, wären in einer ähnlichen prekären Lage. Es würde versucht werden, die alten Kredite beizubehalten und sich mit Hilfe der Diskontierung von Buchforderungen neue Kredite zu verschaffen. Eine allgemeine Kreditzersplitterung würde Platz greifen, die mit ihren unabsehbaren Folgen nach Kräften zu vermeiden ist. Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Diskontierung von Buchforderungen dem Borgunwesen, welches man mit Recht bekämpft hat, eher Vorschub leistet, als entgegentritt. Denn mancher Geschäftsmann wird leichter geneigt sein, seinen Abnehmern einen in dessen Verhältnissen nicht begründeten Kredit zu gewähren, wenn er weiß, daß ihm seine Buchforderungen diskontiert werden. Damit würde aber eine unrationelle Steigerung des Umsatzes eintreten, und es würden vielfach Geschäftsgründungen stattfinden, bei denen nicht immer die nötige finanzielle Unterlage vorhanden wäre. Die der Diskontierung von Buchforderungen anhaftenden Mängel wurden nicht verkannt und um die daraus sich ergebenden üblen Folgen einigermaßen abzuschwächen, schlug man vor, daß der Kreditnehmer nur einen gewissen Teil seiner Außenstände zur Diskontierung bringen, und daß er den Erlös daraus zur Deckung von Warenlieferungen benutzen solle. So bestimmte z. B. die Deutsche Bank, daß der Erlös der diskontierten Forderung in erster Linie zur Bezahlung der Lieferanten und Arbeiter zu verwenden sei. Theoretisch ist dieser Vorschlag recht gut gedacht, aber eine praktische Durchführung ist meines Erachtens sehr schwer. Denn wie leicht ist es der ihre Forderungen diskontierenden Firma möglich, sich den Erlös auf Umwegen zu verschaffen und ihn eventuell zur Vergrößerung des Geschäftes oder gar zur Investierung des Geldes in Grund und Boden zu verwenden.

Erhebliche Verluste können auch durch betrügerische oder fahrlässige Manipulationen des Buchgläubigers dadurch entstehen, daß dieser ein und dieselbe Forderung gleichzeitig von mehrern Seiten diskontieren läßt. Hierüber wird aus Österreich berichtet: [1])

„Vor etwa Jahresfrist kam eine Anzahl der belehnten Firmen in Zahlungsstockung, und da stellte sich heraus, daß mehrere dieser Firmen die nämlichen Forderungen von verschiedenen Banken hatten beleihen lassen; erreicht war dieses dadurch, daß sich dieselben eine wirkliche und doppelte Buchführung eingerichtet hatten, eine pro domo und die andere für den Kreditgeber."

Die Verluste, die die österreichischen Banken auf diese Weise erlitten hatten, betrugen, soweit sie bekannt geworden sind, bei der Kreditgenossenschaft [2])

[1] „Blätter für Genossenschaftswesen" 1909, 25.

[2] „Bank-Archiv" 1908/09, 319.

1905 20 000 Kronen
1906 70 000 Kronen

bei der Prager Eskomptegesellschaft

1906 50 000 Kronen.

Um derartigen Verlusten für die Zukunft vorzubeugen, rief die Diskontogesellschaft im Jahre 1907 eine sogenannte „Evidenz-Zentrale" ins Leben. Es ist dies eine Vereinigung derjenigen Genossenschaften, Banken und Bankiers, die sich mit der Diskontierung von Buchforderungen befassen. Sämtliche Mitglieder benachrichtigen die Evidenzzentrale von den bei ihnen erfolgten Diskontierungen. Die Evidenzzentrale kontrolliert dann, ob die einzelnen Forderungen evtl. schon an anderer Stelle diskontiert sind. Man hätte glauben sollen, daß die Benachrichtigung von der Gründung eines derartigen Zentralinstituts die unreellen Elemente abgeschreckt hätte, sich durch die Diskontierung derselben Forderung an zwei verschiedene Stellen Kredit zu verschaffen. Es war dies nicht der Fall, wenigstens nicht in so hohem Maße, als man erwartet hatte; denn der Betrag der doppelt zedierten Forderungen, von denen die Zentrale Kenntnis erhielt, betrug im Jahre 1908 noch 46 364 Kronen. Es ist eben zu leicht möglich, einer schon zedierten Forderung durch Zerlegung ein ganz anderes Äußere zu geben und sie nochmals diskontieren zu lassen. Es würden sich bei der Schaffung eines derartigen Instituts an sich schon bei uns in Deutschland Schwierigkeiten ergeben, insofern als bei dem weitgehenden Mißtrauen, das gegenwärtig infolge der Konkurrenzfurcht unter den Banken herrscht, es schwer fallen würde, eine Organisation ins Leben zu rufen, der die Banken alle von ihnen eingeräumten Kredite mitteilen sollten.

Ein weiteres ungünstiges Moment für die Diskontierung von Buchforderungen findet sich darin, daß es vom Standpunkte eines soliden Kaufmannes eine durchaus verfehlte Maßregel ist, seine Geschäftsforderungen einem Bankier zu übertragen. Ohne weiteres hat die Ansicht, daß niemand anders als der Geschäftsführende selbst die Vermögens- und persönlichen Verhältnisse seiner Kunden besser beurteilen kann, seine Berechtigung. Beauftragt er nun mit der Eintreibung seiner Forderungen einen Dritten, eben den Bankier, — vielfach geschieht das ja — dem die persönlichen Beziehungen zwischen Kunden und Geschäftsführer völlig unbekannt sind, und der diese Eintreibung nur nach seinen Geschäftspunkten und Vorteilen vornimmt, so liegt die Gefahr nahe, daß die Kundschaft abspringt. Dieses wird immer der Fall sein, so lange zwischen Käufer und Verkäufer noch Differenzen schweben, sei es über die Waren oder die Zahlungsmodalitäten.

Unterläßt das diskontierende Bankinstitut die Benachrichtigung — der Forderungsgläubiger wünscht dies vielfach, — und sichert sich durch diese nicht gleichsam das Schuldanerkenntnis, so hat es einerseits gar keine Garantien dafür, daß die Forderung überhaupt existiert, anderseits kommt es durch die später sich ohne die Benachrichtigung vielleicht ergebenden Differenzen und damit verbundenen Prozesse leicht in den Ruf eines Prozeßbureaus. Man kann entgegenhalten, daß die Bank doch die Auswahl unter den ihr zur Diskontierung angebotenen Forderungen hat, sie wird nur diejenigen ankaufen,

die ihr tauglich erscheinen und bei denen der Ruf des Schuldners für einen rechtzeitigen Eingang bürgt. Selbstverständlich hat die Bank die Auswahl, aber sie kann ohne Benachrichtigung an den Schuldner gar nicht wissen, ob er auch bezahlen will. Dieser kann der Bank als seinem neuen Gläubiger alle Einwände entgegenhalten, die er gegenüber dem ursprünglichen Gläubiger erheben konnte, dahin gehören z. B. die Anfechtung wegen Lieferungsverzuges und die gefürchtete Mängelrüge.

Vielfach wird auch geltend gemacht, in Deutschland bestehe ein direktes Bedürfnis nach der Diskontierung von Buchforderungen. Es gehe das daraus hervor, daß Firmen aus deutschen Städten an österreichische Kreditinstitute herangetreten seien, um ihre Buchforderungen flüssig zu machen. M. E. kann es sich in diesem Falle nur um solche Firmen handeln, die entweder nach Österreich exportieren und dort einen größern Kundenkreis haben, oder um Firmen die den ihnen zustehenden Kredit bereits ganz in Anspruch genommen haben und sich infolge mangelnden Betriebskapitals nach neuen Kreditquellen umsehen.

Ein weiterer Auswuchs, den das Borgunwesen vielfach zeitigte, ist das System der sogenannten Reitwechsel. Nach den Ergebnissen der Wechselstempelsteuer zu rechnen, betrug der jeweilige Umsatz von Wechseln mindestens 7000 Millionen Mark. Seit der Krisis von 1907 ist das nur unwesentlich geringer geworden. Daß die Umlaufsumme fast Jahr für Jahr dieselbe bleibt und relativ wenig schwankt, hat seinen Grund darin, daß ein sehr großer Teil, vielleicht der größte Teil dieser Wechsel bei Verfall durch neue ersetzt wird. Es ist klar, daß der weitaus größte Teil dieser neuen wieder prolongierten Wechsel gewissermaßen der Gegenwert bildet gegen Buchforderungen, welche die Aussteller ausstehen haben. Wohlgemerkt sind es nicht Warenwechsel, die deshalb prolongiert werden, weil die hierfür schuldigen Beträge nicht eingehen, das würde ja ein ewiges Nichtbezahlen seiner Schulden zur Voraussetzung haben. Der Vorgang ist vielmehr folgender. Weil der Kaufmann einen großen Teil seines Kapitals in den Buchausständen investiert hat und diesen nur mit großen Schwierigkeiten wieder herausziehen kann, sucht er sich meistens einen in derselben Verhältnissen lebenden Geschäftsmann, und jetzt beginnt das System der sogenannten Reitwechsel. Solche Reitwechsel laufen in übergroßer Menge um. Sie werden in Zahlung gegeben und dann diskontiert. Kurz vor Verfall verschafft man sich die Mittel zur Einlösung durch gleichartige Verwertung neuer Wechsel. In Bankkreisen bekämpft man das Reitwechselsystem nach Kräften, weil diesen Wechseln meistens nicht die nötige Sicherheit innewohnt, und weil man in ihnen vielfach Anzeichen für einen schlechten Geschäftsgang sieht. Die Befürworter der Diskontierung von Buchforderungen glauben durch eine allgemeine Einführung dieser neuen Kreditart der Wechselreiterei ein Ende machen zu können. Wäre es möglich, so wäre damit ein großer Schritt weiter zur solidern Gestaltung des Geschäftslebens getan. Das wird aber nicht der Fall sein, denn bei allen Firmen hat die Wechselreiterei nicht dann eingesetzt, als sie überhaupt noch keinen Kredit in Anspruch genommen hatten, sondern erst dann, als die andern Kreditquellen erschöpft waren, als die Gläubiger auf Zahlung drängten, und als sich im Geschäft ein empfindlicher Mangel an flüssigen Mitteln bemerkbar machte. Gewiß, es ist dann möglich, dem Geschäfte durch die Diskontierung von Buchforderungen die fehlenden Mittel zu verschaffen, aber wie jeder zugeben muß, ist die Diskontierung von Buchforderungen nur zulässig, wenn seitens der Forderungsgläubiger auf den bisherigen Lieferanten- und Blankokredit verzichtet wird. Das liegt aber gar nicht in der Absicht dieser Firmen. Den alten Kredit wollen sie beibehalten, es liegt ihnen nur daran, die Kreditbasis zu erweitern. Das Reitwechselsystem fiele dann vielleicht fort, aber an seine Stelle träte eine Kreditinanspruchnahme, die wirtschaftlich unzulässig, und deren Folgeerscheinungen u. a. schlimmer sein würden als bei den Reitwechseln. Die allgemeine Einführung der Diskontierung von Buchforderungen ist also in gleicher Weise zu verwerfen wie das System der Reitwechsel, denn in beiden Fällen werden nach völliger Ausnützung der zulässigen Kredite Vermögensvorteile als Kreditunterlage benutzt, die bei Bemessung der Höhe des Lieferanten- und Blankokredits nicht ohne Einfluß gewesen sind, und deren nochmalige Benutzung eine Schädigung der alten Kreditgeber bedeuten würde.

Nach diesen Ausführungen will ich auf diejenigen Punkte eingehen, die in gewisser Hinsicht für dieses neue Kreditsystem sprechen. Sie fallen jedoch gegenüber den schwerwiegenden Bedenken, die gegen eine allgemeine Einführung der Diskontierung von Buchforderungen sprechen, derart wenig ins Gewicht, daß sie an dem bisherigen Standpunkte kaum etwas ändern.

Man muß zugeben, daß Tratten und unakzeptierte Wechsel, die diskontiert werden, im allgemeinen keine größere Sicherheit bieten als eine direkte Forderungsabtretung mit gleichzeitiger Benachrichtigung des Schuldners. Dieses Verfahren, das die Bank für Handel und Industrie in Berlin anwendet, geht folgendermaßen vor sich. Die diskontierende Bankanstalt schickt die Abtretungserklärung des Diskontnehmers an dessen auswärtigen Schuldner. Gleichzeitig ersucht sie ihn, die fragliche Zahlung an eine an dem Orte des Schuldners befindliche Bankanstalt zu leisten. Die Formulare, die für diesen Zweck benutzt werden, haben folgenden Wortlaut:

1. Schreiben der Bank an den Kunden des Forderungsgläubigers:

„Wir teilen Ihnen hierdurch mit, daß uns seitens der Firma . . . . . ihre Forderung an Sie in Höhe von M. . . . . per . . . . . abgetreten worden ist.

Wir überreichen Ihnen einliegend das bezügliche Bestätigungsschreiben und bitten Sie, den Betrag bei Fälligkeit für unsere Rechnung an . . . . . (Name der Bank) gefälligst zahlen zu wollen.

2. Abtretungserklärung des Diskontnehmers, gerichtet an seinen Schuldner:

„Ich teile Ihnen hierdurch mit, daß ich am . . . . . meine Ansprüche an Sie aus gelieferten Waren in Höhe von insgesamt M. . . . . an die Bank für Handel und Industrie in Berlin abgetreten habe, und bitte Sie, die zedierten Beträge bei Fälligkeit an obige Bank abzuführen."

Gewiß können nach dem vorstehenden Verfahren Buchforderungen bei Fortfall des Blanko- und Lieferantenkredits in gleicher Weise wie Tratten und akzeptierte Wechsel als Kreditunterlagen dienen. Aber niemand wird

behaupten, daß Tratten und unakzeptierte Wechsel bei Kreditinstituten als besonders gern gesehene Kreditunterlagen gelten. In den meisten Fällen werden es die Banken nicht unterlassen, die Tratten zur Akzepteinholung abzusenden und sich dadurch zu sichern.

Auch die folgende Erscheinung bei unsern Geschäftsleuten ließe sich vielleicht durch die Diskontierung von Buchforderungen — allerdings immer unter der Voraussetzung, daß der bisher genossene Blanko- und Lieferantenkredit fortfiele, beseitigen. Infolge der großen Ausstände sieht sich mancher Kaufmann gezwungen, selbst wieder bei seinem Bankier und seinen Lieferanten Kredit in Anspruch zu nehmen. Bei letztern geschieht das meistens durch die Hergabe des Akzeptes. Da ein Kaufmann gewöhnlich infolge der verschiedenen Warengattungen, die er führt, eine große Anzahl von Lieferanten hat, erscheinen an den jeweiligen Fälligkeitsterminen dieser Wechsel, die meistens auf Anfang oder Ende des Monats fallen, in seinem Geschäfte die Boten fast sämtlicher ortsansässigen Kreditinstitute, um die Wechsel einzuziehen. Außerdem kommen noch die zahlreichen Fälle vor, wo diese Bankboten zur Akzepteinholung seitens der Banken zu ihm geschickt werden. Daß derartige Störungen für einen Kaufmann, der gerade mit einem Kunden verhandelt, unter Umständen sehr unangenehm sind, ist klar. Außerdem trägt das häufige Vorlegen von Wechseln angesichts der Kunden auch gerade nicht zur Hebung seines finanziellen Renommees bei. Durch die Diskontierung von Buchforderungen glaubt der Kaufmann sich die nötigen Mittel zu verschaffen, um für die Zukunft derartigen Störungen aus dem Wege zu gehen.

Für das diskontierende Institut ist die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen ein Mittel, die sonst schwerlich zu vermeidenden Kreditüberschreitungen zu beseitigen. Man könnte den Kunden veranlassen, seine Buchforderungen zu diskontieren und den Erlös seinem Konto bei der Bank gutzuschreiben. Daneben kommt als weiterer Vorteil die Vergrößerung des Kundenkreises und damit des Gewinnes. Denn durch die Aufnahme der Diskontierung von Buchforderungen als Geschäftszweig wird eine enorme Umsatzsteigerung bei den Banken hervorgerufen werden, indem einerseits häufig die Auszahlungen für zedierte Forderungen über das Konto des betreffenden Mitgliedes laufen, anderseits Werte wie Wechsel, die als Anschaffungen gegen diskontierte Buchforderungen dienen, ebenfalls über das Konto des betreffenden Mitgliedes geführt werden. Für die Banken läge allerdings hierin eine Steigerung ihres Gewinnes, aber damit erfolgte auch zugleich eine Schädigung der Lieferanten, denn es würden die Forderungen, die vielfach erst durch das Entgegenkommen der Lieferanten entstanden sind, zugunsten der Banken verwendet.

Auch ist es häufig vorgekommen, daß kreditschwache Firmen, die sich in Geldverlegenheit befanden und erst nach einiger Zeit auf Erhalt von Barmitteln seitens ihrer Kunden rechnen konnten, Akzepte fälschten und die Wechsel, um die Entdeckung des Betrugs zu vermeiden, bei sich selbst zahlbar stellten. Gingen die ausstehenden Forderungen rechtzeitig ein, kam der Betrug nicht zutage. Häufig aber war das nicht der Fall, und die Banken hatten den Schaden. Dadurch, daß nun der Kaufmann durch die Abtretung seiner Forderungen

sich Barmittel verschaffen kann, und die Banken selbst die Einziehung der Forderungen übernehmen, glaubt man, daß solche betrügerische Manipulationen fürderhin weniger vorkommen werden.

Außerdem trifft in größern Städten für die Diskontierung von Buchforderungen dasselbe zu, was bereits bei den Einziehungsgenossenschaften erwähnt wurde. Mager äußert sich hierüber auf dem 50. Allgemeinen Genossenschaftstag folgendermaßen:

„Er persönlich gehe viel lieber im Vorübergehen in das Bureau einer Bank oder eines Vorschußvereins und zahlte dort seine Rechnungen als in das Hinterhaus des Handwerkers, den man doch meistens nicht zu Hause treffe.“ [1])

Man hat auch darauf hingewiesen, daß bei der Übertragung von öffentlichen Arbeiten und Lieferungen an Handwerker das Diskontierungswesen von großer Bedeutung ist. Dadurch ließe es sich ermöglichen, mehr als bisher an Verdingungen teilzunehmen, weil den Handwerkern ja nicht selten die hierzu erforderlichen flüssigen Mittel fehlen. Eine Gefahr ist allerdings auch hiermit verbunden insofern, als die Innungsmitglieder, denen solche Arbeiten übertragen werden, und die sie unter sich verteilen, leicht zu große Ansprüche an die Mittel der Kreditgenossenschaften stellen werden. Will es nun der Zufall, daß viele Schuldner faul sind, dann wird die Kreditgenossenschaftskasse sehr leicht geschädigt werden können.

Auch eine Reichsgerichtsentscheidung wird vielfach von den Befürwortern der Diskontierung von Buchforderungen als Beweis für die Zulässigkeit dieses neuen Kreditsystems angeführt. Es handelte sich um folgenden Fall: [2])

„Die Klägerin hatte sich an den Prokuristen des Bankgeschäftes B. & Co. um Auskunft über die Kreditwürdigkeit einer Firma A. einer Vigogne-Spinnerei mit der das Bankgeschäft in Geschäftsverbindung stand, gewandt. Da die Auskunft günstig lautete, gewährte die Klägerin der Firma A. Kredit. Die Firma geriet in Konkurs. Die Klägerin verlor hierbei 5000 M. Sie verlangte nun von dem Prokuristen Ersatz des Schadens mit der Behauptung, daß die Auskunft bewußt unrichtig gewesen sei, weil Beklagter verschwiegen habe, daß die betreffende Firma ihre Außenstände an das Bankhaus abzutreten pflegte, und daß sie bei Kenntnis dieses Umstandes sich zu einer Kreditgewährung nicht verstanden haben würde.“

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht Dresden gab ihr jedoch statt, weil es in der Abtretung von Buchforderungen den Beginn einer ungünstigen Geschäftsentwicklung sah. Das Reichsgericht trat diesem Erkenntnis jedoch nicht bei, sondern hob das Urteil auf und wies die Sache in die Vorinstanz zurück, und zwar an einen andern Senat. In dem neuen Erkenntnis wies das Oberlandesgericht die Klage ab mit der Begründung, daß der Bankier nicht verpflichtet gewesen sei, bei Erteilung einer Auskunft über seine Kunden dieser Tatsache Erwähnung zu tun. Wenn hiernach der verklagte Prokurist nicht zum Schadenersatz herangezogen werden konnte, so beweist

[1]) Bericht über den 50. Allgemeinen Genossenschaftstag Freiburg 1910.

[2]) 22. März 1909 (VI. 146/08).

meines Erachtens die ganze Klage zur Genüge, wie die Diskontierung von Buchforderungen im allgemeinen bei unserer Geschäftswelt gegen Treu und Glauben verstößt, und sie spricht viel eher gegen eine allgemeine Einführung dieser neuen Kreditart als dafür, wie die Befürworter immer annehmen.

Immer wieder weist man auf Österreich hin, wo dieses neue Kreditsystem seit Jahren Eingang gefunden, und wo es sich auch ganz gut bewährt. Schon an anderer Stelle ist auseinandergesetzt, daß die ganzen Kredit- und Wirtschaftsverhältnisse dieses Landes dafür geschaffen waren, dem Gedanken, seine Buchforderungen diskontieren zu lassen, einen guten Nährboden zu geben. Dort zeitigte das Borgunwesen noch viel schlimmere Folgen als bei uns, die überwiegend agrarische Bevölkerung, in ihren Erträgnissen abhängig von der jeweiligen Ernte, ist für die Hergabe von Wechselakzepten gar nicht empfänglich. Versuche, unakzeptierte Tratten zum Diskont zuzulassen, scheiterten. Unter solchen Verhältnissen war die Einführung des Diskontierung von Buchforderungen das kleinere Übel. Auch in Österreich ist man sich darüber klar, daß damit kein Fortschritt in der bisherigen Zahlungsweise erzielt worden ist und die Wiener volkswirtschaftliche Wochenschrift beschloß eine längere Besprechung dieser Sache mit folgenden Worten: „Nach alledem muß man zu der Konklusion kommen, daß die Kreditform der Beleihung offener Buchforderungen keineswegs einwandfrei oder gar als ideales Mobilisierungsmittel des Warenkredits zu betrachten sei, daß wir aber bei dem gegenwärtigen Stande der Dinge noch nicht darauf verzichten können."

Schreiber ist der Ansicht:[1]) „Wären nicht für Österreich die wirtschaftlichen Voraussetzungen vorhanden gewesen und hätte nicht eine zwingende Notwendigkeit vorgelegen, so hätte man kaum dieses Kreditmittel einer Volkswirtschaft mit künstlichen Mitteln aufzwingen können."

Verhältnisse wie die eben in Österreich geschilderten, lagen auch damals bei uns vor. Wer Wechsel akzeptierte, galt als faul. Auch Deutschland war damals noch überwiegend Agrarstaat. Nur so ist es zu erklären, daß Schulze-Delitzsch dieses Kreditmittel für Deutschland seinerzeit empfahl. Heute aber fehlen bei uns alle diese Voraussetzungen. Unser Wechselverkehr dehnt sich immer mehr aus. Deutschland schreitet vom Agrarstaat zum Industriestaat. Die Bevölkerung ist nicht mehr abhängig von den Ernteausfällen, und ganz andere Zahlungsmodalitäten haben Platz gegriffen. Zwar leidet auch heut noch bei uns der Mittelstand unter dem Borgunwesen, doch haben zahlreiche Mittel diesem Übel nach Möglichkeit Einhalt zu tun versucht. Erfolge machen sich in dieser Beziehung bereits bemerkbar, und da wäre eine allgemeine Einführung der Diskontierung von Buchforderungen eher ein Rückschritt in der weitern günstigen Gestaltung des Zahlungsverkehrs denn ein Fortschritt. Dann könnte ihre Einführung vielleicht in Betracht kommen, wenn ein neues Syndikat dem Kaufmanne eines Tages sein Akzept zurückweist und ihm so den altgewohnten Kredit entzieht. Das ist aber vorläufig nicht zu erwarten, gilt doch der Wechsel heute noch als ein im Geschäftsverkehr sehr beliebtes Zahlungsmittel.

[1]) Schreiber a. a. O. 45.

Einen großen Vorteil würde vielleicht die Diskontierung von Buchforderungen für unsern Mittelstand haben, sie würde ihn zwingen, mehr Wert auf geordnete Buchführung zu legen, und damit beitragen zur Beseitigung der vielen Verluste, die ihm dieserhalb schon entstanden sind. Einen ganz neuen Gedanken bezüglich der Diskontierung von Buchforderungen bringt die Handelskammer für Oberfranken:[1])

„Um eine Benachteiligung der Kreditgeber durch die sogenannte Sicherungsübereignung, d. h. Übertragung des Eigentums an Warenbeständen u. dgl. an Gläubiger zu deren Sicherung unter Belassung der übertragenen Gegenstände im Besitze des Schuldners, tunlichst auszuschließen und es dem Kreditgeber zu ermöglichen, sich über die Kreditwürdigkeit des Schuldners in dieser Beziehung zu unterrichten, ist es erwünscht, daß die Gültigkeit der Sicherungsübereignungen von ihrer Eintragung in ein beim zuständigen Amtsgericht zu führendes Register abhängig gemacht wird; das gleiche Interesse der Kreditgeber erfordert auch die Eintragung der Verträge über Beleihungen und Diskontierungen von Buchforderungen in dieses Register. Hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes bei Kaufverträgen ist ein gleiches Bedürfnis nicht gegeben, weil es sich hier um eine Sicherung des Lieferanten der Ware handelt und nicht um Sicherung eines Dritten, der mit der Lieferung der Ware nichts zu tun hat. Das Register ist ähnlich wie das Güterrechtsregister zu führen, antragsberechtigt soll sowohl der Übergeber als der Übernehmer der Sicherung sein. Sicherungsverträge sowohl als Verträge über Beleihung und Diskontierung von Buchforderungen, die nicht binnen 4 Tagen nach ihrem Abschlusse in das Register eingetragen sind, sollen keine Gültigkeit haben. Sollte sich die Einführung eines Registers für die einzelnen Verträge über Sicherungsübereignungen bzw. Diskontierung von Buchforderungen wegen Häufigkeit der Fälle nicht als durchführbar erweisen, so wird die Führung eines Personenstandsregisters beim Amtsgerichte vorgeschlagen, in welches alle diejenigen Kreditnehmer einzutragen sind, welche Sicherungsübertragungen vornehmen und Buchforderungen diskontieren lassen. Die Gültigkeit dieser Verträge wäre davon abhängig zu machen, daß der Kreditnehmer zur Zeit des Vertragsabschlusses in dieses Register eingetragen ist."

Ohne Zweifel ist dieses Verfahren viel zu schwerfällig und kostspielig, als daß es sich in der Praxis bewähren und Anklang finden würde.

Wenden wir uns nach diesen allgemeinen Erörterungen den Äußerungen derjenigen Kreise zu, die eventuell ein Interesse an der Einführung dieses neuen Kreditsystems haben könnten. Es sind das die Banken, der Mittelstand und die Lieferanten. Da zeigt es sich, daß nur wenige Stimmen für die Einführung sprechen; ein Teil nimmt eine abwartende Stellung ein, der weitaus größte jedoch verhält sich diesem neuen System gegenüber völlig ablehnend.

Berücksichtigt man zunächst die Bankinstitute, so findet man, daß diese im allgemeinen der neuen Kreditart wenig Interesse entgegenbringen. Nur eine verschwindend kleine Zahl hat dieselbe in ihren Geschäftsbereich aufgenommen — allerdings sind darunter einige führende Bankinstitute — wie

[1]) „Deutsche Installateur- und Klempnerzeitung" 12. Oktober 1910.

z. B. die Deutsche Bank. Von fast allen Befürwortern der Diskontierung von Buchforderungen wird auf dieses Institut hingewiesen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt wurde, hat die Deutsche Bank im Jahre 1909 eine Sonderabteilung für die Diskontierung von Buchforderungen errichtet. Doch es scheint, als ob auch bei der Deutschen Bank die Erfolge nicht den gesetzten Hoffnungen entsprochen haben. Denn in der Generalversammlung 1910 führte sie aus, daß sich der Geschäftszweig der Diskontierung von Buchforderungen nur langsam entwickle, da man gerade in den besten Geschäftskreisen eine gewisse Zurückhaltung gegenüber dieser Einrichtung finde. Der 50. Allgemeine Genossenschaftstag in Freiburg kann sich zu einer allgemeinen Einführung nicht entschließen, weil die Erfahrungen auf diesem Gebiete noch zu gering sind. Auf der andern Seite will man aber auch nicht, daß die Mitglieder durch die gänzliche Ablehnung dieses neuen Geschäftszweiges den Banken in die Arme getrieben werden, und so faßt man folgende Resolution:

„Diejenigen Kreditgenossenschaften, die sich zur Pflege der Diskontierung von Buchforderungen veranlaßt sehen, sollen diesen Geschäftszweig nur unter der Voraussetzung einführen, daß die zu ihrer Sicherheit gegenüber dem Buchgläubiger wie gegenüber dem Buchschuldner erforderlichen Maßnahmen vorgesehen werden, insbesondere entweder die Buchschuldner von der erfolgten Diskontierung benachrichtigt oder sonstige Vorkehrungen getroffen werden, die eine Verfügung über die Forderung zum Nachteile der Genossenschaft ausgeschlossen erscheinen lassen. Ein anderer kompetenter Beurteiler dieser Frage, Herr Geh. Regierungsrat Kalähne äußert sich nach eingehender Würdigung der Vor- und Nachteile dieses neuen Kreditsystems folgendermaßen: [1]) „Es bleibt nun noch die Beantwortung der Frage übrig, ob das Bankgewerbe durch diesen neuen Geschäftszweig, wenn derselbe allgemein würde, auf die Dauer nicht vielleicht in seiner Sicherheit beeinträchtigt werden könnte, und diese Frage möchte zu bejahen sein. Jede übermäßige Kreditanspannung muß als äußerst gefährlich angesehen werden, zumal in Zeiten kritischer Natur und bei niedergehenden Konjunkturverhältnissen, wie sie sich oft ereignen.

Der in normalen Grenzen sich bewegende und verständig gegebene Kredit ist eine Wohltat für Industrie, Handel und Gewerbe, aber eine Ablenkung von dieser Regel, eine ungesunde Ausdehnung desselben, könnte das deutsche Wirtschaftsleben leicht ungünstig beeinflussen und in schwierigen Zeiten die Gefahren einer Krisis erheblich vergrößern."

Zu einem günstigern Urteile kommt der auf diesem Gebiete ebenfalls sachverständige Thorwart: [2]) „Die größere Mobilisierung der Buchausstände durch deren Bevorschussung dürfte um so weniger volkswirtschaftliche Gefahren in sich bergen, wenn man sich, wie in Österreich, entschließen wird, zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer Bürgschaftsgesellschafter einzuschieben, die einerseits durch die andauernde und genaueste Überwachung der Verhältnisse des Kreditnehmers diesem einen größern Kredit zuweisen können, als ihm bisher von seinem Bankier eingeräumt wurde, die anderseits aber durch ihr Dazwischentreten die Sicherheit des Bankiers entsprechend erhöhen."

[1]) „Bank-Archiv" 1909 Nr. 3, S. 36.

[2]) Jahresbericht des Verbandes der Vereine Kreditreform 1909/10, 13.

Wir haben schon an anderer Stelle gezeigt, daß der Konzentrationsprozeß im Bankgewerbe sich verschiedentlich zuungunsten des Mittelstandes bemerkbar gemacht hat, daß aber diese Schäden mehr und mehr durch die immer weiter vor sich gehende Ausgestaltung der Kreditgenossenschaften ausgeglichen werden. Thorwarts Vorschlag, zwischen Kreditgeber und Kreditnehmer Bürgschaftsgesellschaften einzuschieben, wie das in Österreich der Fall sei, dürfte für die heutige Zeit nicht mehr in Betracht kommen, da diese Bürgschaftsgesellschafter in Österreich eine arge Kreditzersplitterung veranlaßt haben, und man dieselben auch dort größtenteils wieder beseitigt.

Daß kleinere Bankinstitute sich vorläufig mit diesem Geschäftszweig befassen, halte ich vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus für verfehlt. Dazu ist dieser Geschäftszweig noch zu jung, die rechtlichen Schwierigkeiten zu groß, die Erfahrungen auf diesem Gebiete überhaupt noch zu gering. Nehmen führende Bankinstitute wie die Deutsche Bank diese neue Kreditform in die Hand, so ist die Gewähr geboten, daß Mißbräuche nach Möglichkeit vermieden werden. In diesem Falle stellt sich die Aufnahme eines ganz neuen Geschäftszweiges als ein volkswirtschaftliches Experiment dar, dessen Resultat vorläufig nicht besonders günstig ist. Bei kleinen Banken kann es sich nur darum handeln, ins Geschäft zu kommen, das Verdienst zu vergrößern, Firmen zur Mobilisierung der Außenstände zu veranlassen, die zur Inanspruchnahme dieses neuen Kredits gar nicht berechtigt sind. So haben sich denn auch tatsächlich in dieser Hinsicht arge Mißstände entwickelt. Die Handelskammer Mainz berichtet darüber folgendermaßen:

„Leider hat sich bei der Diskontierung von Buchforderungen ein Mißstand herausgestellt, indem gerade hier in der Umgegend ein kleines genossenschaftliches Bankinstitut mit ganz geringem Kapital hiesige Gewerbetreibende auffordert, Buchforderungen bei ihm zu diskontieren. In einem kürzlich hier eröffneten Konkurs hat sich herausgestellt, daß der Gemeinschuldner bei diesem Bankinstitut, welches mit einem Kapital von 33 000 M. arbeitet, Buchforderungen hinter dem Rücken seiner Bankverbindung, bei welcher er einen großen Kredit genoß, diskontierte. Die Bedingungen dieses kleinen Instituts sind geradezu wucherisch. In einem Gutachten an den Konkursverwalter konnte festgestellt werden, daß sich die Zinsen für den bei der Genossenschaftsbank in Anspruch genommenen Kredit auf mindestens 15 Prozent pro Jahr gestellt haben. Der Konkursverwalter wird im Prozeßwege die Nichtigkeit dieser Diskontierung wegen Wuchers feststellen, ganz abgesehen von dem Schaden, den die hiesige Bankverbindung dadurch erlitten hat, daß hinter ihrem Rücken eine andere Bankverbindung eingegangen und dieser wertvolle Teile des Aktivvermögens zu wucherischen Bedingungen abgetreten worden sind. Gegen ein solches Unwesen dürfte der Selbstschutz der Banken und die öffentliche Bloßstellung in den in Betracht kommenden Tageszeitungen ausreichen, ohne daß ein gesetzlicher Eingriff notwendig ist."

Einen starken Stoß erhielt die bisherige Entwicklung, als die Reichsbank im Jahre 1911 nach eingehender Prüfung der Vor- und Nachteile, die sich

aus der Diskontierung von Buchforderungen ergeben können, eine Verfügung folgenden Inhalts erließ: Zukünftig sollten solchen Firmen, die Buchforderungskredit in Anspruch nehmen würden, Wechselkredit nur noch gegen Deckung gewährt werden. Durch diese Verfügung sahen sich die übrigen Bankinstitute veranlaßt, auch ihrerseits denjenigen Firmen, die ihre Buchforderungen diskontieren ließen, bei Kreditgewährungen vorsichtiger gegenüberzutreten.

Es ergibt sich demnach, daß dort, wo kleinere Bankinstitute die Diskontierung von Buchforderungen vornehmen, vielfach eine Schädigung der andern Gläubiger eingetreten ist, daß die wenigen größern Institute sich gerade über die Nichtbeteiligung der bessern Firmen beklagen, im übrigen aber noch kein abschließendes Urteil geben können, daß die meisten Banken aber sich diesem neuen Kreditsystem gegenüber ablehnend verhalten, hierin also nicht die Vorteile erblicken, die die Befürworter dieses Systems für sie darin finden. Wenden wir uns jetzt dem Mittelstande zu. Dort sind die Meinungen vielfach geteilt. Die Not war groß. Die Folgen des Borgunwesens machen sich überall bemerkbar. Da ist es zu verstehen, daß man nach jedem Mittel greift, welches auf den ersten Blick Erfolg verspricht. Man ruft nach Staatshilfe, nach gesetzlichen Maßnahmen, nach der Berechnung der Verzugszinsen u. dgl. Ohne Zweifel ist der Kaufmann und Gewerbetreibende in der Lage, sich durch die Diskontierung von Buchforderungen flüssige Mittel zu verschaffen. Aber ist davon eine dauernde Gesundung des Mittelstandes zu erwarten? Ich glaube schon an anderer Stelle hinreichend dargelegt zu haben, daß das nicht der Fall ist. Der Allgemeine Deutsche Innungs- und Handwerkertag 1910, ebenso die Deutsche Mittelstandsvereinigung empfehlen die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen. Beide hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Handwerker dadurch zu einer geordneten Buchführung veranlaßt werden. Die Detailliſtenkammer schreibt: „Prüft man die Vorteile und Nachteile der Forderung nach Schaffung von Einrichtungen, welche allgemein die Diskontierung von Buchforderungen ermöglichen sollen, so gelangt man zu dem Ergebnis, daß die N a c h t e i l e, und zwar sowohl vom Standpunkte des Kreditgebers wie des Kreditnehmers und der allgemeinen Volkswirtschaft überwiegen. Man wird die allgemeine Einführung dieses Kreditbehelfs nicht befürworten können, sich vielmehr auf den Standpunkt stellen müssen, daß diese Art der Kreditbeschaffung nur in Sonderfällen und als Notbehelf zur Anwendung zu bringen ist.“ Die Handwerkskammer Berlin sagt in ihrem Geschäftsbericht 1910, daß in der Diskontierung von Buchforderungen Nutzen und unabsehbarer Schaden nahe beieinander liegen. Daher sei bei Anwendung des Buchdiskonts durch Genossenschaften die größte Vorsicht am Platze. Die Handwerkskammer Hannover erklärte auf dem 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Düsseldorf 1911 durch ihren Vertreter Dr. Wienbeck folgendes: „Man hat in manchen Kreisen gehofft, daß die Genossenschaften auch die Diskontierung von Buchforderungen übernehmen. Dazu erklären wir, daß wir auch in Zukunft alles ablehnen werden, was auch nur annähernd so aussieht wie die Diskontierung von Buchforderungen. Dazu müssen wir erst sehen, woher das Geld zu nehmen sei. In der Geschäftswelt wird aber niemand sein Geld für eine so unsichere Sache hergeben. Wir sind der Ansicht,

daß es nicht angebracht ist, den Handwerkern die Diskontierung von Buchforderungen zu empfehlen. Andere Handwerkskammern, wie z. B. Coblenz, halten die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen für nützlich und zweckmäßig. Die Handwerkskammer Münster i. W. äußert sich folgendermaßen: [1]) „Bezüglich der Diskontierung von Buchforderungen nehmen wir einen ablehnenden Standpunkt ein. Wenn auch derartige Einrichtungen sich in der Theorie gut anhören, so lassen sie sich in der Praxis doch schwer und nicht mit Vorteil durchführen. Die Gründe hierfür sind darin zu suchen, daß die Handwerker, in der Allgemeinheit wenigstens, für derartige Einrichtungen nicht das richtige Verständnis noch die geschäftliche Schulung haben und infolgedessen auch nicht das nötige Zutrauen hierzu haben. In der Regel sind nur einige wenige für derartige gemeinsame Geschäftseinrichtungen zu haben, wenn sie hierin einen direkten Vorteil für sich sehen. Wir bedauern, daß das Handwerk von der Einrichtung der Volksbanken und andern bestehenden gemeinnützigen Kreditinstituten, die ihm große Vorteile bieten, wenig Gebrauch macht und befürchten daher, daß keine besondern Erfolge durch Forcierung der Diskontierung von Buchforderungen erzielt werden.“ Der 11. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag zu Düsseldorf 1911 warnt vor einer generellen Durchführung der Diskontierung von Buchforderungen, die sich als eine zweischneidige Waffe darstelle und nicht geeignet sei, die Kreditnot des Handwerks zu beseitigen. Vertreter der einzelnen Handwerkskammern äußern sich auf der obigen Tagung dahin, daß hierin der letzte Todesstoß für Handwerk und Gewerbe liege. Der Kampf gegen dieses neue Kreditsystem solle sich nicht gegen die Diskontierung einzelner Forderungen richten, sondern gegen die Verallgemeinerung der Sache, denn in dem Augenblicke, wo alle Buchforderungen ohne weiteres diskontiert werden könnten, oder wo es dem Handwerker leicht gemacht werde, sie alle zu diskontieren, würde sich ein anständiges Kreditinstitut hüten, überhaupt noch mit solchen Gewerbetreibenden in Geschäftsverbindung zu treten.

Man sieht, daß im Mittelstande die Meinungen im a l l g e m e i n e n auch gegen die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen sind, daß nur vereinzelt dieses neue Kreditmittel für vorteilhaft angesehen wird. Was nun schließlich die Äußerungen aus Lieferantenkreisen anbelangt, so findet sich in fast allen ein energischer Protest gegen die Einführung der Diskontierung von Buchforderungen, Gefährdung des Lieferantenkredits, Verschiebung der bisherigen Kreditbasis zugunsten der Banken, Überspannung der Kreditinanspruchnahme, gesetzliche Maßnahmen zum Schutze der Warengläubiger, das sind die Gründe, die in fast allen Resolutionen wiederkehren. Einige der Lieferantenvereinigungen gehen noch weiter, so wendet sich z. B. der Verein Deutscher Wollhändler und Kammgarnspinnereien direkt an die größern Auskunftsbureaus und ersucht darum, bei den Auskünften regelmäßig hervorzuheben, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß eine Firma ihre Warenforderungen bei einem Bankhause diskontieren läßt, denn eine solche Firma verdiene höchst vorsichtig im Warenverkehr behandelt zu werden.

[1]) Briefliche Äußerung.

Die Vereinigung der Lederfabrikanten in Offenbach beabsichtigt sogar, im zivil- und strafrechtlichen Wege gegen solche Schuldner und „Helfer" vorzugehen, die ihre Forderungen diskontieren lassen. Also auch hier macht wieder einer derjenigen Faktoren, denen nach Ansicht der Befürworter dieses neuen Kreditsystems die Diskontierung von Buchforderungen zum Vorteil gereichen soll, Front gegen derartige Maßnahmen. Aber auch diejenigen Kreise, die von der Diskontierung von Buchforderungen direkt gar nicht berührt werden, wie z. B. die Handelskammern, nehmen einen ähnlichen Standpunkt ein. Von den rund 60 Äußerungen der Handelskammern, die Hartrodt anführt, verhält sich die überwiegende Mehrzahl mehr oder minder ablehnend bezüglich der Einführung von Diskontierung der Buchforderungen. Hartrodt glaubt allerdings, daß die Handelskammern von ihrer jetzigen Ansicht allmählich zu einer günstigern Beurteilung gelangen werden. Den Grund für den ablehnenden Standpunkt der Handelskammern findet er einmal darin, daß die Gegner der Diskontierung von Buchforderungen, namentlich die Waren-, Lieferanten, früher auf dem Plan gewesen seien und die Handelskammern beeinflußt hätten. Dann aber auch darin, daß die Handelskammern ihrer ganzen Zusammensetzung nach, den Interessen der Lieferanten die größere Bedeutung beigemessen hätten. Dieser Auffassung kann ich mich durchaus nicht anschließen. Denn die ablehnenden Äußerungen der Handelskammern sind durch so schwerwiegende Gründe, wie sie sich auch bei mir finden, belegt, daß man ihren Standpunkt wohl verstehen kann. Ferner ist es nicht der Fall, daß die Gegner der Diskontierung von Buchforderungen eher auf dem Plan waren als die Befürworter. Als der Gedanke auftauchte, nahmen sich sofort Gewerbevereine, Handwerkervereinigungen, Genossenschaftstage, Gewerbekammertage, Industriellenvereine, Fabrikanten- und Grossistenvereine der Sache an, und das Für und Wider wurde so eingehend behandelt, daß die Handelskammern wohl in der Lage waren, sich ein klares Bild zu verschaffen. Auch die Ansicht, daß die Handelskammern ihrer ganzen Zusammensetzung nach den Interessen der Lieferanten die größere Bedeutung beigemessen hätten, kann ich wegen der bisher bewiesenen strengen objektiven Urteile in allen wirtschaftlichen Tagesfragen für nicht stichhaltig erachten. Daß die Handelskammern ihr Urteil im Laufe der Zeit ändern werden, ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Fassen wir noch einmal die bisherigen Ausführungen kurz zusammen, so ergibt sich folgendes: Für die Befriedigung der eigentlichen Kreditnot des Mittelstandes kommt die Diskontierung von Buchforderungen nicht in Betracht. Eine wirksame Bekämpfung des Borgunwesens wird durch dieselbe auch nicht erreicht, es ist vielmehr anzunehmen, daß die bisherige günstige Entwicklung auf dem Gebiete des Barzahlungsverkehrs nach Einführung dieses neuen Kreditsystems eher ab- als zunimmt. Denn, weil der Geschäftsmann jederzeit in der Lage ist, sich mit Hilfe der Diskontierung von Buchforderungen flüssige Mittel zu verschaffen, wird er seine Kunden, aus Furcht, sie zu verlieren, noch weniger als bisher mahnen. Die hohen Diskontspesen, die rechtlichen Schwierigkeiten, die mit der Einführung verbundenen Umwälzungen im bisherigen Kreditsystem, die Beeinträchtigung des Wechselverkehrs, der Fortfall des Blanko- und Lieferantenkredits sprechen gegen eine weitere allgemeine Ausbreitung.

Die Vorteile, die das neue Kreditsystem in sich birgt: Erziehung des Mittelstandes zur genauen Buchführung, Vorteil des Kassakontos, Wegfall der Störungen durch Bankboten im Geschäftslokal, bequeme Zahlungsweise der Kunden statt beim Handwerker für dessen Rechnung bei günstig gelegenen Kreditinstituten, die Möglichkeit, dringende Geldbedürfnisse jederzeit befriedigen zu können, wiegen die Nachteile nicht auf. Eine erfolgreiche Förderung des Mittelstandes ist in der Diskontierung von Buchforderungen nicht zu sehen. Sie stellt sich vielmehr in den meisten Fällen als ein Notbehelf dar. Die Wechseldiskontierung ist ihr stets vorzuziehen. Ihre praktische Handhabung ist auf sorgfältig ausgewählte Einzelfälle zu beschränken. Solche Einzelfälle sind gegeben z. B. bei der Beteiligung an Submissionen für Behörden und Körperschaften, wo die Zahlung erst nach langer Zeit angewiesen wird und auch dann, wenn ein Kaufmann, der keinen Lieferanten- und Blankokredit in Anspruch nimmt, infolge plötzlich eintretenden Geldmangels die Forderung eines Kunden, von dem kein Akzept zu erlangen ist, unter Benachrichtigung an den Kunden diskontieren läßt.

Falls eine Diskontierung erfolgt, sind folgende Gesichtspunkte zu beachten: Die Abtretung der Forderung erfolgt durch eine förmliche Zession. Der Schuldner gibt dazu seine Zustimmung; zum mindesten muß er davon benachrichtigt werden. Die Zahlung hat dann an das Bankinstitut, nicht an den die Forderung abtretenden Handwerker oder Detailliſten zu erfolgen. Dadurch wird zum Teil gleich das Bedenken der Handelskammern beseitigt, der kleine Geschäftsmann, der seine Außenstände verpfände, würde das Geld, das er auf diese Weise bekomme, nicht zur Barzahlung seines Lieferanten, sondern zur Erhöhung seiner Lebenshaltung verwenden und noch mehr Waren ausborgen. Denn die Diskontierung von Buchforderungen setzt eine geregelte und ordnungsmäßige Geschäftsführung voraus. Solche Manipulationen würden bald bekannt werden, und jedes Bankinstitut würde die weitere Diskontierung von Buchforderungen ablehnen.

Die weitere Voraussetzung ist, daß die Geschäftsführung des Handwerkers oder Detailliſten dem Bankinstitut genau bekannt ist. Die „Deutsche Bank" macht zur Bedingung, daß der Antragsteller ihr auch sonstige bankmäßige Geschäfte überweist, die Diskontierung von Buchforderungen jedoch ausschließlich durch die Deutsche Bank vornehmen läßt, eben damit sie ein sicheres Urteil über den Kunden gewinnt, dessen Forderungen sie diskontiert. Aus diesem Grunde eignet sich die Kreditgenossenschaft am besten für die Diskontierung von Buchforderungen, denn sie kennt ihre Mitglieder. Schon bei der Aufnahme wurde deren Geschäftslage im Aufsichtsrate gründlich besprochen. Die Aufstellung des Grundsatzes, daß die sämtlichen Forderungen eines Kunden nur durch ein und dasselbe Kreditinstitut diskontiert werden dürfen, erleichtert auch dem Warenlieferanten des Kunden die Einziehung einer Auskunft, die ihm einen Überblick über die Vermögenslage des Kunden gibt und ihn vor einer zu weitgehenden Kreditierung von Waren bewahrt. Verluste durch Konkurse werden

dadurch wesentlich eingeschränkt. Eine ungerechtfertigte Ausdehnung des Kredits wird vermieden.

Das dritte ist, daß das Kreditinstitut, das Buchforderungen diskontiert, sich selbst vor Verlusten sichert. Zunächst ist eingehend zu prüfen, ob die zu beleihende Forderung auch zu Recht besteht. Bei Forderungen, die seit Jahr und Tag bei einem böswilligen oder insolventen Schuldner hängen, wird man unbedingt von einer Diskontierung Abstand nehmen müssen. Die Kreditgenossenschaften sind dringend zu warnen, sich einfach die Praktiken der Deutschen Bank in dieser Geschäftsart zu eigen zu machen. Die Deutsche Bank verzichtet nämlich vollständig auf eine Benachrichtigung des Schuldners. Eine Großbank kann für ein Experiment mal ein paar tausend Mark opfern, eine Genossenschaft kann das aber nicht. Um sich selbst sicherzustellen, wird die Bank auf den Kunden einen Wechsel ziehen. Diese Wechsel wird die Genossenschaft wieder bei ihrer Verbandskasse verwerten können. Die Reichsbank hat ja beschlossen, die Wechsel solcher Schuldner, die ihre Buchforderungen diskontieren, nur noch gegen Deckung zu beleihen.

Mit der Präzisierung dieses Standpunktes entscheidet sich von selbst die Frage, ob es im Interesse des Mittelstandes liegt, zur Pflege dieses neuen Geschäftszweiges besondere Diskontierungsgesellschaften zu errichten. Erstrebt wurde dieses besonders vom Hansabund, der in der Diskontierung von Buchforderungen eine wünschenswerte Ergänzung unserer Kreditorganisation erblickte, die er nach Möglichkeit als ein Mittel zur Hebung des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes zu fördern gedachte. Derartige Institute wurden errichtet in Bremen, Magdeburg und verschiedenen andern Orten. Auch Schreiber[1]) tritt für die Gründung solcher Institute ein, die sich einzig und allein mit diesem Geschäftszweige befassen sollten. Da die allgemeine Diskontierung von Buchforderungen nicht im Interesse des Mittelstandes liegt, erübrigen sich Institute, die eigens zu diesen Zwecke gegründet werden. Denn woher sollten dieselben das nötige Betriebskapital nehmen? In Österreich erhalten die Genossenschaften es von den hinter ihnen stehenden Banken. Ohne daß einem derartigen Institute eine größere Summe als Betriebskapital vorgestreckt wird, kann es unmöglich seine Tätigkeit aufnehmen, da die Geschäftsanteile der Genossen wohl kaum hierfür ausreichen würden, besonders in den ersten Jahren, wo die Anzahl der beitretenden Kaufleute und Handwerker noch gering sein wird. Die Gründung besonderer Genossenschaften scheitert also, abgesehen von den andern Schwierigkeiten, an der Beschaffung der nötigen Mittel. Unterstützt wird diese Ansicht durch Äußerungen aus den beteiligten Kreisen selbst. So sagt z. B. der Vertreter der Handwerkskammer Hannover auf dem 12. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag bei der Beratung über die Errichtung von Diskontierungsgenossenschaften: „Dazu müßten wir erst sehen, woher das Geld zu nehmen ist. In der Geschäftswelt wird aber niemand sein Geld für eine so unsichere Sache hergeben." Praktische Versuche, die in dieser Beziehung gemacht wurden,

[1]) Schreiber a. a. O. 36.

haben sich nicht bewährt. So gingen z. B. die eben genannten Institute in Bremen Magdeburg und verschiedenen andern Orten wieder ein, weil ihnen gerade aus Mittelstandskreisen nicht die nötige Unterstützung zuteil wurde. Auch in Österreich verschwinden die seinerzeit eigens zu dem Zwecke der Pflege der Diskontierung von Buchforderungen gegründeten Genossenschaften mehr und mehr.

Von der Gründung solcher Genossenschaften, die sich ausschließlich mit diesem neuen Geschäftszweige befassen sollen, ist daher entschieden abzuraten, einmal weil es ihnen meistens an den erforderlichen Betriebsmitteln fehlt, dann aber auch, weil sie eine arge Kreditzersplitterung veranlassen, wie das z. B. in Österreich der Fall gewesen ist.

Auf der andern Seite dürfen die Genossenschaften die Diskontierung von Buchforderungen nicht völlig von der Hand weisen, denn es könnten immer Fälle eintreten, in denen sie als notwendiges Übel anzuwenden ist. Dieser Ansicht ist man auch in Genossenschaftskreisen. So sagt z. B. Dr. Vogler auf dem 50. Allgemeinen Genossenschaftstage: „Wenn die Genossenschaften sich diesem Geschäftszweige ganz fernhalten, wird das eintreten, was man schon lange befürchtet hat, die Banken werden den Genossenschaften das Geschäft aus der Hand nehmen. Nehmen die Banken den Genossenschaften aber den Geschäftszweig aus der Hand, so besteht die Gefahr, daß ihnen auch die andern Dinge weggenommen werden." Dr. Crüger, der Anwalt der auf Selbsthilfe beruhenden Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, macht einen Unterschied zwischen Buchforderungen aus dem Konsumtionskredit und denen aus dem Produktionskredit. Erstere zu beleihen, hält er für verwerflich, weil dadurch die Pumpwirtschaft möglicherweise noch gefördert wird.

Diese Frage kann also für unsern Mittelstand nur so gelöst werden, daß nicht besondere Genossenschaften gegründet werden, sondern daß bestehende Kreditgenossenschaften diesen Zweig für besondere Fälle in ihre Geschäftspraxis aufnehmen. Diesen letztern Weg hat die Gewerbebank in Ulm gewählt. Es besteht dort eine besondere Kreditkommission, der die jeweiligen Anträge auf Kreditgenehmigung, die von dem Erwerb eines Anteilscheines abhängig ist, vorzulegen sind. Einen Nachteil haben meines Erachtens jedoch häufig derartige Genossenschaften. Vorbedingung für einen zu gewährenden Buchforderungskredit ist die Erwerbung eines Anteilscheines, dessen Höhe zwischen 100 und 200 M. schwankt. Häufig jedoch kommt es vor, daß das momentane Kreditbedürfnis des Handwerkers oder Kleinkaufmannes noch unter dieser Summe zurückbleibt, und es ist schwer für ihn, sich mit einem verhältnismäßig hohen Anteil an einer solchen Genossenschaft zu beteiligen. Die Anteile müssen deshalb bedeutend verkleinert werden, oder aber es muß auch eine Kreditgewährung an vertrauenswürdige Kleingewerbetreibende ohne Erwerbung eines solchen Anteils stattfinden. Zu warnen ist davor, daß die Einräumung der neuen Kreditart nach einer ein für allemal festgelegten Norm und Höhe geschieht, wie dieses sehr häufig bei den Genossenschaften Brauch ist. Der Vorstand tritt einmal oder zweimal im Jahre zusammen und stellt sogenannte Kreditlisten auf, in denen genau vermerkt ist, ein wie hoher Kredit

den einzelnen Genossen als Blankokredit oder auf Grund von Bürgschaften gewährt werden soll. Derartig schematisch darf bei der Diskontierung von Buchforderungen nicht verfahren werden. Es müssen jedesmal dem Vorstande die einzelnen zu beleihenden Forderungen spezifiziert vorgelegt werden, und derselbe hat alsdann die Auswahl zu treffen. Wird so nicht verfahren, und wird den Kreditnehmern ein bestimmter Kredit eingeräumt, so liegt die Gefahr nahe, daß sehr viele faule Forderungen hereingegeben werden, und die Genossenschaft wäre alsdann vor Verlusten nicht sicher.

Eine weitere Frage ist die, leidet durch die Aufnahme der Diskontierung von Buchforderungen seitens der Kreditgenossenschaften die Liquidität derselben? Die Liquidität einer Genossenschaft besteht darin, daß die Summe ihrer sofort fälligen Verbindlichkeiten im richtigen Verhältnis steht zu der Summe der sofort greifbaren Mittel. Als sofort greifbare Mittel gelten Kasse, Coupons, Wechsel, Bankguthaben, Effekten und Effektenlombard. Bezüglich der Wechsel ist jedoch zu bemerken, daß dieselben hinsichtlich ihrer Bonität nicht den im Portefeuille unserer Großbanken liegenden Diskonten gleichgestellt werden können. Denn dieselben stellen sehr häufig Prolongationen dar, wieder eine Folge unseres Borgunwesens. Ebenso muß man bei den Effekten unterscheiden zwischen solchen, die als mündelsicher anerkannt sind und seitens der Reichsbank mit drei Viertel ihres Kurswertes beliehen werden, und Industriepapieren.

Es ist klar, daß die in diskontierten Buchforderungen festgelegten Mittel nicht als sofort greifbare zu bezeichnen sind, sondern dieselben gehören zu den später fällig werdenden Guthaben. Wie würde sich nun die Zahlungsweise einer Kreditgenossenschaft, die einen Teil ihres Betriebskapitals in Buchforderungen angelegt hätte, bei einer Liquidation gestalten. Nachdem die sofort verfügbaren Mittel verteilt sind, müßte zur Flüssigmachung der Buchforderungen geschritten werden. Das wäre nicht so schwer bei Forderungen, die gegen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechtes lauten. Schwieriger gestaltet sich die Sache bei solchen, die Privatpersonen beträfen. Da würden sicherlich manche Härten hinsichtlich der Eintreibung bestehen und nur ein gewisser Prozentsatz sofort bar einkommen. Seitens der Genossen wäre also die Differenz zwischen der wirklich eingekommenen Summe und der Höhe des erhaltenen Vorschusses selbst zu decken. Sind dieselben hierzu nicht in der Lage, erlitte die Genossenschaft erhebliche Verluste. Man sieht also auch hier, daß es im allgemeinen für eine Kreditgenossenschaft nicht angebracht ist, größere Mittel in Buchforderungen festzusetzen, da die Diskontierung von Buchforderungen ein Geschäftszweig ist, der die größte Vorsicht und möglichste Beschränkung erfordert. Gefährdet ist die Stellung des Kreditgebers stets, solange nicht eine Benachrichtigung des Schuldners erfolgt, wie das noch vielfach der Fall ist, und letzterer den neuen Forderungsgläubiger nicht anerkennt.

10. Mittel zur Hebung der Lage des Mittelstandes

Vergegenwärtigen wir uns zum Schlusse noch einmal die Entwicklung, die die Bestrebungen zur Bekämpfung des Borgunwesens seitens des Mittelstandes bisher genommen haben. Anfangs gemeinsames Vorgehen berufsverwandter Gewerbe durch Aufstellen sogenannter schwarzer Listen. Daneben Mahnung der gläubigen Schuldner durch Männer mit der roten Mütze. Durch die Einführung des Rabattmarkensystems gelingt es einem Teile des Mittelstandes, das Borgunwesen einzudämmen. Bei dem andern Teile machen sich die Folgen des Borgens durch den immer größer werdenden Mangel an flüssigen Mitteln weiter bemerkbar. Beide Teile suchen diesem Mangel durch Inanspruchnahme von Bank- und Lieferantenkredit abzuhelfen. Nach völliger Ausnutzung dieser letztern Kredite geht man wieder dazu über, mehr Gewicht auf die Eintreibung seiner Aufzenstände zu legen,und man gründet Einziehungsgenossenschaften. Durch den Anschluß an Einziehungsgenossenschaften konnte der Mittelstand nach einer gewissen Zeit auf den Eingang seiner Forderungen rechnen. Das genügte aber nicht. Man wollte für seine Forderungen sofort bares Geld haben und so schritt man zur Diskontierung von Buchforderungen. Mit der allgemeinen Einführung der Diskontierung von Buchforderungen aber würden die Grenzen des erlaubten Kredits überschritten werden, und es steht zu erwarten, daß dieses neue Kreditsystem, zumal sich zwei der dabei beteiligten Faktoren, die Lieferanten und die Banken, völlig ablehnend verhalten, keine größere Ausdehnung finden wird. Auch aus Mittelstandskreisen selbst mißt man ihm heutigentags nicht mehr die Bedeutung bei, wie das schon früher der Fall war. Die Verbreitung der Einziehungsgenossenschaften und -ämter ist dagegen zu empfehlen, es wird dies auch in Mittelstandskreisen mehr und mehr anerkannt. Doch steht nicht zu erwarten, daß mit einer Verallgemeinerung der Einziehungsgenossenschaften auch eine dauernde Gesundung des Mittelstandes eintritt. Dazu sind die Wunden, die ihm das Borgunwesen geschlagen haben, viel zu tief. Gewiß können derartige Institute mit dazu beitragen, aber eine durchgreifende Reform muß aus den beteiligten Kreisen selbst hervorgehen. Ohne Zweifel, die Lage des Kleinkaufmannes und Handwerkers ist schlecht. Bei der großen Rolle, die diese Klasse der Bevölkerung im Staatsleben spielt, ist ihre Erhaltung mit allen Mitteln anzustreben. Aber ein gewisses Verschulden ihrer schlechten Lage müssen sich diese Kreise selbst zuschreiben. Durch leichtsinniges Kreditgeben, durch

direkte Förderung des Borgunwesens, durch ungenaue Buchführung, durch fast volle Mißachtung aller der von Handwerks- und Mittelstandsvereinigungen vorgeschlagenen trefflichen Mittel, hat sich ihre Lage dauernd verschlechtert. Es fällt eigentlich nicht mehr in den Rahmen dieser Arbeit, auf die Mittel hinzuweisen, die eventuell zu einer Besserung der Lage des Mittelstandes beitragen könnten. Doch sei es mir gestattet, in Kürze darauf einzugehen.

Gesetzliche Maßnahmen, wie solche von mancher Seite gefordert werden, wirken so lange fruchtlos, als nicht die einzelnen Handelsvertretungen, Innungen, Genossenschaften usw. dem Gesetze ihre Mitwirkung zusagen und ihre Mitglieder auch daraufhin kontrollieren. Bringt das einzelne Mitglied solche zur Anwendung, wird es fast immer beim konsumierenden Publikum Anstoß erregen.

Viel wirksamer sind meines Erachtens die Mittel, die das einzelne Mitglied an und für sich ohne Rücksicht auf die andern Mitglieder bei sich selbst einführen kann, die aber auf der andern Seite den ganzen Stand zu ähnlichen Maßnahmen veranlassen. Hier ist in erster Linie zu nennen eine Prämie auf Barzahlung. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen sofortiger Barzahlung und solcher, die innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Rechnung erfolgt. Im letztern Falle soll nach Ansicht der Gewerbekammer Dresden der Käufer einen Rabatt von 2 Prozent erhalten. Diese Sätze sind jedoch zu gering, als daß sie das kaufende Publikum zur Barzahlung anspornen. Sie geben vielmehr in Zeiten hoher Zinssätze direkte Veranlassung zur Nichtbezahlung der Rechnungen, da es viel lohnender ist, sein Geld als Spareinlage zu verwenden und den Handwerker waren zu lassene. Der Rabatt bei Barzahlung muß mindestens gleich hoch dem jeweiligen Landeszinsfuße sein, wenn nicht etwas höher.

Viel läßt sich ferner erreichen durch die Einführung einer besseren Buchführung in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes. Heutzutage liegen die Verhältnisse in dieser Hinsicht bei unserm gewerblichen Mittelstande vielfach so, daß der Handwerker und Kleinkaufmann die Buchführung in seinem Geschäfte sehr vernachlässigt. Wenn er dazu selbst keine Zeit hat, so soll er wenigstens seine Frau und Töchter diese Arbeit besorgen lassen. Nur dann hat er einen Überblick über das Geschäft, andernfalls schafft und arbeitet er vom frühen Morgen bis zum späten Abend, aber vom eigentlichen Stande seines Geschäfts hat er keine Ahnung. Eine richtige Kalkulation findet meistens gar nicht statt. Vielfach glaubt der Handwerker, daß er schon verdiene, wenn er nur Arbeit habe. Dessen wird er sich in vielen Fällen gar nicht bewußt, daß die Preisspannung zwischen den eingekauften Rohwaren und den fertig abgelieferten Waren viel zu gering ist und sein Verdienst gar nicht der darauf verwendeten Arbeit entspricht. Der Handwerker hat vielfach die Macht über die Preisbildung verloren. Diese Schwäche des Handwerkers hat man in den letzten Jahren immer mehr erkannt, und eine deutsche Handwerkerzeitung schrieb neulich:[1]) „Wollen wir dem Mittelstande die Vorbedingung für jeden Erfolg — die Freude an der Arbeit — wiedergeben,

[1]) „Deutsche Installateur- und Klempnerzeitung" 5. Juli 1911.

müssen wir ihm die fehlende kaufmännische Ausbildung in die Köpfe hämmern, ihm die Arbeitsweise, die Zeiteinteilung nach den einzelnen Erfordernissen korrigieren. Müssen wir ihm die Übersicht über den eignen Betrieb und einen größern Gesichtspunkt geben, der das Verfanden im Tagesverdienst verhindert." Nur dadurch ist es möglich, daß das Handwerk, überhaupt der ganze gewerbliche Mittelstand konkurrenzfähig gemacht wird mit den fabrikmäßig-kaufmännisch geleiteten Betrieben. Dann wird man in diesen Kreisen auch einsehen, welche Schäden man sich durch langes Kreditgeben und -nehmen zufügt. Es ist mit Freuden zu konstatieren, daß im Handwerk das Verständnis für die Notwendigkeit einer geordneten Buchführung wächst. Die Gelegenheit, sich kaufmännische Kenntnisse anzueignen und dieselben im eignen Handwerksbetriebe zu verwerten, mehrt sich von Jahr zu Jahr. Fortbildungsschulen, Meisterkurse, Wanderlehrer sorgen dafür, daß einesteils die Lehrlinge die nötige Schulung auch auf kaufmännischem Gebiete erhalten, anderseits auch ältere Handwerker Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse nach dieser Richtung hin zu erweitern. Die Handwerkskammer zu Dortmund veranstaltete im Jahre 1904 Wanderkurse in gewerblicher Buchführung, Die Teilnahme an denselben seitens der im dortigen Bezirke wohnenden Handwerker war relativ groß. Die Kurse erstreckten sich auf 27 Orte, und es nahmen an denselben 1369 Gewerbetreibende teil. Aber immer finden sich nach dieser Richtung hin noch arge Mißstände im Handwerk. Allzu eifrige Männer gingen sogar so weit, die Handwerker durch gesetzliche Maßnahmen zur Buchführung zu zwingen. Der Deutsche Bund für Handel und Gewerbe beantragte vor einigen Jahren: „Der Deutsche Bund für Handel und Gewerbe hält es für dringend geboten, die gesetzliche Verpflichtung zu einer geordneten Buchführung auf alle Handwerksmeister und Gewerbetreibenden auszudehnen. Die zuständigen Stellen sollen gehalten sein, ein vorbildliches Schema der einfachen Buchführung zur Verfügung der Beteiligten zu stellen." Diese Petition wurde an den Reichskanzler als Material übergeben und später dem Bundesrate überwiesen. Ohne Zweifel waren derartige Maßnahmen etwas zu weitgehend, besonders wenn die Strafbestimmung der Konkursordnung § 239 und 241 darauf Anwendung gefunden hätte. Manche Härten gegen alte Handwerksmeister, die ihrer ganzen Ausbildung nach nicht in der Lage sind, Bücher zu führen und sich auch nicht die nötigen kaufmännischen Hilfskräfte halten können, wären zutage getreten. Man sah deshalb von einem Gesetze ab und versuchte durch Belehrung in Fortbildungsschulen und bei sonstigen Gelegenheiten die Meister von der Notwendigkeit einer geregelten Buchführung zu überzeugen. Ist der Handwerksmeister selbst nicht mehr in der Lage, an derartigen Ausbildungskursen teilzunehmen, so versäume er es nicht, wie erwähnt, seine Frauen und Töchter die Buchführung erlernen zu lassen. Gerade diese sind oft sehr geeignet, den Handwerksmeistern diese Arbeit abzunehmen.

Zu erstreben sind auch nach Möglichkeit für die einzelnen Gewerbezweige einheitliche Zahlungsbedingungen auf einheitlichen Rechnungsformularen. Nach Ablieferung oder Fertigstellung jeder größern Bestellung bzw. Arbeit ist dem Auftraggeber zugleich mit der Ware eine Begleitrechnung zuzustellen. Daneben ist nach Möglichkeit die

Presse in Anspruch zu nehmen, ein Mittel, auf das schon Schulze-Delitzsch hinwies, öffentliche Bekanntmachungen mit der Aufforderung an das Publikum, die ausgeschriebenen Rechnungen der Handwerker zu bezahlen, werden nicht ohne Wirkung bleiben. Erfolge zeitigen wird auch der engere Zusammenschluß zu Organisationen. Nur die Organisation in ihrer Gesamtheit ist in der Lage, für ihre Mitglieder Vorteile zu erzielen. Fabrikanten und Unternehmer gründen Interessenvertretungen, desgleichen die Arbeiter. Im Mittelstande dagegen fehlt es vielfach an derartigen engern Zusammenschlüssen. So groß auch in diesen Kreisen die Neigung zum Eintritt in gesellige Vereine ist, so ablehnend verhalten sie sich, wenn es gilt, solidarisch zwecks Einführung strenger Zahlungsbedingungen vorzugehen.

Eine wirksame Beseitigung des Borgunwesens wird sich auch durch die größere Verbreitung des Wechsels erreichen lassen. Natürlich bleibt eine eingehende Orientierung über das Wesen des Wechsels Voraussetzung. Der Wechsel ist und bleibt die sicherste Kreditunterlage im Handelsverkehr. Bestände in Deutschland wie z. B. in Frankreich und Elsaß-Lothringen, die segensreiche Wirkung, daß der Warenempfänger seinem Lieferanten sofort beim Empfange der Waren einen Wechsel auf 30 oder 90 Tage gäbe, der dann bei Fälligkeit anstandslos eingelöst wird, so wären solche neuen Einrichtungen nicht nötig. In einem Artikel der Frankfurter Zeitung schreibt der Verfasser den in Straßburg und im Elsaß bestehenden Wohlstand der Handwerker und der Kleinkaufleute nicht zum geringsten den dort herrschenden Zahlungssitten zu. Wechsel von 16 M., 10 M., 8 M. und darunter sind häufig. Von der französischen Zeit her ist vielfach die Gewohnheit geblieben, sogenannte Billets à ordre über das kleinste zustandegekommene Geschäft auszustellen. An deren Stelle trat unter dem deutschen Regime meistens der Solawechsel. Dieses der Wechselstrenge unterliegende Papier, gibt dem Verkäufer die Möglichkeit, sich hierfür jederzeit durch Begebung bei seiner Bankverbindung oder seinem Lieferanten Geld zu verschaffen. Buchschulden sind im Reichslande eigentlich etwas Unbekanntes, abgesehen natürlich von den eingewanderten Geschäftsleuten und Handwerkern, die an den gewohnten altdeutschen Zahlungssitten festgehalten haben. Zu wünschen wäre es, wenn dieses System auch im übrigen Deutschland mehr Ausbreitung fände. Inwieweit Deutschland in dieser Beziehung gegen andere Länder, besonders Frankreich, zurücksteht, zeigt folgendes. Der Geschäftsbericht der Bank in Frankreich enthält seit langen Jahren eine Angabe über die Stückzahl der angekauften Wechsel unter 100 Fr. Die Reichsbank übernahm den der Ermittlung dieser Ziffer zugrunde liegenden Gedanken und veranstaltete gleichfalls eine Zählung der in ihrem Portefeuille ruhenden Wechsel unter 100 M. Der Zweck der Zählung dieser kleinen Wechsel ist, darzulegen, welches Maß von Fürsorge der kleinern Geschäftswelt in Gestalt der Ermäßigung des Mindestdiskontsatzes zugewendet wird. Welches Resultat sich ergab, werden wir unten sehen. Die Bank von Frankreich äußert sich hierüber wie folgt:

Der Anteil der kleinen Wechsel an der Gesamtzahl der in Paris angekauften Wechsel beträgt ungefähr 49 Prozent, eine Ziffer, die im Verlauf der letzten 10 Jahre nicht aufgehört hat, zu wachsen, und die zeigt, in welchem Maße

die Bank den Wünschen ihrer Statuten entspricht, die von Beginn an vorschreiben, daß die Vorteile, die sich aus ihrer Gründung ergeben, sich dem Kleinhandel fühlbar machen sollen."[1]) Aus den in Betracht kommenden Zahlen ergibt sich folgendes: Es wurden angekauft in Paris — nicht mit eingerechnet sind die Filialen — Wechsel

unter 100 Fr.	366 Millionen Stück
über 100 Fr.	384 Millionen Stück
	7,5

Demgegenüber stehen die Zahlen der Reichsbank, die für das gesamte Arbeitsgebiet in Betracht kommen, mit rund 700 000 Stück. Die französische Stückzahl für Paris ist allein fünfmal so groß. Aus den Gesamtzahlen des Verwaltungsberichtes der Bank von Frankreich ergibt sich dann, daß diese Wechsel unter 100 Fr. bei einem Wechselankauf von rund 25 Millionen Stück etwa 13 bis 14 Millionen Stück betragen, also 55 Prozent der angekauften Wechsel ausmachen. In Deutschland betrug die Anzahl der angekauften Wechsel einschließlich der zum Einzug übergebenen 5 Millionen Stück. Darunter waren, wie bereits erwähnt, 700 000 Stück unter 100 M. oder etwa 14 Prozent.

Daraus folgt, daß in Frankreich 20 mal mehr kleine Wechsel in Erscheinung treten als in Deutschland, und das hat seinen Grund in den andern Zahlungssitten, die dort im Gegensatze zu Deutschland herrschen. Die französische Geschäftswelt hat sich darin ausgebildet, daß auf festes Ziel verkauft wird, auch an die Privatkundschaft, und daß der Rechnungsbetrag bei Fälligkeit durch einen Wechsel zur Einziehung kommt. In Deutschland liegen die Verhältnisse so, daß dieser Fortschritt im Zahlungsverkehr nur mit der größten Langsamkeit zu erreichen ist; außerordentlich große Teile des Eigenkapitals sind darum bei sehr vielen Kaufleuten und Fabrikanten auf lange Zeit in den Außenständen festgelegt, statt werbend zu arbeiten.

Eine Besserung der finanziellen Verhältnisse des Mittelstandes ließe sich auch durch die Einführung von Mindestpreisen erreichen. Als Voraussetzung dafür wird im Handwerk die Änderung des § 100 q GO bezeichnet, der den Zwangsinnungen die Festsetzung von Mindestpreisen verbietet.

Im Interesse des Mittelstandes liegt es auch, wenn die Kreditgenossenschaften immer mehr verbreitet und ausgebaut werden. Wie schon früher erwähnt, war die Erscheinung der eintretenden Kreditnot bei unserm Mittelstande u. a. zurückzuführen auf das Verschwinden der Privatbankiers. Diese gewährten ihren Kunden auf Grund ihrer persönlichen Fühlung und ihrer genauen Kenntnis der finanziellen Verhältnisse unbedenklich Personalkredit. Der Konzentrationsprozeß beseitigte viele dieser Privatbanken, und Hand in Hand damit ging vielfach eine Kündigung der kleinern Kredite. Während der Privatbankier rein individuell verfuhr, kann sich die heutige Großbank nicht um die persönlichen Eigenschaften des Kreditnehmers kümmern. Der Kredit der Kunden richtet sich lediglich nach den Sicherheiten, die derselbe zu bieten vermag. In Übereinstimmung mit Hartrodt[2]) sei erwähnt, daß

[1]) „Bank-Archiv", März 1911.
[2]) a. a. O. 51

der moderne Bankverkehr eine immer mehr steigende Abneigung gegen den Personalkredit besitzt. Anders dagegen die Kreditgenossenschaften. Diese haben das alte persönliche Verhältnis wieder hergestellt und sich so zum Nachfolger der alten Lokalbankiers gemacht. Das Vertrauen diente weiter als Grundlage des Kredits, und die Sicherheiten beruhen auf Kredit und Bürgschaft. Dazu kommt, daß die auf genossenschaftlicher Grundlage arbeitenden Kreditinstitute in erster Linie das Interesse ihrer Mitglieder im Auge haben. Ferner liegt in der persönlichen Haftpflicht bei den Genossenschaften ein starkes Korrektiv gegen einen Mißbrauch des geschenkten Vertrauens. Immer wieder ist von führenden Leuten der Mittelstandskreise die Errichtung von Kreditgenossenschaften befürwortet worden. Doch scheinen die in Betracht kommenden Kreise von solchen Einrichtungen im allgemeinen viel zuwenig Gebrauch zu machen, denn noch jüngst beklagt sich u. a. die Handwerkskammer in Münster[1]) „daß die Handwerker von der Einrichtung der Volksbanken und andern bestehenden gemeinnützigen Kreditinstituten, die ihnen großen Vorteil bieten, viel zuwenig Gebrauch machen".

Die Vorteile solcher Kreditinstitute für den Mittelstand sind gar nicht zu schätzen. Der Abgeordnete Hammer[2]) hob auf der II. Generalversammlung der Mittelstandsvereinigung u. a. hervor:

1. Vor allem Erziehung zu dem Grundsatze: Leihe Geld und bezahle bar.
2. Dadurch Unabhängigkeit dem Lieferanten gegenüber (man erhält billigere Waren, zum Teil auch bessere Waren und werden dieselben auch prompter geliefert).
3. Sofortige Geldhilfe in Not (z. B. bei Lohnzahlungen, wenn die Kunden nicht Wort hielten oder bei Wechselverbindlichkeiten).
4. Kein demütiges Bitten um ein Darlehen.
5. Bares Geld für gute Diskontwechsel.
6. Zession von Rechnungen (gegenüber böswilligen Auftraggebern ein sehr wirksames Mittel).
7. Baugelder gegen Hypothekenverpfändung (dadurch Befreiung von dem verderblichen Damnozahlen, aber keine Hypothekenbeleihung an sich).
8. Nachlaßregulierung für verstorbene Mitglieder.
9. Nutzbarer Kontokorrentverkehr (kein überflüssiges Geld im Hause, Zinsgenuß usw.).

Dazu kämen die Vorteile, die auch dem konsumierenden Publikum durch die größere Benutzung der Kreditinstitute seitens des Mittelstandes entstehen. Die Anzahl der Rechnungen, die heute dem einzelnen zugehen, wird ja nach dem Umfange des Haushaltes verschieden groß sein. In den größern Städten ergeben sich sehr häufig Schwierigkeiten, wie man einen Boten gewinnen soll, der die Rechnungsbeträge an den verschiedenen Stellen der Stadt zur Auszahlung bringt. Es würde in der Tat eine Verbesserung bedeuten, wenn die Erlegung des Rechnungsbetrags nicht bei ihrem Aussteller zu erfolgen brauchte, und gewiß würde in vielen Fällen die Zahlung früher in die Hände des Empfängers gelangen,

[1]) Äußerung vom 5. Oktober 1912.
[2]) „Bank-Archiv" 1909/10, 69.

wenn der Botengang sich erübrigen ließe. Statt daß man seine Zahlungen an 20 verschiedenen Plätzen machte, würden sich dieselben auf 3 oder 2 konzentrieren.

Just, der Generalsekretär der Deutschen Mittelstandsvereinigung, ist der Ansicht,[1]) daß die größte Anzahl derer, die einer mittelständischen Kreditgenossenschaft beiträten, dieses nur in der Absicht täten, heute oder morgen von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen, da die Genossen zum größten Teile alle finanziell wenig günstig gestellt seien. Er fordert deshalb staatliche Mittel für die Errichtung solcher Kassen, ein Verlangen, das wenig Berechtigung hat. Nach dieser Richtung hin tritt ihm auch Thorwart[2]) entgegen. Er gibt zu, daß die von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile und die angesammelten Reserven nicht ausreichen. Aber den Kassen fließen doch auch von anderer Seite noch Geldmittel zu. So betrugen z. B. nach dem letzten Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes Deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften die Geschäftsguthaben und Reserven 304 342 815 Mark, die Spareinlagen 912 056 415 M., also ganz beträchtliche Mittel. Diese Entwicklung des deutschen Genossenschaftswesens ist der beste Beweis, daß für die Kreditgenossenschaft der Ruf nach Staatshilfe in irgendwelcher Form nicht nötig ist. Selbst Schulze-Delitzsch schreibt 1858: „Wenn etwas für die Kernhaftigkeit unseres Handwerker- und Arbeiterstandes und für seine Reife zur Selbsthilfe spricht, so ist es dessen Abkehr von Kassen, die aus öffentlichen Mitteln subventioniert werden. Überall kommen die wackern Leute zu unsern Vereinen, wo ihnen die Beteiligung an einem Unternehmen geboten wird, dessen Leitung, Risiko und Gewinn ihnen selbst gehört, und das ihrem Kreditbedürfnis in dessen vollem Umfange Abhilfe zu gewähren verspricht, ohne daß sie dabei der Gönnerschaft irgend jemandes verpflichtet sind." Ganz im Sinne von Schulze-Delitzsch spricht sich Thorwart[3]) aus, indem er sagt: „Wir, die wir uns Schulze-Delitzschs Nachkommen nennen, wären dieser Worte nicht würdig, wollten wir 50 Jahre nach seinem ersten Eintreten für die Selbsthilfe schweigend beiseite treten, wenn man uns beweisen will, daß die Erhaltung des deutschen Mittelstandes nur durch Gewährung von Staatshilfe möglich sei, die einst ein Mann kurz dahin charakterisierte, daß sie einen Akt des Mitleides und der Gnade darstelle."

Gerade unser deutscher Mittelstand wird sich am wenigsten dazu bereit finden, in so weitgehendem Maße den Staat in Anspruch zu nehmen, könnte dann doch jeder Bürger analog den Handwerkern und Kleinkaufleuten als Mitglied seines Staates verlangen, daß dieser in solcher Weise Interesse an seinem Wohl und Wehe hat. Eine Förderung der Kreditgenossenschaften, wie sie durch die „Preußenkasse" erfolgt, liegt in anderm Rahmen und läßt sich wohl rechtfertigen.

Ist somit eine direkte Unterstützung des Mittelstandes durch Hergabe staatlicher Mittel aus Billigkeitsgründen nicht angebracht, so schließt das

[1]) „Bank-Archiv" 1909/10, 69.
[2]) „Blätter für Genossenschaftswesen" 1910, 75.
[3]) „Blätter für Genossenschaftswesen" 1910, 5.

dagegen nicht aus, daß der Staat den Mittelstand bei Vergebung öffentlicher Arbeiten in weitgehendem Maße berücksichtigt. Tatsächlich ist dieses auch der Fall. Die Reform des Submissionswesens ist im besten Fluß. So erließ z. B. noch kürzlich der preußische Minister der öffentlichen Arbeiten einen Erlaß über das Bedingungswesen an die Eisenbahndirektionen und die übrigen Behörden sowie an die Oberpräsidenten. Darin wird nachdrücklich betont, im Sinne einer gesunden Mittelstandspolitik tunlichst den Interessen der kleinen Unternehmer und namentlich auch des Handwerkerstandes Rechnung zu tragen. Namentlich wird die Vorschrift wieder in Erinnerung gebracht, daß die niedrigste Geldforderung als solche für den Zuschlag nicht entscheidend sei. Der Zuschlag dürfe vielmehr nur auf ein in jeder Beziehung annehmbares, die tüchtige und rechtzeitige Ausführung der betreffenden Leistung oder Lieferung gewährleistendes Gebot erteilt werden. Es seien also nur solche Bewerbungen zu berücksichtigen, die für die bedingungsmäßige Ausführung sowie für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit böten. Der Zuschlag sei bei den öffentlichen Ausschreibungen demjenigen der drei als Mindestfordernde in Betracht kommenden Bewerber zu erteilen, dessen Angebot unter Berücksichtigung der Umstände als das annehmbarste zu erachten sei. Ein Irrtum sei auch die Annahme, daß die Behörde an den Kreis der drei absolut Mindestfordernden gebunden sei. Bezweckten diese Vorschriften in erster Linie auch, den Staat vor minderwertigen Leistungen zu schützen, so gehe die Bestimmung doch auch davon aus, daß einer tüchtigen Arbeit ein entsprechender Lohn werden soll. Der Minister erwarte, daß die unterstellten Behörden die genannte Vorschrift in dem richtigen Sinne anwenden, und daß sie namentlich bei der Vergebung von handwerksmäßig auszuführenden Arbeiten des vorstehend hervorgehobenen Grundsatzes eingedenk sein werden, daß einer tüchtigen Arbeit auch ein entsprechender Lohn werden soll. Der Minister bringt dann frühere Erlasse erneut in Erinnerung, worin die Provinzialbehörden unter Berufung auf den großen Wert, der staatsseitig auf die Erhaltung eines leistungsfähigen Handwerkerstandes gelegt werden müsse, der Heranziehung von Handwerksvereinigungen zur Ausführung von Arbeiten und Lieferungen ihre besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Als solche Handwerkervereinigungen werden Genossenschaften, freie Innungen, für den einzelnen Fall gebildete Lieferungsverbände u. dgl. ernannt. Die Initiative wegen derartiger gemeinsamer Bewerbungen soll im übrigen den Interessenten überlassen bleiben. Behörden sollen aber Bewerbungen dieser Art Förderung zuteil werden lassen.

Man sieht in wie weitgehendem Maße der Staat hier die Interessen des Mittelstandes berücksichtigt; er ist sich der Bedeutung, die diese Klasse für das Staatsleben hat, voll und ganz bewußt. So ist denn zu erwarten, daß die Lage des Mittelstandes bei eifriger Mitarbeit aus diesen Kreisen selbst, und gleichzeitiger Förderung des Staates, sich im Laufe der Jahre besser gestalten wird. Mit einem Schlage ist das nicht zu erreichen. Wie es jahrzehntelang gedauert hat, daß die Lage des Mittelstandes sich immer mehr verschlechterte, so wird es viele Jahre währen, bis eine dauernde Gesundung und Kräftigung eingetreten ist.

Sachregister

Aktiengesellschaft 35
Anlagekredit 52
Auskunftsstellen 22
Außenstände 7 30

Bäckergewerbe 8
Barzahlung 9 13 16 78
Bauhandwerker 8
Becker, Dr. 46
Belgien 12 14 16
Borgunwesen 7 12 15 19 26 28
Buchforderungen 28 ff 32 ff 39 ff 43 ff 49 ff
Buchforderungsdiskont 29 54
Buchforderungskredit 57
Buchschuldner 59

Crédit Lyonnais 40
Crüger, Dr. 75

Detaillisten 9
Diskontierung 28 32 38 ff 43 ff 49 ff
Diskontogesellschaft 61 74

Einkaufsgenossenschaften 9 14 18 21
Einziehungsämter 20 ff
Einziehungsgenossenschaften 22 28 77
Eisenwarenhändler 18
Erstgläubiger 37
Evidenzzentrale 61

Fischer 50

Genossenschaften 15
Gewerbebank in Ulm 41

Hampke, Dr. 27
Handelskammer 24 72
Handwerk 90
Handwerkerstand 7
Handwerkskammer 10 24 f 70
Hartrodt 44 51 53 58 81
Heilfroon 43
Holland 26

Innungen 15
Interessengemeinschaft 7
Italien 54

Jung 7 11 19 21 22
Just 83

Kalöhne 68
Kalkulation 78
Kartelle 9
Kathreiner 9
Kolonialwarenhändler 8
Konkursordnung 79
Konkursverwalter 69
Konsumvereine 18
Kreditgenossenschaften 68 75 81
Kreditnehmer 50
Kreditnot 52
Kreditwürdigkeit 67

Lansburgh 9 43
Liebig 9
Lieferantengeschäft 18
Lieferantenkredit 57 63
Listen, schwarze 10
Lombardgeschäft 43
Luxemburg 13 15

Maggi 9
Müffelmann 13
Mindestpreise 81

Mittelalter 7
Mittelſtand 7 10 12 16 51 77
Müller 30 48

Oberfranken 67
Öſterreich 26 30 37 54 66
Ortsmann 8 9

Pranger 32
Preußenkaſſe 83
Prozeßbureaus 27

Rabattmarken 17 28
Rabattſparvereine 13 16 18
Realkredit 56
Rechnungsformulare 72
Reſtkaufſchilling 29

Schneiderwaren 8
Schreiber 30 51 66 74
Schulze-Delitzſch 31 83
Schmary 38
Sonderrabatt 17 18
Sparkaſſen 13
Steiggelder 29
Syndikate 9

Thorwart 33 68 83

Uhrmacher 18

Verluſten 74
Vogler, Dr. 75
Volksbanken 19
Vorſchußvereine 30

Warenlieferanten 73
Wechſel 80
Wechſelankauf 38
Wechſeldiskont 29
Wechſelkredit 70
Wechſelreiterei 62
Wimbeck, Dr. 22 70

Zahlungsbedingungen 79
Zahlungsfriſt 10
Zeſſion 21 44 48
Zeſſionar 45 48
Zielfriſten 29

Lebenslauf

Geboren am 15. September 1888 zu Lüdinghauſen i. W., kam ich nach dem Beſuche der Elementarſchule meiner Vaterſtadt auf das Gymnaſium zu Warburg, welches ich Oſtern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Alsdann trat ich zum Bankfach über, lernte in einem Provinzbankgeſchäft und ging nach meiner Lehrzeit nach Berlin, um meine Kenntniſſe ſpeziell in den Börſengeſchäften zu erweitern. Nachdem ich mehrere Jahre in der Praxis tätig geweſen war, trat ich aus dem Bankfach aus und widmete mich an den Univerſitäten Münſter und Berlin rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Studien. Allen meinen Lehrern, namentlich dem Herrn Profeſſor Schmöle, danke ich an dieſer Stelle für die vielen Unterweiſungen und Anregungen, die ſie mir mit auf den Weg des Lebens gegeben haben. Ich fühle mich verpflichtet, beſonders herzlichen Dank meinem leider allzufrüh verſtorbenen Lehrer Profeſſor Max v. Heckel abzuſtatten, der mir bei der Abfaſſung meiner Doktordiſſertation mit Rat und Tat zur Seite ſtand.

Am 19. Dezember 1912 beſtand ich das Rigoroſum bei der hohen rechts- und ſtaatswiſſenſchaftlichen Fakultät in Münſter und bin ſeitdem wieder im Bankfach tätig.

MSH 27703

END OF
TITLE